(A)

(B)

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Dr. Rudolph, Sozialminister Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

(C)

(D)

(BR-. . . 334 B

Sitzungsbericht

Nr. 150	Ausgegeben in Bonn am 6. Dezember 1955	1955
		<u>L</u>

150. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 2. Dezember 1955 um 10.00 Uhr			
Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel Erster Vizepräsident Ministerpräsident Altmeier (zeitweise) Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau Dr. Haas, Staatssekretär Dr. Meyers, Innenminister Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister Anwesend:	Nordrhein-Westfalen: Arnold, Ministerpräsident Dr. Meyers, Innenminister Dr. Flecken, Minister der Finanzen Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau Becher, Minister der Justiz		
Baden-Württemberg: Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister Farny, Minister für Bundesangelegenheiten Ulrich, Innenminister Bayern: Zietsch, Staatsminister der Finanzen Dr. Haas, Staatssekretär Vetter, Staatssekretär Simmel, Staatssekretär Berlin: Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten Bremen: Dr. Nolting-Hauff, Senator für Finanzen	 Schleswig-Holstein: von Hassel, Ministerpräsident Dr. Schaefer, Finanzminister Von der Bundesregierung: Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates Schäffer, Bundesminister der Finanzen Dr. Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr Storch, Bundesminister für Arbeit Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit 		
Hamburg: Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung von Fisenne, Senator	Tagesordnung Gedenkworte für Bundesminister Dr. Robert Tillmanns und für die Opfer des Hochofen- Unglücks in Dortmund-Hörde 333 D Zur Tagesordnung		
Hessen: Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen	Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Sonderzulagen-Gesetz — SZG —) (BR-Drucks. Nr. 381/55)		

Dr. Rudolph (Niedersachsen), Berichter-

Nr. 372/55)	Dritten, Vierten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lasten- ausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 364/55) . 361 C
Beschlußfassung: Der Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt 335 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rech- nungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) (BR- Drucks Nr. 371/55) 336 A	Entwurf einer Fünfundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingent für Schienen) (BR-Drucks. Nr. 310/55) 361 C
Dr Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au- gust 1951
Dr. Klein (Berlin) 338 C, 339 B, 340 C Schäffer, Bundesminister der Finanzen Dr. Troeger (Hessen) 341 A, 346 B, 344 C	Entwurf einer Sechsundvierzigsten Verord- nung über Zollsatzänderungen (Vitamin- A-Acetat und Vitamin-A-Palmitat)
derungen, Bemerkungen und Empfehlun- gen, im übrigen keine Einwendungen nach	(BR-Drucks, Nr. 311/55)
	nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951
Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 373/55) 348 C	Entwurf einer Siebenundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Schwefelsäure usw.) (BR-Drucks. Nr. 385/55) 361 D
Berichterstatter	Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	Entwurf einer Achtundvierzigsten Verord-
Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) (BR-Drucks. Nr. 353/55)	nung über Zollsatzänderungen (Konjunktur- politische Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 383/55)
Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen), Berrichterstatter	Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au- gust 1951
ministerium der Finanzen	Zustimmung des Bundesrates zur Veräuße- rung der reichseigenen Grundstücke in Nort-
keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß	heim a) ehem. Lagerhaus, b) ehem. Einfamilien-Wohnhaus
Drittes Gesetz zur Anderung des Gesetzes	an die Firma Linnhoff, Maschinenfabrik, Berlin (BR-Drucks. Nr. 355/55) 362 A
(West) (BR-Drucks. Nr. 375/55) 359 D	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57
mäß Art. 105 Abs. 3 GG 359 D	der Reichswirtschaftsbestimmungen 362 A
nung 1955 (EStDV 1955) (Schreiben der Bundesregierung vom 26. Oktober 1955) (BR-	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes (BR-Drucks. Nr. 368/55)
Zietsch (Bayern), Berichterstatter 360 A	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter
Bundesrates vom 22. Juli 1955 wird mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen aufrechterhalten	von Fisenne (Hamburg), Berichterstatter
Körperschaftsteuer-Durchführungsverord- nung (KStDV 1955) (BR-Drucks. Nr. 253/55) 361 B	Bundesministerium des Innern 367 A Farny (Baden-Württemberg) . 369 D, 370 A
Zietsch (Bayern), Berichterstatter	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Annahme einer Entschließung
	Beschlußfassung: Der Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt 335 D Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 371/55) 336 A Dr Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter

(A)	Auslandsrentengesetzes (BR-Drucks. Nr. 377/55)	Anordnungen zur Verlängerung der Gel- (C) tungsdauer der Anordnungen über den Eisenbahn-Gütertarif und über den Reichs-
	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 84 Abs. 1 GG	kraftwagentarif (BR-Drucks. Nr. 362/55) . 372 D Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG
	Gesetz über die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs- Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 376/55) 371 A	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefGüV-See) (BR-Drucks. Nr. 349/55) 373 A
	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu- stimmung bedarf	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Be- rücksichtigung finden
	Entwurf eines Gesetzes über die Lohnstatistik (BR-Drucks. Nr. 366/55) 371 B Beschlußfassung: Annahme von Än-	Verordnung über eine Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie (BR-Drucks. Nr. 361/55)
	derungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 371 C	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG 373 A
	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes	Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungs- rates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 344/55)
	(BR-Drucks. Nr. 378/55) 371 C Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 371 C	Beschlußfassung: Die gemäß BR- Drucks. Nr. 344/1/55 unter Ziff. 2 vor- geschlagenen Herren werden bestellt 373 B
	Anderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 379/55) 371 C	Gesetz über die Aufhebung von Bestimmungen über den Seidenbau (BR-Drucks. Nr. 374/55)
(B)	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 84 Abs. 1 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Be-	Beschlußfasung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG
	rücksichtigung finden	Anbaujahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 363/55) 373 C
	Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG
	(BR-Drucks. Nr. 365/55)	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-DrucksV-Nr. 10/55 — neu —) 373 C
•	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Be-	Beschlußfassung: Von einer Äuße- rung und einem Beitritt wird abgesehen 373 C
	rücksichtigung finden	Neuwahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen 373 C
	Verordnung über Schichtenbücher für Kraft- fahrer und Beifahrer (BR-Drucks. Nr. 343/55)	Beschlußfassung: Herr Kultusminister Wilhelm Simpfendörfer (Baden-Württemberg) wird gewählt
	Beschlußfassung: Der Entwurf wird an den Ausschuß für Arbeit und Sozial- politik, den Ausschuß für Verkehr und	Nächste Sitzung
	Post und den Rechtsausschuß zurückverwiesen	Die Sitzung wird um 10.06 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.
	Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung	Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich er- öffne die 150. Sitzung des Bundesrates.
	der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BR-Drucks. Nr. 369/55) . 372 D	Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, obliegt mir die schmerzliche Pflicht, des Ablebens des Bundesministers für Sonderaufgaben Dr. Robert Tillmanns zu gedenken, den ein plötzlicher Tod am 12. November 1955 aus der Vollkraft seines
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG		Schaffens herausgerissen hat. Die Anwesenden erheben sich)

Herr Minister Dr. Tillmanns wurde am 5. April 1896 in Wuppertal geboren. Nach dem Studium der Staatswissenschaften promovierte er 1921 in Tübingen. 1930 wurde er Regierungsrat in der Preußischen Unterrichtsverwaltung, aus der er 1933 aus politischen Gründen ausschied. Anschlie-Bend war er im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau tätig. Nach dem Kriege arbeitete Dr. Tillmanns im Hilfswerk der evangelischen Kirche in Deutschland, im Sommer 1945 wurde er Mitbegründer der CDU in Berlin und in der Sowjetzone. 1949 wurde Dr. Tillmanns zum stellvertretenden Vorsitzenden der CDU in Berlin und 1952 zu ihrem Landesvorsitzenden gewählt. 1955 wurde Dr. Tillmanns zum zweiten Vorsitzenden der CDU Deutschlands berufen. Ab 1953 war er Bundesminister für besondere Aufgaben.

Ich habe bei der Beisetzung in Berlin der Witwe des Entschlafenen das Beileid des Bundesrates ausgesprochen und einen Kranz an seinem Grabe niedergelegt. Heute möchte ich namens des Bundesrates zum Ausdruck bringen, daß durch den Tod des Dahingeschiedenen eine für uns schmerzliche Lücke entstanden ist. Dr. Tillmanns ist im Dienste seines Volkes, für das er in rastlosem Eifer gearbeitet hat, gestorben. Sein Name wird für immer mit dem demokratischen Wiederaufbau in der Bundesrepublik verbunden bleiben, und auch der Bundesrat wird ihm ein ehrendes Andenken be-

Gleichzeitig gedenken wir des Hochofenunglücks, das sich am 25. November in Dortmund-Hörde ereignete und bei dem sieben Arbeiter ihr Leben lassen mußten und insgesamt zehn Arbeiter zum Teil schwer verletzt worden sind. Ich möchte den Angehörigen der Opfer dieser Katastrophe das tiefe Mitgefühl des Bundesrates zum Ausdruck bringen und den Verletzten unsere besten Wünsche für eine baldige Genesung aussprechen.

Meine Herren, Sie haben sich zur Ehre der Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke

Ich darf wie üblich auf den letzten Sitzungsbericht über die 149. Sitzung des Bundesrates verweisen. Ich höre keine Einwendungen und stelle daher fest, daß der Bericht die Genehmigung des Hauses gefunden hat.

Von der Tagesordnung werden die Punkte 15, Entschließung des Bundesrates zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes im Bereich der Wehrverfassung,

und 17,

Entwurf eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe (THG),

abgesetzt.

Umgestellt werden die Punkte 3 und 4.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

> Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Sonderzulagen-Gesetz —SZG—) (BR-Drucks. Nr. 381/55)

Dr. RUDOLPH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dem Bundesrat die Zustimmung zum Sonderzulagengesetz ohne (C) jede Einschränkung zu empfehlen. Da inzwischen nachträglich der Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 381/ 1/55 eingebracht wurde, erscheint es jetzt aber doch erforderlich, den Ausschußbeschluß eingehender zu begründen. Bedenken gegen die ursprüngliche Vorlage wurden auch im federführenden Ausschuß laut. Sie richteten sich gegen die erneute erhebliche Belastung der Rentenversicherungsträger einerseits, aber auch gegen die Höhe der Sonderzulagen, die von einzelnen Ländern gerade beim bedürftigsten Rentnerkreis als nicht ausreichend angesehen wurde. Keine Bedenken wurden wegen der Auswirkungen geäußert, die die Nichtanrechnung der Sonderzulagen auf anderweitige Sozialbezüge mit sich bringt. Der Ausschuß war sich vielmehr darüber im klaren, daß nur bei Nichtanrechnung auf anderweitige Sozialleistungen eine wirkliche Mehrleistung erzielt wird, weil andernfalls die übrigen Leistungen entsprechend herabgesetzt würden und damit der Gesamtbetrag unverändert bliebe. Die Bevorzugung der Bezieher mehrerer Renten gegenüber den besonders bedürftigen Einfachrentnern, wie sie die Entschließung Hamburgs nun hervorhebt, - falls es sich überhaupt um eine Bevorzugung handelt — nur bei Beziehern mehrerer Renten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung in Betracht. Der Prozentsatz der Doppel- und Mehrfachrentner ist, wie die Statistik zeigt, sehr klein und bewegt sich zwischen 3 und 4%. Wenn Hamburg nunmehr folgert, daß es sozialpolitisch richtiger gewesen wäre, die Mittel für eine Erhöhung unzureichender Rentenbezüge zu verwenden, so wird damit ein Kernproblem berührt, dessen Lösung der Sozialreform vorbehalten bleiben sollte: nämlich der richtige Ausgleich zwischen dem Versicherungsund dem Fürsorgeprinzip.

Das vorliegende Gesetz geht nun offensichtlich vom Versicherungsprinzip aus, denn es erhöht die Renten, für die in einem bestimmten Zeitraum Beiträge zur Angestellten-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung entrichtet wurden. Es hat aber den Kreis der bedürftigen Rentner dadurch berücksichtigt, daß es bei den Vorschußzahlungen den Mindestbetrag von 20 Mark vorsieht. Der Ausschuß war deshalb der Auffassung, daß man dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages, der erst nach sehr harten Auseinandersetzungen zustande kam, weil man jedes Präjudiz für die Renten- und Sozialreform vermeiden wollte, Rechnung tragen und von weiteren, wenn auch vielleicht wünschenswerten, Leistungsverbesserungen absehen sollte. In der zweiten und dritten Lesung des Deutschen Bundestages wurde auch mehrfach darauf hingewiesen, daß es sich bei der Vorlage um eine Übergangslösung bis zu der Sozialleistungsreform handeln sollte. Würde im übrigen der Bundesrat die Entschließung Hamburgs annehmen, so würde dies praktisch ja nur die Billigung der Sonderzulagenzahlung für Dezember bedeuten. Und da kaum damit zu rechnen sein dürfte, meine Herren, daß der Bundestag oder die Bundesregierung die Initiative zu einer Korrektur des Sonderzulagengesetzes ergreifen wird, müßte der Bundesrat also dann selbst die Einleitung der notwendigen Maßnahmen vorsehen, wenn die Entschließung ihren Sinn behalten soll. Die Aussichten für einen etwaigen Initiativantrag des Bundesrates in dieser Frage dürfte sehr

(A) gering sein, wenn man berücksichtigt, daß eine Verabschiedung durch den Bundestag bis spätestens Mai 1956 erfolgen müßte, wenn die Rentner nicht schlechter gestellt werden sollen als nach dem Sonderzulagengesetz. Es kann letzten Endes auch nicht einmal angenommen werden, daß sich für eine neue Konzeption der Rentenerhöhung im Sinne der Entschließung Hamburgs auch im Deutschen Bundestag später eine Mehrheit finden würde.

Da der Entschließungsantrag Hamburgs nicht Gegenstand der Ausschußberatungen war, kann ich nicht im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beantragen, den Antrag abzulehnen. Aber ich möchte aus den genannten Gründen doch den Wunsch des Ausschusses unterstreichen, das Sonderzulagengesetz in der vorliegenden Form zu billigen. Ich darf bitten, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG ohne jeden Vorbehalt zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Meine Herren! Der Unterausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte doch noch zwei Worte für den hamburgischen Antrag sagen. Es handelt sich um einen Antrag, der eingebracht worden ist, weil wir uns wiederum einem ad hoc-Gesetz des Bundestages gegenübersehen, das u.E. dem Maßstab der Güte, den wir an unsere ganze Gesetzgebung legen müssen, nicht entspricht. Aus diesem Grunde sollten wir zwar, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, das Gesetz nicht ablehnen, aber das ist ein legitimes Anliegen des Bundesrates darauf hinweisen, daß wir Gesetze von dieser Bedeutung nicht so, sondern besser vorbereitet und gut durchdacht wünschen. Wenn der Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nun sagte, daß lediglich ein Teil der Leute von dem Hamburger Antrag betroffen werde, so glaube ich, daß es nicht darauf ankommt, daß es nur ein geringer Teil ist, der nicht gerecht behandelt werden soll, sondern darauf, daß ein solches Gebesser ausgearbeitet wird. Daran fehlt es. Aus diesem Grunde haben wir die Entschließung vorgeschlagen.

Präsident von HASSEL: Ich darf zunächst — wenn kein Widerspruch erfolgt — feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt und der Vorlage zustimmt. — Das ist der Fall.

Jetzt stelle ich den Antrag von Hamburg — BR-Drucks. Nr. 381/1/55 — zur Abstimmung. Wer dem Hamburger Antrag seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten (BR-Drucks. Nr. 372/55).

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage des Entwurfs eines

Gesetzes über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten hat nach unserer Auffassung die Öffentlichkeit in den letzten Wochen wieder einmal in eine Aufregung versetzt, die wohl hätte vermieden werden können. An sich wäre nach meiner Auffassung dieses Gesetz für die Ablehnung reif, und zwar einmal weil nach unserer Meinung auch durch ein Gesetz keine sogenannte Blitzregelung getroffen werden kann, die den Bürger innerhalb weniger Tage oder Wo-chen vor neue Situationen stellt. Im konkreten Falle ist es so, daß sich die Geschäftswelt für die Verkäufe am kupfernen Sonntag z.B. schon Monate vorher einzustellen hat. Sie muß disponieren, sie geht Zahlungsverpflichtungen und andere Verpflichtungen ein. Infolgedessen ist es unmöglich, durch ein Gesetz 2 oder 3 Wochen vorher eine Änderung des bisherigen gesetzlichen Zustandes herbeizuführen. Wir sind der Meinung, daß die Achtung vor einem Gesetz es zur Pflicht machen müßte, zu vermeiden, daß gesetzliche Bestimmungen so kurzfristig ergehen.

Zum zweiten kann man auch der Meinung sein, daß das Gesetz hinsichtlich der Regelung für die Zukunft überflüssig ist; denn das Ladenschlußgesetz, worin auch dieser Komplex der offenen Sonntage vor Weihnachten behandelt wird und das den Bundesrat bereits am 16. Oktober 1954 beschäftigt hat, liegt ja seit dieser Zeit im Bundestag zur Beratung vor. Der Bundesrat hat, um das ganz klar auszusprechen, damals zu dieser Frage der verkaufsoffenen Sonntage — ich glaube, in dem Artikel 11 — eine ganz klare Stellung bezogen.

Es kommt noch ein Drittes hinzu: Ich sagte eben schon, es ist ein Blitzgesetz, ein Initiativgesetz, und solche überstürzten Initiativen pflegen oft voller Tücken und voller Lücken zu sein, die zwar sicherlich nicht gewollt, aber doch eben vorhanden sind und die womöglich zu Klagen vor den Verwaltungsgerichten führen. Wenn z. B. im Absatz 1 gesagt wird: "Verkaufsstellen dürfen abweichend von den geltenden Vorschriften in der Adventszeit nur an den beiden zwischen dem 10. und 23. Dezember... liegenden Sonntagen geöffnet sein", dann wird damit eigentlich in klarer, guter deutscher Sprache gesagt, daß die Geschäfte nur an den zwei Sonntagen, nicht aber an den übrigen 11 Werktagen geöffnet sein dürfen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, wir sollten heute dem Bürger und vor allem unseren Hausfrauen die Besorgnis nehmen, daß sie sich nächstens für 11 Tage im voraus zu verproviantieren haben. Das Gesetz enthält weitere Tücken und Lücken, wie z.B. die Unmöglichkeit des Milchverkaufs an diesen Sonntagen, und ähnliche Dinge mehr.

Aus allen diesen Gründen möchte ich im Namen von Rheinland-Pfalz den Antrag stellen, diesen Punkt von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen.

Präsident von HASSEL: Sie haben den Antrag des Herrn Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz gehört. Ich glaube, die Begründung war überzeugend. Wer dem Vorschlag, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist das Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten von der Tagesordnung abgesetzt.

(A) Wir haben die Tagesordnung umgestellt. Ich rufe daher jetzt Punkt 4 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. — Nr. 371/55)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Als Berichterstatter des Finanzausschusses habe ich Ihnen zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1956 folgendes vorzutragen:

Der Haushaltsplan 1956 ist in Einnahme und Ausgabe mit rd. 32,6 Milliarden DM ausgeglichen. Damit ist er mit rd. 2 Milliarden DM oder etwa 6 v. H. umfangreicher als der laufende Haushaltsplan 1955. Das Mehr von 2 Milliarden DM ist der Saldo einer Erhöhung des ordentlichen Haushalts um 2,5 Milliarden DM und einer Verringerung des außerordentlichen Haushalts um über 500 Mio DM.

Gemessen am Sozialprodukt der Bundesrepublik ist der Bundeshaushalt -- mit seiner 60/eigen Steigerung - allerdings nicht gewachsen sondern umgekehrt relativ zurückgegangen. Das Sozialprodukt ist seit der Einbringung des vorigen Haushalts bekanntlich um reichlich 10 v. H. gestiegen. Dem, der lieber kritisiert als kritisch prüft, wird eine solche Feststellung allerdings nicht angenehm klingen. Er wird auch bei steigendem Sozialprodukt beklagen, daß absolute Steigerungen des Haushaltsvolumens nicht vermieden wurden, oder gar, daß keine absolute Verminderung eingetreten sei. Man kann über so strenge Grundsätze wohl diskutieren. Indessen am überzeugendsten werden sie wohl von denen vertreten, die ihrerseits niemals Ausgabenerhöhungen vom Bund gefordert haben, auch nicht für diejenigen Zwecke, die ihnen irgendwie materiell oder ideell besonders am Herzen liegen. Das werden nicht viele sein. Der Bundesrat und besonders sein Finanzausschuß können sich zu denen rechnen, die in der Vergangenheit am wenigsten finanzielle Anforderungen an die Ausgabeseite des Bundeshaushalts gestellt haben. Indessen, obwohl er, der Bundesrat, so von dem Vorwurf, Wasser zu predigen und selbst Wein zu trinken, einigermaßen geschützt wäre, beanstandet der Finanzausschuß nicht die Gesamthöhe und damit die Gesamtkonzeption des diesjährigen Bundeshaushalts.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Die Erhöhung des ordentlichen Haushalts um 2,5 Milliarden DM tritt auf der Einnahmeseite im wesentlichen in erhöhten Ansätzen für das Steueraufkommen in Erscheinung. Sie beruhen auf der Annahme einer weiteren Steigerung des Sozialproduktes um 7 v. H. Der Finanzausschuß sieht keinen Anlaß, diese Annahme zu beanstanden. Hierbei sind die geplanten Steuersenkungen, nämlich bei der Einkommensteuer der erhöhte Freibetrag für Arbeitnehmer und die Regelung der Ehegattenbesteuerung mit zusammen 300 Mio DM, bezogen auf den Bundesanteil, sowie die Senkung von Verbrauchsteuern mit 400 Mio DM, schon berücksichtigt.

Auf der Ausgabeseite verteilt sich das Mehr auf zahlreiche Einzelpläne. Die Einzelpläne 14 und 35 — Verteidigungs- und Stationierungslasten — weisen jedoch zusammen nahezu den gleichen Zuschußbedarf auf wie der bisherige Einzelplan für Verteidigungslasten. Zu diesen Einzelplänen

schlägt Ihnen der Finanzausschuß keinerlei Änderungen der Regierungsvorlage vor.

Im übrigen sind in dem engen Rahmen meiner Berichterstattung wohl nur folgende Veränderungen der Ausgabeseite des ordentlichen Haushalts anzumerken:

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Gewährs- und anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen sind 150 Mio DM mehr vorgesehen. Die Entschädigungsleistungen für die Kriegsgefange-nen sind um 118 Mio DM erhöht worden. Ebenso sind die Leistungen auf Grund der Rechtsvorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte um 120 Mio DM heraufgesetzt. Die Versorgungsbezüge in der Kriegsopferversorgung sind um 119 Mio DM höher veranschlagt als im Jahre 1955. Für die Verstärkung der Mittel für die Personalausgaben auf Grund der Besoldungsreform des Bundes sind 50 Mio DM mehr vorgesehen. Die Rentenversicherungsträger werden im kommenden Rechnungsjahr 64 Mio DM mehr erhalten. Das noch nicht in Kraft getretene Kriegsfolgenschlußgesetz wird einen Mehraufwand von etwa 100 Mio DM erfordern. Des weiteren hat der Bund 38,3 Mio DM eingesetzt, um Prämienschatz-anweisungen einzulösen. Der Hochbau bei den Bundesverwaltungen wird 29 Mio DM mehr kosten als im laufenden Rechnungsjahr. Erstmals ist der bescheidene Ansatz von 250 000 DM ausgebracht für die Kosten der Durchführung von Volksbegehren bei der Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 GG.

Die Abnahme des außerordentlichen Haushalts um eine gute halbe Milliarde DM ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß eine lange Reihe von bisher im außerordentlichen Haushalt veranschlagter Ausgaben in den ordentlichen Haushalt übernommen wurde. Der größte in den ordentlichen Haushalt überführte Block besteht aus Ausgaben für den Straßenbau in Höhe von 360 Mio DM. Auf diese Entlastung des außerordentlichen Haushalts komme ich gleich noch besonders zurück.

Ganz allgemein ist zum Bundeshaushalt 1956 zu bemerken, daß er noch wesentlich gefestigter erscheint als sein Vorgänger. Der Finanzausschuß hat dies im einzelnen in seinen Allgemeinen Bemerkungen unter Abschnitt B) seiner Empfehlungen festgestellt. Ich darf hierauf Bezug nehmen. Es wird wenige Finanzminister innerhalb unseres Vaterlandes und draußen in der Welt geben, die den Herrn Bundesfinanzminister nicht um das Glück beneiden werden, einen solchen Haushaltsentwurf vorlegen zu können. Aber Glück hat auf die Dauer nur der Tüchtige. Es ist mir eine angenehme Pflicht - bei allen Meinungsverschiedenheiten in nach meiner Meinung Fragen zweiter Ordnung —, dem Herrn Bundesminister der Finanzen zu bestätigen, wie segensreich in der großen Linie sich seine Finanzpolitik für unser Volk auswirkt. Aber diese captatio benevolentiae schließt natürlich Kritik im einzelnen nicht aus.

So hat der Finanzausschuß bei der Prüfung des Bundeshaushalts 1956 einzelne Ansätze den bisherigen Beschlüssen des Bundesrates anpassen müssen. Er hat deswegen die Ansätze für Leistungen des Bundes nach dem Bundesentschädigungsgesetz entsprechend unseren Beschlüssen vom 11. v. M. um 73 auf 473 Mio DM erhöht. Außerdem hat er die vom Bund zur Verfügung zu stellenden Mittel

(A) für den zivilen Luftschutz entsprechend den Ihnen heute vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse zu diesem Gesetzentwurf um 120 Mio DM erhöht. Diesen und einigen kleineren weiteren Belastungen des ordentlichen Haushalts hat aber der Finanzausschuß Entlastungen im gleichen Haushaltsteil von rd. 420 Mio DM gegenübergestellt. Der wesentlichste Posten dieser Entlastungen des ordentlichen Haushalts, nämlich 285 Mio DM, besteht aus der Übertragung von Ansätzen, die nach Auffassung des Finanzausschusses wegen ihres Investitionscharakters in den außerordentlichen

Haushalt gehören.

Ich darf noch einmal daran erinnern, daß nach dem Entwurf der Bundesregierung der außerordentliche Haushalt 1956 um 547 Mio DM zu Lasten des ordentlichen Haushalts verringert werden soll. Der Finanzausschuß begrüßt zwar eine solche Verlagerung von Ausgaben an sich. Sie bedeutet natürlich eine Stabilisierung des Gesamthaushalts. Er meint aber, daß der Umfang der Verlagerung über das angemessene Maß hinausgeht Man kann auch das Gute übertreiben, denn über den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer würde sich diese Verlagerung im Ergebnis zu Lasten der Länder auswirken. Deshalb schlägt der Finanzausschuß vor, die Verlagerung auf den außerordentlichen Haushalt etwa auf die Hälfte des vorgeschlagenen Ausmaßes zu beschränken. Er hält dies umso eher für vertretbar, als auch schon in den vergangenen Jahren ständig Verminderungen des außerordentlichen Haushalts zu Lasten des ordentlichen Haushalts erfolgt sind. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen damit wahrlich nichts vor, was die Länder in ihren Haushalten nicht in noch viel stärkerem Maße durchführen müssen. Ihre außerordentlichen Haushalte machen einen unvergleichlich höheren Anteil des Gesamthaushalts aus, als wir es dem Bunde zumuten. Nach den Vorschlägen des Finanzausschusses soll der aus Anleihen zu finanzierende Teil des außerordentlichen Haushalts weniger als 5 v. H. des Gesamthaushalts ausmachen. In meinem eigenen Land Nordrhein-Westfalen beträgt dieser Hundertsatz etwa das Dreifache, und in den meisten Bundesländern ist dieser Anteil eher noch höher. Es ist aber doch so. daß nach dem ebenfalls auf der heutigen Tagesordnung stehenden Finanzverfassungsgesetz und überhaupt nach den Richtlinien unseres Grundgesetzes Bund und Länder in ihrer Finanzpolitik gleichberechtigt sein sollen.

Die Zusammenfassung der Vorschläge des Fi-nanzausschusses ergibt Belastungen des ordentlichen Haushalts in Höhe von 204 Mio DM — im wesentlichen, wie erwähnt, wegen der vorgeschla-genen Änderungen am Bundesentschädigungsgesetz und am Luftschutzgesetz — und Haushaltsverbesserungen im Betrage von rd. 420 Mio DM. Somit ergibt sich ein Saldo der Entlastungen von rd. 215 Mio DM. Dieser Betrag entspricht rd. 0,6 v. H. der Summe des Bundeshaushalts 1956. Der Bundeshaushalt ist indessen nach Art. 110 des Grundgesetzes in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen daher vor, den Ansatz für den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer Kapitel 6001 Titel St 9 um 215 Mio DM auf 4285 Mio DM zu senken. Damit entspricht der Bundesanteil dem Betrage nach fast genau dem für 1955 veranschlagten Ansatz dieses Titels. Im Ergebnis folgt daraus ein Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von einem Drittel.

Zu diesem Ergebnis möchte ich noch eine Bemerkung machen: Gelegentlich ist von berufener oder auch weniger berufener Stelle dem Bundesrat vorgehalten worden, seine Vorschläge zum Bundeshaushalt hätten stets das Ergebnis, daß sich ein geringerer Bundesanteil ergäbe. Sie seien somit zweckbedingt. Solche Vorhaltungen sind nach Auffassung des Finanzausschusses absolut unbegründet. Selbstverständlich enthält jeder Haushaltsplan neben zwingend notwendigen Ausgaben eine große Fülle von solchen Posten, die nur mehr oder minder wünschenswert sind. Niemand, der auch nur irgend etwas von der Sache versteht, könnte z.B. ohne Erröten behaupten, daß etwa in dem Bundeshaushalt 1956 nur zwangsläufige Ausgaben enthalten seien. Es ist die Aufgabe jedes Bundesorgans, das sich mit dem Haushalt befaßt, aus dem großen Strauß des Wünschenswerten das eine zu übernehmen und das andere auszusondern mit dem Ziele, ein Ergebnis zu finden, das auch finanzpolitisch vernünftig und durchführbar erscheint. Insofern ist jede Haushaltskritik zweckbedingt und zweckabhängig.

Das gilt für die Arbeit des Herrn Bundesfinanzministers am Haushalt, das gilt für die Beschlußfassung der Bundesregierung, das gilt für den Bundestag und gilt ganz selbstverständlich auch für den Bundesrat. Die Vorschläge der Bundesregierung gehen mit Heller und Pfennig darin auf, daß ein Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 35 v. H. herauskommt. Im vorigen Jahr hatten sie ebenso auf Heller und Pfennig das Ergebnis des 40 %igen Bundesanteils. 1954 waren es ganz genau 42 v.H., die als Bedarfsergebnis herausgerechnet wurden. So war es in allen Jahren bisher. Kein verständiger Mensch kann aus diesen Berechnungsergebnissen dem Bundesfinanzminister, der Bundesregierung oder dem Bundestag irgendwelche Vorwürfe machen, denn sie alle sind ja an den Art. 110 GG, die Pflicht, Einnahmen und Ausgaben übereinstimmend zu veranschlagen, gebunden. Man sollte aber, wenn man auf gleichmäßige Behandlung und Fairness Wert legt, die Vorschläge des Bundesrates nicht mit anderem Maße messen. Den Herrn Bundesfinanzminister insbesondere bitte ich darum.

Ich habe ihm auch noch einen weiteren Wunsch vorzutragen. Im vorigen Jahre ist von der Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates im 1. Durchgang, ja, wie soll ich mich nun ausdrücken: ziemlich kühl oder nach vieler Leute Meinung "stolz" behandelt worden. Man hatte erklärt, man könne sich keinem einzigen der Vorschläge des Bundesrates anschließen. Im weiteren Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen ist dann aber doch gefunden worden, daß an den Vorschlägen des Bundesrates so manches gut war. Ich möchte den Herrn Bundesfinanzminister daher bitten, bei der Vorbereitung der Stellungnahme gegenüber dem Bundestag doch zu berücksichtigen, daß der Bundesrat ebenfalls ein Bestandteil des Bundesparlamentes, also der Legislative, ist. Wenn der Herr Bundesfinanzminister den richtigen, nach meiner Meinung ihm zur Verfügung stehenden Zungenschlag findet, wird sich auch die freundliche Atmosphäre ergeben, in der die sachlichen Verhandlungen am leichtesten zu führen sind.

Auf der Grundlage der Gesamtbeurteilung möchte ich allen Beteiligten in Erinnerung rufen, daß wir über den ganz überwiegenden Teil des

(A) Bundeshaushalts, über mehr als 99 v. H. seines Volumens, völlig einig sind, und daß die nach dem Vorschlag des Finanzausschusses noch verbleibenden Meinungsverschiedenheiten wahrlich nicht solcher Art sind, am Bundeshaushalt gemessen, daß man sie dramatisieren müßte. Man sollte niemals den Wald vor lauter Bäumen übersehen. Und ganz besonders sollte man sich nicht die Genugtuung darüber, daß wir für das Jahr 1956 einen so gesicherten Haushalt beraten können, durch Überbetonung der wahrlich nicht übermäßig großen sachlichen Meinungsverschiedenheiten im einzelnen verderben.

Zum Haushaltsgesetz selbst hat der Finanzausschuß nur drei Änderungen vorgeschlagen:

Er empfiehlt zunächst, den § 3 zu streichen, weil diese Vorschrift u. U. einen verstärkten Anreiz zu Haushaltsüberschreitungen bieten und im übrigen der kommenden Haushaltsrechtsreform vorgreifen würde.

Der weiterhin vom Finanzausschuß vorgeschlagene neue § 8 Abs. 4 ist von großer Bedeutung. Im Haushaltsplan sind nämlich an zahlreichen Stellen, insbesondere im Verkehrshaushalt, Sperrvermerke zu finden, die den Herrn Bundesfinanzminister ermächtigen, sowohl aus konjunkturpolitischen als auch sonstigen Gründen die Ausgaben zu sperren. Der Haushalts- und Finanzausschuß hält die Lösung des Haushaltsplans teils für zu weitgehend, teils für nicht ausreichend. Er schlägt deshalb vor, den Bundesfinanzminister allgemein zu ermächtigen, die Ansätze ganz oder teilweise zu sperren, wenn es die konjunkturelle Lage zwingend erfordert.

(B) Und drittens: Bei dem neu einzufügenden § 9 handelt es sich schließlich um eine Vorschrift, die Ihnen wohl als lex Brese bekannt und bereits im Haushaltsgesetz des laufenden Jahres zu finden ist. Danach soll jede vierte freiwerdende Beamtenund Angestelltenstelle nicht wieder besetzt werden. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß mit dieser an sich sympathischen Vorschrift erst längere Erfahrungen gesammelt und sie somit für 1956 beibehalten werden sollte.

Und nun zum Schluß noch ein Wort des Finanzausschusses an die übrigen Ausschüsse dieses Hauses. Schon im vorigen Jahre hatte der Finanzausschuß durch meinen Mund darum gebeten, bei Wünschen auf Erhöhung von Ansätzen eines Einzelplans gleichzeitig einen hieb- und stichfesten Deckungsvorschlag mit vorzulegen. Nicht alle Ausschüsse haben sich in diesem Jahre hieran gehalten, so daß der Finanzausschuß, der ja in erster Linie für die Einhaltung des Art. 110 GG dem Bundesrat gegenüber verantwortlich ist, manchem solcher Änderungswünsche nicht beitreten konnte. Ich bitte diese Fachausschüsse und auch das Plenum um Verständnis für die verfassungsrechtlich gebotene Haltung des Finanzausschusses.

Abschließend darf ich Sie namens des Finanzausschusses darum bitten, seinen Vorschlägen in der Drucksache Nr. 371/1/55 zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich glaube, es ist notwendig, daß wir, um nachher die Abstimmung nicht zu unterbrechen, zunächst die Herren Berichterstatter der einzelnen Ausschüsse hören. AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat Ihnen empfohlen, den Haushaltsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft — Einzelplan 09 — in einigen Punkten zu ändern und zu ergänzen. Seine Vorschläge sind in der vom Finanzausschuß aufgestellten Empfehlung der Ausschüsse enthalten und im einzelnen begründet. Ich möchte aus diesen Vorschlägen einige herausgreifen, auf die der Wirtschaftsausschuß besonderen Wert legt.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich zunächst mit dem Stellenplan des Bundeswirtschaftsministe-11ums befaßt. Er ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß die Verbindungsstelle, die das Bundes-wirtschaftsministerium bei dem Beschaffungsamt des Bundesverteidigungsministeriums in Koblenz unterhält, personell zu schwach besetzt ist. Diese Verbindungsstelle hat nach einer Vereinbarung, die zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verteidigung einerseits und den Wirtschaftsministern und -senatoren der Länder andererseits getroffen worden ist, die Aufgabe, durch eine Koordinierung mit dem Beschaffungsamt des Bundesverteidigungsministe-riums sicherzustellen, daß bei der Vergabe der einzelnen Aufträge vor allem auch die wirtschaftlichen Erfordernisse in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Wie dringend notwendig es ist, daß das Bundesministerium auf diese Dinge Einfluß nimmt, ist wohl genügend unter Beweis gestellt worden durch die Art und Weise, wie vor einiger Zeit die ersten Aufträge von dem Beschaffungsamt vergeben worden sind. Das Beschaffungsamt hat, wie Ihnen, meine Herren, durch die Presse sicherlich bekannt geworden ist, die ersten Aufträge für die Ausstattung der freiwilligen Soldaten nicht im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben, wie es den grundsätzlichen Abmachungen zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesverteidigungsministerium entsprochen hätte, sondern es hat diese Aufträge freihändig an einzelne Firmen vergeben. Diese Vorgänge zeigen, daß man auf diesem Gebiet sehr wachsam sein muß, um nicht eines Tages zu erleben, daß das Beschaffungswesen für die Streitkräfte, wie in früheren Zeiten, ein Sonderdasein führt und daß dabei die geltenden wirtschaftspolitischen Grundsätze und Erfordernisse mißachtet werden.

Der Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft bei dem Beschaffungsamt in Koblenz muß deshalb, wie es die Wirtschaftsminister der Länder immer wieder gefordert haben, in der Lage sein, sich bei der Vergabe der Aufträge mit dem nötigen Nachdruck einzuschalten. Dies kann er aber nur, wenn er stellenmäßig genügend eingestuft ist. Nach der vorgesehenen Besetzung dieser Stelle liegen die Dinge so, daß ein Unterabteilungsleiter des Bundeswirtschaftsministeriums, also ein Ministerialdirigent, nominell diese Verbindungsstelle leitet, jedoch seine Funktion als Unterabteilungsleiter im Bundeswirtschaftsministerium beibehält. Er kann also praktisch, wie es nötig wäre und auch gefordert wurde, nicht ständig in Koblenz sein. Nach dem vorliegenden Haushaltsplan würde er bei dem Beschaffungsamt ständig nur durch einen Oberregierungsrat vertreten werden, dem außerdem ein Regierungsrat und die nötigen Hilfskräfte beigegeben sind.

Diese Stellenbesetzung erscheint dem Wirtschaftsausschuß bei der Bedeutung der Angelegen-

D١

(A) heit viel zu schwach. Wir sind deshalb der Meinung, daß es notwendig wäre, zu dem Beschaffungsamt einen Beauftragten des Bundeswirtschaftsministeriums zu entsenden, der den gleichen Rang wie der Leiter des Beschaffungsamtes und hauptamtlich seinen Sitz bei diesem Amt hat. Falls die Zahl der im Bundeswirtschaftsministerium vorhandenen Planstellen eine derartige Abstellung nicht zuläßt, muß im Personaletat des Ministeriums eine entsprechende neue Planstelle ausgebracht werden.

Eine weitere Position des Haushalts, an der der Wirtschaftsausschuß besonders interessiert ist, ist der Titel 602 in Kapitel 0902. Hier sind als Beiträge zu den Kosten der deutschen Beteiligung an ausländischen Messen 2 500 000 DM veranschlagt. Wir sind der Meinung, daß dieser Ansatz nicht ausreichend ist.

Wie in den Erläuterungen dieses Titels ausgeführt wird, ist die Beteiligung deutscher Firmen an Messen im Ausland eines der wirksamsten Mittel zur Steigerung der Ausfuhr. Der deutsche Kaufmann kann kaum wirksamer für den Auslandsabsatz werben als dadurch, daß er seine Waren auf den ausländischen Messen zeigt, die von Käufern aus aller Welt besucht werden. Diese Art der Werbung ist von Seiten des Staates aus gesehen eines der besten Mittel der sogenannten klassischen Exportförderung. Da der Wettbewerb auf den ausländischen Märkten immer stärker wird, muß diese Art der Exportwerbung mehr als früher gepflegt und gefördert werden. Dies umso mehr nötig, weil in Zukunft die steuerlichen Maßnahmen der Ausfuhrförderung mehr und mehr abgebaut werden sollen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt deshalb in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß, den Ansatz dieses Titels von 2,5 Millionen auf 4 Millionen DM zu erhöhen.

Der Wirtschaftsausschuß hat schließlich, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß, vorgeschlagen, die Bundesregierung zu ersuchen, für die Förderung der zivilen Luftfahrtindustrie möglichst bald Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, und zwar entweder im Bundeshaushaltsplan 1956 oder in einem Nachtrag hierzu.

Der Aufbau der zivilen Luftfahrtindustrie ist wegen des bis vor kurzem noch wirksamen Verbots gegenüber den anderen Industriezweigen wesentlich zurückgeblieben. Er kann finanziell nicht allein von den beteiligten Wirtschaftskreisen getragen werden. Wegen der überregionalen Bedeutung dieses Industriezweiges muß es deshalb im Interesse des Bundes liegen, die Anlaufschwierigkeiten durch Bereitstellung von öffentlichen Mitteln überwinden zu helfen und dazu beizutragen, daß die deutsche zivile Luftfahrt den Anschluß an die Luftfahrt des Auslandes gewinnt. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß auch bereits in einigen Bundesländern öffentliche Mittel für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, den von diesem Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Empfehlungen zum Einzelplan 09 zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wollen Sie auch gleich das Wort zu Einzelplan 12 — Bundesministerium für Verkehr — haben?

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Verkehr und Post hat zum Haushaltsplan des Bundesverkehrsministeriums — Einzelplan 12 — einige Änderungen und Empfehlungen vorgeschlagen, die Sie in der vorliegenden Drucksache finden. Von diesen Vorschlägen möchte ich nur einige wenige herausgreifen und näher begründen, zumal ja auch der Finanzausschuß erfreulicherweise eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Verkehrsausschusses unterstützt hat.

Der Verkehrsausschuß beanstandet vor allem, daß fast sämtliche Haushaltsansätze bei den Ausgaben für die Verkehrsbauten mit einem Sperrvermerk versehen sind. Er hat dazu dem Bundesrat folgende Entschließung empfohlen:

- Der Bundesrat erwartet, daß die im Bundeshaushalt eingestellten Mittel für Verkehrsbauten im vollen Umfange zur Verfügung gestellt werden, weil nach seiner Ansicht eine Beschränkung aus konjunkturellen Gründen in diesen Fällen nicht vertretbar ist.
- Abgesehen davon sind die Sperrvermerke sämtlicher Titel, deren Mittel aus dem Verkehrsfinanzgesetz fließen, zu streichen.

Der Finanzausschuß hat nun vorgeschlagen, zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit diese Sperrvermerke bei den einzelnen Titeln der Einzelpläne zu streichen und dafür durch eine Ergänzung des § 8 des Haushaltsgesetzes dem Bundesminister der Finanzen allgemein die Ermächtigung zu erteilen, Investitionsausgaben nach den jeweiligen Erfordernissen der konjunkturellen Entwicklung einzuschränken. Der Finanzausschuß hat dabei allerdings die Erwartung ausgesprochen, daß bei den Bauvorhaben, die durch das Verkehrsfinanzgesetz gefördert werden, von einer solchen Sperrbefugnis nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Er hat sich insoweit dem Wunsch des Verkehrsausschusses, den ich soeben unter Ziffer 2 des Entschließungsvorschlages erwähnt habe, wenigtens angenähert.

Der Verkehrsausschuß ist aber darüber hinaus der Auffassung, daß es bei den Verkehrsbauten ganz allgemein nicht gerechtfertigt ist, aus konjunkturellen Gründen die Verausgabung der veranschlagten Mittel von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen abhängig zu machen. Bei den Verkehrsbauten, das sind insbesondere die Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßen- und Wasserstraßenbaues, ist im Gegensatz zu den Hochbauten eine konjunkturelle Überhitzung nicht festzustellen und auch nicht zu erwarten. Der Tiefbau ist im Gegensatz zur übrigen Bauwirtschaft gar nicht völlig ausgelastet. Seine Kapazität ist bisher nur zu 70 vom Hundert ausgenutzt. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die Zahl der Angebote ansieht, die auf Ausschreibungen von Tiefbauarbeiten eingehen. So sind z.B. kürzlich in Nordrhein-Westfalen auf die Ausschreibung eines Bauloses 67 Angebote mit Angebotspreisen von 170 000 bis 750 000 DM eingegangen. Diese Beispiele können, wie der Ausschuß meint, für das gesamte Bundesgebiet beliebig vermehrt werden. Sie zeigen, wie wirksam auf diesem Gebiet der Wettbewerb ist. Daher kommt es auch, daß im Tiefbau die Preise nicht — wie in der übrigen Bauwirtschaft - nach oben gehen, sondern vielmehr eine sinkende Tendenz aufweisen.

7.

(A) Man muß bei der Betrachtung dieser Dinge berücksichtigen, daß z.B. der Straßenbau durch die Verwendung von wesentlich verbesserten Maschinen sehr erheblich rationalisiert ist. Der Bedarf an Arbeitskräften hat sich auf diesem Gebiet gegenüber der Zeit vor dem letzten Kriege auf ein Drittel ermäßigt. Auf eine Million DM Baukosten entfallen jetzt nur noch 15 Arbeiter statt früher 45. Der Zementbedarf für den Autobahnbau beschränkt sich auf etwa 1 vom Hundert der Gesamterzeugung. Der Stahlbedarf für Brückenbauten ist durch moderne Bauweisen (z. B. Vorspannbeton) auf Bruchteile des früheren Bedarfs zurückgegangen. Was hier für den Straßenbau gesagt ist, gilt entsprechend auch für den Bau von Wasserstraßen.

Die Bestrebungen, die Bauzeit im Tiefbau auf 10 bis 11 Monate im Jahr zu erstrecken, sind darüber hinaus ein wirksames Mittel, die konjunkturelle Entwicklung in gleichmäßige Bahnen zu lenken. Die Planungen der Bauvorhaben im Straßen- und Wasserstraßenbau, die sich immer auf eine längere Zeit erstrecken, müssen rechtzeitig getroffen werden können. In diesem Sinne ist auch der Antrag der CDU-Fraktion im Bundestag zu werten und zu begrüßen, der darauf abzielt, den Straßenbauhaushalt des Bundesverkehrsministeriums für das Jahr 1956 vorab zu genehmigen, damit die Bauten im Anschluß an die bisherigen Vorhaben bereits vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ausgeschrieben und begonnen werden können.

Eine rechtzeitige Planung, die sich über die ganze witterungsmäßig zulässige Bauzeit erstreckt, ist zugleich auch das beste Mittel, die Konjunktur wirksam zu steuern. Eine solche Einwirkung wird aber zunichte gemacht, wenn man durch die Sperrung von Haushaltsmitteln Unsicherheitsfaktoren in die Planungen hineinbringt. Auch läuft man leicht Gefahr, bei größeren Bauvorhaben, die zunächst gesperrt waren, den konjunkturell günstigen Zeitpunkt zu verpassen, wenn sie infolge der langwierigen Verhandlungen der Bundesressorts zu spät freigegeben werden.

Es kann also unter diesen Umständen nicht verantwortet werden, dem Bundesminister der Finanzen allein die Ermächtigung zu geben, die Haushaltsansätze für Verkehrsbauten aus Gründen der Konjunkturpolitik zu sperren. Abgesehen davon könnte auch eine solche Ermächtigung ohne eine maßgebliche Beteiligung der für die Wirtschaftsund Verkehrspolitik zuständigen Bundesressorts nicht ausgeübt werden. Man würde dadurch dem Bundesminister der Finanzen eine Verantwortung zuschieben, die allein zu tragen er wahrscheinlich gar nicht in der Lage ist.

Ich bitte deshalb namens des Ausschusses für Verkehr und Post, der Entschließung betreffend die Sperrvermerke bei den Verkehrsbauten zuzustimmen und den Vorschlag des Finanzausschusses zu § 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes mindestens insoweit abzulehnen, als er die Sperrung von Ansätzen für Verkehrsbauten vorsieht.

Ein weiterer Änderungsvorschlag, den der Verkehrsausschuß gemacht hat, betrifft den Titel 536 in Kapitel 1202 — Darlehen an die Deutsche Bundesbahn für Investitionen —. Während hier im Vorjahreshaushalt ein Betrag von 100 Millionen DM eingesetzt war, ist der diesjährige Ansatz auf 50 Millionen DM gekürzt worden. Der Verkehrsausschuß ist im Gegensatz zur Bundesregierung

der Auffassung, daß die finanzielle Gesundung der Bundesbahn noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß man eine derartige Senkung dieses Ansatzes verantworten könnte. Die Bundesbahn ist mit der Beseitigung ihrer Kriegsschäden noch so weit im Rückstand, daß sie auch im Haushaltsjahr 1956 auf einen Darlehensbetrag von 100 Millionen DM angewiesen ist. Es ist insbesondere notwendig, Mittel für die Beseitigung schienengleicher Übergänge und zur Sicherung von solchen Übergängen mit Blinklichtern bereitzustellen.

Wir haben im Bundesgebiet zur Zeit noch mehr als 20 000 Bahnübergänge an Nebenbahnen der Bundesbahn, die nicht durch Schranken oder Blinklichtanlagen gesichert sind. Davon entfallen fast 2000 Übergänge auf die Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung, die vom Kraftfahrzeugverkehr rege in Anspruch genommen werden. Da die Beseitigung der schienengleichen Übergänge durch den Bau von Über- oder Unterführungen naturgemäß sehr viel Geld kostet, ist es erforderlich, bei dem Programm zur Sicherung der Übergänge das Schwergewicht auf die Errichtung von Blinklichtanlagen zu legen, damit zahlenmäßig ein möglichst großer Sicherungseffekt erreicht wird.

Diese Vorhaben, die sowohl im Interesse der Betriebssicherheit der Bundesbahn, als auch der allgemeinen Verkehrssicherheit liegen, können nicht durchgeführt werden, wenn der Ansatz für das Investitionsdarlehen nicht auf dieselbe Höhe gebracht wird wie im Haushaltsjahr 1955.

Ich bitte deshalb, für diese Position den Vorjahresbetrag von 100 Millionen DM wieder einzusetzen und davon 20 Millionen DM zum Schutz und für die Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen zu binden.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Stellungnahme des Bundesrats zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Jahr 1956 wird sich das Land Berlin der Stimme enthalten. Der Senat hat sich bei der Stimmenthaltung davon leiten lassen, daß nach seiner Ansicht der in Einzelplan 60 ausgewiesene Betrag von 800 Millionen DM als Zuschuß für den Berliner Haushalt noch nicht als endgültig zu betrachten ist und noch nicht den tatsächlichen Erfordernissen entspricht.

Bei der Erörterung des langfristigen Aufbauplans für Berlin anläßlich der Berliner Tagung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung eindeutig zu erkennen gegeben, daß sie gewillt ist, sich an der Aufbringung der zur Durchführung des Planes erforderlichen Mittel in angemessener Weise zu beteiligen. Diese Willensäußerung hat jedoch in dem uns nunmehr vorliegenden Haushaltsplan noch nicht endgültig den entsprechenden Niederschlag gefunden. Deshalb wird es noch weiterer Verhandlungen zwischen dem Berliner Senat und dem Finanzministerium bedürfen, um hier zu einer Entscheidung zu kommen. Der nach der oben dargelegten Auffassung des Berliner Senats noch nicht endgültige Charakter der in Frage kommenden Haushaltsansätze macht es nicht möglich, dem Entwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Werden weitere Ausschußberichte angemeldet? — Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich dem Herrn Bundesfinanzminister das Wort.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst auf den Bericht des Herrn Hauptberichterstatters Bezug nehmen, der in seinem Bericht über das Schicksal des jährlichen Kampfes um den Bundesanteil gesprochen hat. Dazu darf ich kurz folgendes feststellen. Nach Art. 110 GG besteht für den Bund und für alle diejenigen, die an der Haushaltsgebarung des Bundes mitbeteiligt sind, die grundsätzliche Pflicht der Abgleichung des Haushalts. In diesem Rahmen muß auch die Bestimmung des Art. 106 Abs. 3 verstanden werden, die festlegt, daß der Bund für nicht gedeckte Ausgaben den Bundesanteil insoweit beanspruchen kann, als andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Welche anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, wird im jeweiligen Haushaltsgesetz bestimmt. Das Haushaltsgesetz kann nur verabschiedet werden, wenn Bundestag und Bundesrat zusammenwirken, und der Bundesrat setzt sich aus den deutschen Länderregierungen zusammen.

Auf der anderen Seite werden auch die Ausgaben nur im Zusammenwirken all derer festgelegt, die das Haushaltsgesetz zu beschließen haben. Das sind wieder Bundestag und Bundesrat. Unter dem Gebot des Art. 110 GG mußte infolgedessen immer der jeweilige Bundesanteil gefunden werden. Nun heißt es: "durch andere Einnahmen nicht gedeckte Ausgaben". Wenn ich also im Bundeshaushalt festgelegt habe, daß die Einnahmen x sind und die Ausgaben y, so ist y minus x jeweils z, der Bundesanteil. So sind wir bisher verfahren oder so haben wir versucht, zu verfahren. Wenn wir nämlich wirklich so verfahren wären, dann wäre es eigentlich unmöglich, daß im Bundeshaushalt ein Fehlbetrag entstanden wäre. Wir hatten aber am Ende des Rechnungsjahres 1954 einen rechnerischen Fehlbetrag von 2,3 Milliarden DM. Damit ist an sich der Beweis dafür erbracht, daß die Einnahmequellen nicht ausgereicht haben, um die beschlossenen Ausgaben zu decken. Zu diesen Einnahmequellen gehört auch der Bundesanteil, der jeweils festzulegen ist. Das wollte ich grund-sätzlich auf Grund unserer Verfassung einmal festgestellt haben.

Ich habe gewünscht und gehofft, daß in diesem Jahre unsere Haushaltsberatungen unter anderen Vorzeichen als in früheren Jahren vor sich gehen könnten, daß wir Frage für Frage für sich behandeln und an das Ergebnis, insbesondere an die Größe x minus y gleich z, dabei gar nicht denken. Leider ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen, weil Finanzreform und Finanzverfassungsgesetz heute noch keine politischen Tatsachen sind Wir haben daher heute dieselbe Behandlungs- und Betrachtungsweise, die wir auch in den früheren Jahren gehabt haben. Infolgedessen darf ich auf gewisse Punkte zu sprechen kommen, die das in diesem Hause errechnete Ergebnis stark beeinflußt.

Der Hauptposten sind die 200 Millionen DM Liquiditätshilfe für die Bundesbahn, dieweil nach Meinung der Bundesregierung — und diese Meinung wurde auch durch den Herrn Vertreter des Verkehrsausschusses in seinen Ausführungen, wenn ich sie richtig verstanden habe, sehr warm unterstützt — die Lage der Bundesbahn noch nicht so ist, daß man mit einer Rückzahlung dieser Liquiditätsbeihilfe in naher Zeit rechnen kann. Wir haben uns bereits im Vorjahr darüber unterhalten. Auch im Vorjahr ist die Forderung aufgestellt wor-

den, diese Liquiditätshilfe für die Bundesbahn in (C) den außerordentlichen Haushalt zu verlegen. Darüber haben Beratungen im Bundestag stattgefunden. Im Bundestag hat sich keine Stimme erhoben, die dieser Anregung des Bundesrats zu entsprechen bereit gewesen wäre. Im Gegenteil, es ist vom Bundestag damals schon verlangt worden, diese Liquiditätshilfe in voller Höhe als einen verlorenen Zuschuß zu erklären. Das wurde insbesondere mit dem Argument der sogenannten betriebsfremden Lasten der Bundesbahn begründet. Ich habe damals im Bundestag eine knappe Mehrheit für die Auffassung der Bundesregierung erhalten können, daß das doch zu weit gehe. Aber ich darf daraus die Erwartung herleiten, daß auch eine Anregung, in diesem Jahre die 200-Millionen- Liquiditätshilfe in den außerordentlichen Haushalt zu verlegen, weil man mit der Rückzahlung durch die Bundesbahn rechnen müsse, im Plenum des Bundestags kein Eche und keine Annahme findet.

Der zweite entscheidende Posten, auf dem die Gesamtrechnung beruht, ist der Posten zur Förderung der ländlichen Siedlung, bei dem auch 40 Millionen in den außerordentlichen Haushalt verlagert werden sollen. Hiergegen muß ich haushaltsrechtlich sehr ernstliche Bedenken geltend machen. Es handelt sich hierbei um die Einlösung der bei der zweiten Lesung des Bundeshaushaltsplans 1955 im Plenum gegebenen Zusage, einen im Laufe des Rechnungsjahres 1955 über den Gesamt-ansatz von 94,6 Millionen DM für die ländliche Siedlung auftretenden Mehrbedarf überplanmäßig bereitzustellen. Die Bundesregierung steht zu ihrer grundsätzlichen Auffassung, daß es sich bei ländlicher Siedlung um eine bedeutende sozialpolitische Aufgabe handelt. Ich habe diese Haushaltsüberschreitung inzwischen genehmigt, nachdem der Haushaltsausschuß des Bundestags von diesen Maßnahmen unterrichtet wurde und er keine Bedenken dagegen erhoben hat. Da es sich bei den Ansätzen für die ländliche Siedlung um übertragbare Mittel handelt, sind diese 60 Millionen als Vorgriff auf den Haushalt 1956 zu behandeln. Von dem gesamten Vorgriff entfallen 40 Millionen auf Darlehen und 20 Millionen auf Zuschüsse. Die laufenden Ansätze für die ländliche Siedlung im Rechnungsjahr 1956 vertragen keine Vorwegkürzung. Daher mußten die Ansätze zur Abdeckung des Vorgriffs erhöht werden. Bei dieser Sachlage erscheint es mir haushaltsrechtlich unmöglich, im Rechnungsjahr 1956 Anleihemittel einzusetzen, um einen Vorgriff abzudecken.

Abgesehen von diesen sachlichen Gründen erscheint es der Bundesregierung in Zukunft schlechterdings unmöglich, den außerordentlichen Haushalt über das vorgesehene Maß von rund 1,1 Milliarden DM zu erhöhen. Ich darf darauf hinweisen, daß der Bund in der Vergangenheit infolge Scheiterns des EVG-Vertrages und der Verzögerung der Pariser Verträge in der Lage war, die außerordentlichen Ausgaben aus Ersparnissen des ordentlichen Haushalts zu bestreiten. Auch für 1955 wird der Kapitalmarkt noch geschont werden, da ein wesentlicher Teil der außerordentlichen Ausgaben aus den unerwartet hohen Steuereingängen ge-deckt werden kann. Wenn diese Finanzierung des außerordentlichen Haushalts aus Ersparnissen des ordentlichen Haushalts in der Vergangenheit nicht möglich gewesen wäre, hätte das Haushaltsdefizit oder die kurzfristige Verschuldung des Bundes wahrscheinlich schon ein sehr beträchtliches und

(D)

A) bedrohliches Maß angenommen. Kein vernünftiger Mensch wird glauben, daß der Bund in den vergangenen Jahren die veranschlagten Anleihemittel auf dem Kapitalmarkt tatsächlich erhalten hätte. Es entspricht daher einer gesunden Finanzwirtschaft, nur reine Investitionsausgaben im außerordentlichen Haushalt zu veranschlagen, wie es in dem Ihnen vorliegenden Entwurf des Bundeshaushalts 1956 geschehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß über 90% des Volumens für den sozialen Wohnungsbau Verwendung finden sollen, die auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, ohne Rücksicht darauf, ob auch die entsprechenden Anleiheerlöse zur Verfügung stehen.

Kassenmäßig wird sich zwar an der gegenwärtigen sogenannten und in der Öffentlichkeit mißverstandenen "Kassenfülle" noch nicht allzu schnell etwas ändern können. Aber nur ein Unkundiger kann behaupten, daß sich aus der Kasse haushaltsmäßige Ersparnisse erzielen lassen, aus denen der außerordentliche Haushalt nicht nur vorübergehend finanziert, sondern endgültig gedeckt werden kann. So dürfte heute schon Klarheit darüber bestehen, daß der gesamte außerordentliche Haushalt 1956 ins Defizit gehen wird. Von der Auflegung ciner Bundesanleihe ist in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 mit Rücksicht auf die vorhandenen Kassenguthaben abgesehen worden. Die Zuteilung von Schuldbuchforderungen an die Träger der Sozialversicherung im Rechnungsjahr 1954 kann hierbei unberücksichtigt bleiben. Die Kassenguthaben rühren daher, daß Ausgaben, die eingeplant sind, in großem Umfang noch nicht geleistet, sondern als Ausgabereste vorgetragen sind. Mit der Anforderung dieser Ausgabereste ist mit Sicherheit zu rechnen. So lange verfügbare Kassenmittel zur Befriedigung des Zahlungsbedarfs jedoch in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, erschien es unzweckmäßig, wenn nicht sogar haushaltsrechtlich unzulässig, neue Anleihen aufzunehmen. Sie hätten nur zu einer weiteren Erhöhung der Kassenguthaben geführt und den Bund mit zusätzlichen Zinsausgaben belastet. Auch die Bank deutscher Länder hat dringend angeraten, bei der Bestimmung des Zeitpunktes für die Begebung von Bundesanleihen den Stand und die Entwicklung der Kassenguthaben zu berücksichtigen. Durch eine völlige vorübergehende Zurückstellung der öffentlichen Stellen sollte nach Ansicht der Bank deutscher Länder der Kapitalmarkt geschont werden; durch die eintretende Entspannung sollte das Vertrauen in den Kapitalmarkt gestärkt werden, wie dies in Schreiben der Bank deutscher Länder vom 14. Januar, 18. März und 30. Dezember 1954 zum Ausdruck kommt. Diesen Argumenten habe ich mich nicht verschließen können. Auch für 1956 wird weder eine verantwortungsbewußte Bundesregierung noch die Bank deutscher Länder bei der gegenwärtigen Kassenlage der öffentlichen Hand die Auflegung von Anleihen befürworten. Dieser Verzicht wird aber den Kapitalmarkt weiter gesunden lassen. Der Gesundungsprozeß kommt letzten Endes allen, auch den Ländern und Gemeinden, zugute. Es ist hier gesagt worden, daß nach der Finanzverfassung der Bundesrepublik von einer Parität zwischen Bund und Ländern in der Haushaltswirtschaft ausgegangen werden müsse; dem würde es widersprechen, wenn der Bund seinen außerordentlichen Haushalt mit einer entsprechenden Auswirkung auf die Länder entlaste.

In diesem Zusammenhang ist auch geäußert worden, daß der Bund seinen außerordentlichen Haus-

halt aus dem ordentlichen Haushalt finanzieren (C könne, während einzelne Länder gezwungen seien, Ausgaben, die in ihren ordentlichen Haushalt gehören, aus dem Kapitalmarkt zu finanzieren. Ich möchte hier über den Grundsatz der Parität einmal eine Rückschau geben. Ob das Finanzverfassungsgesetz nun zustande kommt oder nicht, der Bundesfinanzminister jedenfalls steht so oder so an einem Abschnitt seiner bisherigen Tätigkeit und darf infolgedessen die Frage beantworten, ob er in seiner bisherigen Politik nicht nur dem Bund, sondern auch den Ländern und Gemeinden gegenüber gerecht gewesen ist. Ich darf auf zwei Fragen eingehen. Die erste Frage ist die, ob nicht die Länder gezwungen gewesen wären, sich in höherem Maße zu verschulden als der Bund, und zweitens, ob die Haushaltslage der Länder sich wesentlich ungünstiger entwickelt hat als die des Bundes. Das sind die zwei Fragen, die hier eine Rolle gespielt haben.

Die Verschuldung der Länder und Gemeinden wird gelegentlich im Vergleich zur Verschuldung des Bundes als hoch bezeichnet. Wenn man die Schulden von Ländern und Gemeinden — ich muß sie immer als Einheit nehmen, weil sie dem Bund unterschiedslos als Einheit gegenüber stehen --zusammenrechnet, so sind es nach dem Stand vom 31. März 1950 tatsächlich 25,8 Milliarden im Vergleich zu 20,1 Milliarden Schulden, die der Bund ausweist. Sie werden gleich hören, daß der Schuldenstand des Bundes bedeutend höher ist als die ausgewiesenen Schulden. Bei einer Aufgliederung der Schulden nach Schuldenarten und Zinsbelastung zeigt sich aber, daß von den Schulden der Länder und Gemeinden 11,9 Milliarden DM auf Ausgleichsforderungen entfallen, die nur einen geringen Schuldendienst erfordern, und daß 5,8 Milliarden DM Schulden bei anderen Gebietskörperschaften, besonders beim Bund und auch beim Lastenausgleich sind, die ebenfalls niedrig verzinst werden und durch Darlehensforderungen gedeckt sind. Die Inlandsschulden aus Kreditmarktmitteln sowie aus Mitteln der Sozialversicherung und die gesamten Auslandsschulden, die allgemein einen höheren Schuldendienst erfordern, erreichen bei Ländern und Gemeinden nur die Höhe von 6,1 Milliarden DM, beim Bund dagegen 12,3 Milliar-den DM. Die Relation des Schuldenstandes entspricht also ungefähr der Relation der Haushaltsgröße des Bundes einerseits und der Länder und Gemeinden andererseits.

Zum Schuldenstand des Bundes ist aber noch folgendes zu sagen. Die von der Bundesschuldenverwaltung verwalteten und von ihr verbrieften Schulden des Bundes — fundierte und schwebende Schulden — haben am 30. September 1955 Milliarden DM betragen. Dieser Betrag ist aber unvollständig. Bei den Auslandsbonds, -die der Bund auf Grund des Londoner Schuldenabkommens übernommen hat, sind nur die bisher umgetauschten Beträge berücksichtigt worden. Bei der Dawes-, Young- und Preußen-Anleihe sowie bei den Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kommen noch die Beträge hinzu, die noch nicht in neue Bonds umgetauscht sind. Diese Beträge werden auf 0,6 Milliarden geschätzt. Weiter fehlen in der oben angegebenen Summe die sogenannten politischen Schulden, die nicht der Verwaltung der Bundesschuldenverwaltung unterliegen. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen aus dem Abkommen mit Israel, mit der Schweiz, die sich aus den Er-

~

(A) stattungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ergebenden Verbindlichkeiten und andere. Diese Verpflichtungen sind insgesamt mit rund 4,2 Milliarden DM zu veranschlagen. Außerdem müssen die Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, die sich für den Bund aus der Umstellung der verbrieften Reichsschuldtitel ergeben. Nach der Regierungsvorlage zum Kriegsfolgenschlußgesetz müssen hierfür mindestens 1,2 Milliarden angesetzt werden. Außerdem kommen hinzu die 1,5 Milliarden Restitutionsverpflichtungen, zu denen die deutsche Bundesrepublik international verpflichtet ist, so daß dieser Posten allein schon einen Betrag von mehr als 7,5 Milliarden weiterer Schulden ergibt.

Zur zweiten Frage: Parität in der Haushaltslage. Ich spreche selbstverständlich immer nur von dem Durchschnitt, nicht vom einzelnen Land. Die Haushaltslage der Länder und Gemeinden ist nach meiner Überzeugung allgemein günstig. Die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwa-Die Unterchen Ländern sind durch die Verstärkung des Finanzausgleichs ab 1955 wesentlich verringert worden. Die Beiträge und Zuweisungen im Finanzausgleich erhöhen sich nämlich von 265,7 Millionen DM in 1954 auf voraussichtlich 522,2 Millionen DM in 1955 und, wenn man den Wegfall der Steuerzerlegung einkalkuliert, von 318,6 Millionen DM in 1954 auf 538,6 Millionen DM in 1955. Für die verbleibenden Steuerkraftunterschiede möchte ich als Beispiel Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen anführen. Ohne Finanzausgleich beträgt der Steuerkraftunterschied zwischen diesen Ländern 74 zu 116 v. H., also 42 v. H.; nach dem Finanzausgleich 24 zu 109 v.H., also nur mehr 25 v.H. Von diesen 25 v. H. entfallen schätzungsweise 10 v. H. auf einen echten Bedarfsunterschied, so daß 15 v. H., nämlich 90 zu 105, als Unterschied in der Leistungsfähigkeit verbleiben.

Im folgenden gehe ich nun von der durchschnittlichen Finanzlage der Länder und Gemeinden aus und lasse die Unterschiede in der Finanzkraft, die namentlich bei den Gemeinden noch in erheblichem Umfang bestehen, außer Betracht. Ich bin mir bewußt, daß an der günstigen Entwicklung der Gemeindefinanzen, die von den Gewerbesteuereinnahmen hauptsächlich herrührt, nicht alle Gemeinden, insbesondere nicht die Landgemeinden, teilhaben, und daß es ein Erfordernis des kommunalen Finanzausgleichs bleibt, hier den notwendigen Ausgleich herzustellen.

Die Finanzlage der Länder und Gemeinden können wir für 1953 aus dem vom Statistischen Bundesamt festgestellten Rechnungsergebnis entnehmen, für 1954 und 1955 auf Grund von Teilerhebungen schätzen und für 1956 nach der angenommenen Wirtschaftslage und den finanzpolitischen Maßnahmen im voraus berechnen. In diesem Zeitraum von 1953 bis 1956 erhöhen sich die Einnahmen der Länder und Gemeinden aus Steuern, Erwerbseinkünften und sonstigen allgemeinen Deckungsmitteln von 14,3 auf 17,6 Milliarden DM, also um 3,3 Milliarden DM oder 23 v. H. Im gleichen Zeitraum erhöht sich der Zuschußbedarf der Länder und Gemeinden für laufende Ausgaben und für Tilgung von Schulden von 11,2 auf 14,7 Milliarden DM, also um 3,5 Milliarden DM oder 31 v. H. Demnach haben die Länder und Gemeinden als Verfügungssumme für vermögenswirksame Ausgaben in 1953 3,1 Milliarden DM behalten, während

ihnen 1956 voraussichtlich 2,9 Milliarden DM bleiben werden. Trotz der Ausgabenbelastung der Länder und Gemeinden durch die Besoldungsreform, durch das Vierte Überleitungsgesetz, durch das Bundesergänzungsgesetz für Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung usw. verbleibt den Ländern und Gemeinden also annähernd der gleiche Betrag für Investitionen aus Steuermitteln.

Die Gesamtausgaben der Länder und Gemeinden für Bauinvestitionen, Gewährung von Darlehen usw. bewegen sich von 1953 bis 1956 zwischen 6,5 und 7,2 Milliarden DM. Ein erheblicher Teil, nämlich rund 1,5 Milliarden, ist aber nur ein durchlaufender Betrag, da es sich hier um die Weiterleitung von Darlehen des Bundes und des Lastenausgleichs für Wohnungsbau, Siedlungswesen usw. handelt. Ein weiterer Teil wird aus Darlehensrückflüssen und Entnahmen aus Rücklagen gedeckt, so daß in 1956 1,5 Milliarden DM aus Kreditmarktschulden und 2,4 Milliarden DM aus Steuermitteln gedeckt werden sollen.

Eine Untersuchung, wie weit Steuermittel speziell für Bauinvestitionen oder für Gewährung von Darlehen verwendet werden, ergibt folgendes Bild:

Wenn man den Ausgaben für Neubauten und Grunderwerb die Schuldenaufnahme aus Kreditmitteln als spezielle Deckung zurechnet, so zeigt sich, daß die Inanspruchnahme von Steuern für Bauinvestitionen von 1,4 Milliarden DM in 1953 auf 1,8 Milliarden in 1956 ansteigt, ein Zeichen für die günstige Haushaltslage von Ländern und Gemeinden.

Wenn man von den Ausgaben für Darlehen und Rücklagen die Einnahmen aus Darlehen des Bun- (D) des und des Lastenausgleichs, aus Darlehensrückflüssen und aus Rücklagen absetzt, so ergibt sich, daß die Inanspruchnahme von Steuern für die Gewährung von Darlehen von 1,2 Milliarden DM in 1953 auf 0,6 Milliarden in 1956 zurückgeht. Diese Gewährung von Darlehen aus Steuermitteln muß eines Tages wohl ganz aufhören, da sich bei den Ländern inzwischen ein erheblicher Darlehensstock angesammelt hat und die Gewährung neuer Darlehen aus Darlehensrückflüssen weitgehend finanziert werden kann. Eine Entwicklung in dieser Richtung kann nur als gesund bezeichnet werden.

Eine Vermögens- und Schuldenrechnung der Länder und Gemeinden von 1953 bis 1956 ergibt folgende Übersicht:

- a) Zuwachs an unbeweglichem Vermögen durch Bauten und Grunderwerb
- 13,7 Mrd. DM
- b) Zuwachs an Kapitalvermögen durch Darlehen und Rücklagen abzüglich Darlehnsrückflüssen und Entnahmen aus Rücklagen
- 9,7 Mrd. DM
- c) Erhöhung des Schuldenstandes abzüglich Schuldentilgung

11,0 Mrd. DM

Einem Vermögenszuwachs von 23,4 Milliarden steht also ein Schuldenzuwachs von 11 Milliarden gegenüber. In der Berechnung fehlt allerdings die Abschreibung an den Vermögenswerten. Aber es ist doch eine sehr günstige Bilanz, nach der die Länder und Gemeinden von Jahr zu Jahr etwa 3 Milliarden für Investitionen und Bildung von Kapitalvermögen aufwenden. Dabei schließen die Haus-

(A) halte der Länder und Gemeinden insgesamt jedes Jahr mit einer Mehreinnahme im laufenden Haushalt von mehreren hundert Millionen ab.

Auch für den Fall, daß der Bund im Rechnungsjahr 1956 zur Deckung seiner außerordentlichen Ausgaben den Kapitalmarkt trotz des Ansatzes im außerordentlichen Haushalt möglicherweise zunächst nicht in Anspruch nehmen sollte, während bei den Ländern und Gemeinden weiterhin mindestens zu einem Teil damit zu rechnen sein wird, ist folgendes zu bemerken: In der Haushaltswirtschaft der Länder und Gemeinden, die sich aus den Haushalten von neun Ländern - außer Berlin -24 000 Gemeinden zusammensetzt, ist es selbstverständlich, daß die Haushaltslage der einzelnen Länder und Gemeinden unterschiedlich ist. Länder und Gemeinden, deren Haushaltslage auf Grund eines höheren Ausgabenbedarfs oder geringerer Steuereinnahmen angespannt ist, werden deshalb auch im Rechnungsjahr 1956 mit einer Inanspruchnahme des Kapitalmarkts rechnen. Eine Berücksichtigung der Finanzlage dieser Länder und Gemeinden ist aber zunächst Aufgabe des Länderfinanzausgleichs und der von den einzelnen Ländern durchzuführenden kommunalen Finanzausgleichsregelungen sowie erforderlichenfalls ergänzend der im Bundeshaushalt vorgesehenen finanziellen Hilfsmaß-

Die Bundesregierung setzt ihr volles Vertrauen in die weitere Konjunkturlage. Die Anzeichen der Überhitzung, die in den letzten Wochen Gegenstand von ausführlichen Erörterungen waren, sind nach meiner Ansicht rechtzeitig erkannt, und mögliche Gefahren scheinen im Augenblick gebannt. Die Bundesregierung vertraut den positiven Kräften der Wirtschaft und glaubt, daß sich das Bruttosozialprodukt auch im Rechnungsjahr 1956 günstig entwickelt.

Dieser Optimismus drückt sich am deutlichsten in der Steuerschätzung des Bundes für 1956 aus. Hier ist die Bundesregierung tatsächlich bis an die äußerste Grenze des noch Vertretbaren gegangen. Diese Tatsache hat selbst Fachleute überrascht, und auch der Bundesrat hat diesen Optimismus bestätigt. Den hohen Steuerschätzungen allein ist es zuzuschreiben, daß verschiedene außerordent-liche Ausgaben, insbesondere der Verkehrshaushalt, in den ordentlichen Haushalt zurückverlagert werden konnten, wo sie nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen schon immer hingehörten. Die frühere Einstellung in den außerordentlichen Haushalt entsprach lediglich formalen Deckungsschwierigkeiten im ordentlichen Haushalt und bedeutete kein Urteil über die finanzwirtschaftliche Eingliederung dieser Ausgaben.

Für die Gesamtberechnung der Finanzen des Bundes und der Länder lassen meine Darlegungen eindeutig erkennen, daß der im Bundeshaushalt vorgesehene Bundesanteil von 35 % nicht nur zur Deckung des Bundeshaushalts erforderlich ist, sondern nach meiner Überzeugung auch den Ländern in ihrer Gesamtheit zugemutet werden kann.

Meine Herren! Ich habe entgegen meiner Gewohnheit hier, ich möchte sagen, ein Referatsgutachten über die Gesamtlage gegeben, aber lediglich zu dem Zweck, um festzustellen, ob die Entwicklung der Finanzpolitik des Bundes seit dem Jahre 1949 bis zum heutigen Tage nicht von dem wirk-

lich föderativen Grundsatz getragen gewesen wäre, allen deutschen Körperschaften, Gemeinden, Ländern und Bund, die Mittel zu verschaffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Beantwortung der Frage notwendig sind, ob in den vergangenen Jahren ein Teil, seien es Gemeinden, seien es Länder, sei es Bund, übermäßig bevorzugt und ein anderer übermäßig benachteiligt gewesen wäre.

Meine Herren! Ich glaube, daß für die Vergangenheit das Gewissen des Bundesfinanzministers, der die persönliche Verantwortung trägt, aber auch der Schild der Bundesregierung rein ist und einen Vorwurf ungleichmäßiger, unparitätischer Art wohl nicht verdient.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Bundesfinanzminister.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat in der letzten Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats mit mahnenden Worten erklärt, daß er in Fragen der Finanzverfassung nunmehr eine neue Denkweise erwartet hätte und insofern durch die Vorlage der Finanzreferenten sehr enttäuscht worden sei, der sich ja der Finanzausschuß angeschlossen hat. Ich habe ihm damals gleich erwidert, daß gewiß sofort eine volle Übereinstimmung zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Finanzministern der Länder erzielt worden wäre, wenn man sich beiderseits an den klaren Wortlaut der soeben vom Bundestag angenommenen Fassung des Art. 106 GG hielte und danach handelte. Dort steht in Abs. 4 unter Ziff. 2 zu lesen: "Im Rahmen der ordentlichen Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben". Das soll verfassungs-mäßig vom 1. April 1955 an gelten.

Ich glaube, es würde geringe Schwierigkeiten bereiten, für die Investitionsaufwendungen des Bundes und der Länder einen einheitlichen Maßstab zu finden, sie in allen Haushaltsplänen gleichermaßen zu behandeln und aus dem Gesamtaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer anteilmäßig zu decken. Dadurch würden alle Differenzen zwischen Bund und Ländern beseitigt, und die verfassungsmäßige Behandlung der Frage würde den Vorrang haben. Ich bin allerdings davon überzeugt, daß der Bund in einem solchen Falle der klaren Anwendung der neubeschlossenen Grundsätze nicht auf 35 und auch nicht auf 33½ 0/0, sondern auf sehr viel weniger käme.

die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesfinanzministerium und der Mehrheit oder der Gesamtheit der Länder ist der Streit über die Höhe des Bundesanteils nur Symptom, nicht Ursache. Da aber nicht nur in der Presse, sondern auch im Bundestag darüber falsche Vorstellungen bestehen, möchte ich, nicht zuletzt aus meiner Erfahrung als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrates, dazu einige Bemerkungen machen. Die Länder haben niemals verkannt, daß eine gewisse finanzielle Vorsorge für die kommende Aufrüstung getroffen werden muß; sie haben dazu sehr reichlich beigesteuert und auf einen erheblichen Teil des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer verzichtet, so daß heute allgemein von Rücklagen des Bundes in sehr beachtlicher Höhe gesprochen wird. Wäre es nicht verwunderlich, wenn sich die Finanzminister der Län(D)

der in Kenntnis dieser Umstände damit einverstanden erklärten, daß der Bund jetzt auch noch dazu übergeht, entgegen der vom Bundesfinanzministerium entwickelten Theorie über die vermögenswirksamen Ausgaben und ihre haushaltsrechtliche Behandlung Positionen in den or-dentlichen Etat zu überführen, die er bisher selbst im außerordentlichen Haushalt hatte? Kann jemand erwarten, daß sich der Finanzausschuß des Bundesrates nicht mit der Kassenlage und der Haushaltslage des Bundes befaßt, wie es übrigens täglich in der Presse geschieht, und sich dazu in vernehmlicher Weise äußert, wenn dazu noch oben-drein durch die Vorlage des Voranschlags für 1956 in aller Form pflichtgemäß aufgefordert ist? Meine persönliche Auffassung ist, daß die Stellungnahme des Finanzausschusses, die von den Finanzreferenten vorbereitet wurde, der finanzpolitischen Situation nicht gerecht wird. Dazu möchte ich noch einiges sagen.

Ich behaupte, daß der Bund in den Jahren 1953, 1954 und 1955 zweifellos mit einem Bundesanteil von 25% zur Deckung seines ordentlichen Etats nach Art. 106 Abs. 3 GG ausgekommen wäre. Dann hätte er allerdings weniger hohe Rücklagen machen können. Er hätte nicht von 1953 bis 1955 laut Monatsbericht der Bank deutscher Länder vom Oktober 1955 seine Neuverschuldung um die stattliche Summe von 642 Millionen DM verringern können. Es sei angemerkt, daß in derselben Zeit die Verschuldung der Länder nach demselben Bericht um 1145 Millionen gestiegen ist.

Was heißt das unter finanzpolitischer Betrachtung? Das heißt:

(B)

- Der Bund kann für sich in Anspruch nehmen, daß er durch die Stillegung von Guthaben im Notenbanksystem zur Erhaltung der Kaufkraft unserer Währung Wesentliches beigesteuert hat. Dieses Verdienst fällt jedoch dann weg, wenn die Guthaben aufgelöst und in den Wirtschaftsprozeß wieder eingeschleust werden. Darauf hat das Gutachten der beiden wissenschaftlichen Beiräte des Wirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums vom 11. Oktober d. J. deutlich hingewiesen.
- 2. Der Bund ist durch das ungewöhnlich großzügige Verhalten der Länder bei der Bemessung des Bundesanteils in die Lage versetzt worden, den gesamten außerordentlichen Haushaltsplan mit Überschüssen des ordentlichen Etats zu bedienen. Er ist davor bewahrt worden, an den Kapitalmarkt heranzutreten. Diesen Vorteil hat der Bund gewiß erstrebt. Wir haben's ja eben aus dem Munde des Herrn Bundesfinanzministers auch für die Zukunft gehört. Jedenfalls ist ihm dieser Vorteil von den Ländern eingeräumt worden. Die gedachte segensreiche Wirkung auf dem Kapitalmarkt ist allerdings nur zum Teil eingetreten, deswegen nur zum Teil, weil die Mehrzahl der Länder in die Zwangslage gekommen ist, mit-tel- und langfristige Kredite aufzunehmen, um ihren notwendigen Aufgaben gerecht zu werden. Also auf 'der einen Seite die vorübergehende Anhäufung von Steuermitteln durch den Bund, auf der anderen Seite der ständige Druck auf den Kapitalmarkt durch die Länder und Gemeinden, weil ihre lau-

- fenden Steuereinnahmen zur Finanzierung ihrer notwendigen Ausgaben eben nicht ausreichen. Das nenne ich keine gesamtwirtschaftliche Finanz- und Haushaltspolitik. Wäre es nicht ein Segen für die Verbesserung der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt, wenn die Länder durch Verringerung des Bundesanteils - und sei es auch nur vorübergehend für zwei oder drei Jahre - in die Lage kämen, ihre dringendsten Aufgaben aus dem ordentlichen Etat zu befriedigen, von der Aufnahme langfristiger Kredite für diese Zwecke Abstand nähmen und damit zu einer solideren Haushaltswirtschaft für sich kämen, gerade in den Jahren der Hochkonjunktur?
- Wenn Sie nun fragen wollten, was denn die Länder dann mit den Mehreinnahmen im ordentlichen Etat täten, und was ihnen so dringend am Herzen liegt, so möchte ich für meine Person nur auf zwei Positionen verweisen, nämlich auf die Beseitigung des doppelschichtigen Schulunterrichts Kriegsfolgeerscheinung, nicht zuletzt aus der Aufnahme von Millionen von Flüchtlingen, und auf die Beseitigung des Bettenmangels in den Krankenhäusern, der sich aus dem gleichen Grunde erklärt. Vielleicht könnte man noch an die Hochschulen und Forschungsstätten denken, die noch lange nicht den Nachholbedarf erledigt oder die Kriegszerstörungen beseitigt haben. Ich behaupte, daß es kühn von mir ist, an dieser Stelle nicht vom sozialen Wohnungsbau und nicht vom Straßenbau zu sprechen. Ist es nicht nur ein sozialpolitisches, sondern auch ein finanzpolitisches Anliegen erster Ordnung, daß diese von mir genannten Aufgaben, die den Ländern zufallen, im großen und ganzen in dem Zeitpunkt hätten erfüllt sein sollen, in dem der Bund mit der Aufrüstung, d.h. mit dem Kasernenbau, beginnt? Ist die Forderung wirklich so abwegig, daß sich die Bundesinstanzen darüber Gedanken machen sollten? Würde sich der Bund nicht selbst einen großen Dienst erweisen, wenn er darauf hinweisen könnte, daß er mit den großen Ausgaben für die Rüstung erst be-gänne, nachdem die Schulnot und die Bettennot in den Krankenhäusern, vielleicht auch die Universitäten und Forschungsinstitute in Ordnung gebracht sind? Ist es nicht eine Warnung, daß heute 5½prozentige Pfandbriefe nicht mehr abzusetzen sind und daß wir 51/2prozentige Länderanleihen, die wir uns als Standard gedacht haben, nicht loswerden? Sollte man das nicht zielbewußt etwa durch die Revidierung des Bundesanteils anstreben?

Meine Herren! Lassen Sie mich nun zu den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers, der ja die Meinungsverschiedenheiten von einer etwas anderen Seite angesprochen hat, etwas sagen. Der Herr Bundesfinanzminister hat auf die Pflicht zur Deckung des Bundesetats nach Artikel 110 GG hingewiesen und hat von einem rechnerischen Fehlbetrag von 4,2 Milliarden gesprochen und dann die Formel von x—y = z = Bundesanteil gebracht. Hier ist allerdings eine Verständigung nicht möglich, weil wir mit völlig verschiedenen Begriffen operieren. Was Fehlbetrag ist, steht im § 75 der Haushaltsordnung. Dort heißt es: "Bleibt in ei-

(D)

A) nem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushalt der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben" — das sind die effektiven Ausgaben — "zurück, so ist der Fehlbetrag spätestens in den Haushalten für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen." Nun geht es weiter: "Ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden", wie es seit Jahr und Tag geschehen ist. Wir als Finanzminister sind der Auffassung: der ordentliche Etat des Bundes hat Jahr für Jahr große Überschüsse gebracht, und daraus ist dann der außerordentliche Etat befriedigt oder es sind Schulden zurückgezahlt worden.

Der Herr Bundesfinanzminister sprach dann von Ersparnissen. Ersparnisse sind kein Begriff der Reichshaushaltsordnung, sondern diese kennt nur Überschüsse und Fehlbeträge, und ich sehe keinen Fehlbetrag. So kommt man natürlich nicht zusammen, wenn man nicht die gleiche Nomenklatur hat.

Was nun die paritätische Behandlung von Bund und Ländern angeht, so kann ich dazu im Augenblick wenig sagen, außer daß ich auch hier feststellen muß, daß wir mit verschiedenen Begriffen operieren. Der Herr Bundesfinanzminister sagt, die Bundesschuld sei 20,5 oder 20,6 Milliarden. Schaue ich in den Novemberbericht der Bank deutscher Länder an, so steht auf Seite 19 als Bundesschuld für das erste Vierteljahr 1953 9 319 Millionen, für Oktober 1955 8 705 Millionen, davon Ausgleichsforderungen damals 7831, jetzt 8028 Millionen, sonstige Verschuldung damals 1 488, jetzt 677, also rund 800 Millionen weniger. Wo die 20 Milliarden herkommen, weiß ich nicht. Ich kann mich also dazu nicht äußern. Ich halte mich an den Begriff Bundesschuld und an den Bericht der Bank deutscher Länder. Sehe ich dort nach, wie es für die Länder aussicht, so war die Verschuldung im ersten Vierteljahr 1953 13 313 Millionen, sie ist inzwischen bis September 1955 auf 14 449 Millionen gestiegen. Dabei sind die Ausgleichsforderungen gestiegen von 12 333 auf 12 450, und die sonstige Verschuldung ist von 980 Millionen auf 1 999 Millionen, also um mehr als eine Milliarde in etwa 21/2 Jahren, gestiegen. Das ist also die ganze Differenz: hier Schuldentilgung, Rücklagenbildung, dort Neuverschuldung, zusätzliche Neuverschuldung, wie ich behaupte, für Zwecke, die in dieser Zeit und unter diesen Umständen aus ordentlichen Mitteln der Etats der Länder viel besser finanziert worden wären, was dem Kapitalmarkt, der sowieso nicht in Ordnung ist, bestens bekommen

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will keine Polemik, obwohl ich mir die Bemerkung nicht versagen darf: Schade, daß wir uns im Bundesfinanzministerium so viel Mühe machen und unseren Schuldenausweis z.B. regelmäßig veröffentlichen, veröffentlichen nach allen Arten der Schulden, die es gibt, die vom Bund verwaltet werden, und die, wie ich gesagt habe, ein Teil der wirklichen Bundesschulden sind. Neben den ausgewiesenen — ich habe es ja vorhin erwähnt — kommen auch solche, die heute noch nicht ausgewiesen werden können; das sind die noch nicht gutgeschriebenen Bonds etc. Vielleicht wird ein aufmerksamer Beobachter festgestellt haben, daß in diesem Ausweis der

Bundesschuld selbstverständlich die Auslandsschulden, die ja den Bundesfinanzminister am meisten drücken, enthalten sind und daß diese Auslandsschulden allein annährend an 10 Milliarden heranreichen. Ich werde mit der BdL reden, sie möchte doch in einer Fußnote künftig darauf hinweisen, daß sie nicht die gesamten Schulden des Bundes nennt, sondern nur seine Inlandsschulden. Also das wäre nur einen Ausdruck des Bedauerns, weil ich meinen Herren im Hause sehr viel zumute, da ich größten Wert darauf lege, daß die ganze Rechnungsgebarung und die Schuldenverwaltung des Bundes möglichst in der Öffentlichkeit vor sich geht. Aber da es in der Öffentlichkeit vor sich geht und keine Sensation ist, wird es anscheinend zu wenig gelesen, auch von denen, die es unmittelbar angeht.

Ich möchte eine andere Bemerkung machen, eine Bemerkung, die sich auf ein Problem bezieht, über das wir in früheren Jahren schon gesprochen haben und über das wir auch künftig wahrscheinlich noch sprechen werden: sogenannte Reserven, Kassenfüller, Überschüsse, Fehlbeträge usw. Nennen wir den Tatbestand für die vergangenen Jahre doch ganz ungeschminkt und gemeinverständlich. Die Dinge lagen damals so: Wir hatten die Verpflichtung, Besatzungskosten zu bezahlen. Für diese Besatzungskosten war eine Höchstsumme vereinbart, nämlich 12 x 600 Millionen im Jahre, das sind 7 200 Millionen jährlich. Es war von vornherein unklar, ob die Besatzungsmächte jeweils diese 7 200 Millionen verbrauchen würden, und es war infolgedessen auch unklar, ob am Stichtag, am Tag, an dem das Besatzungsstatut endet und die deutsche Souveränität wieder hergestellt wird, diese Gelder auch verbraucht wären. Es wurde infolgedessen vorsorglich eine Vereinbarung getroffen, daß der Unterschied zwischen dem Höchstbetrag und dem wirklich im Laufe der Zeit beanspruchten Betrag verwendet werden darf zur Erfüllung der Verpflichtungen, die die Besatzungsmächte vor dem Stichtag eingegangen sind, die aber erst nach dem Stichtag kassenmäßig anfallen. Das sind also die Rechnungen, die der Bundesfinanzminister von den Lieferanten der Besatzungsmächte, von den Unternehmern, von den Händlern, von den Architekten usw. erhält. Er hat genau gewußt, daß der Unterschied dieser Beträge angefordert werden wird, hat genau gewußt, von welchem Tag an, und er hat genau gewußt bis zu welchem Stichtag. Er hat infolgedessen diesen Unterschiedsbetrag, da die daraus zu bezahlenden Ausgaben dem Grunde nach und im wesentlichen auch der Zeit nach, wenigstens dem Beginn der Zeit nach, feststanden, zurückgelegt. Es haben sich genau 4,2 Milliarden im Laufe der Jahre ergeben. Sie haben im Haushalt 1955 und jetzt im Haushalt 1956 den Nachweis, daß dieser Rückstand oder Überhang an Besatzungskosten verbraucht wird. Sie finden im außerordentlichen Haushalt den hierfür eingesetzten Betrag und finden im außerordentlichen Haushalt gleichzeitig die Deckung, wo es dort heißt: Abhebung aus dem Konto, auf das diese Gelder eingezahlt worden warén.

Meine Herren, reden wir jetzt mal nicht haushaltsrechtlich, sondern reden wir einmal rein vernünftig.

(Heiterkeit.)

Was wäre geschehen, wenn der Bundesfinanzminister diese 4,2 Milliarden nicht bereitgestellt hätte? Was wäre geschehen, wenn diese 4,2 Mil-

(C)

(A) liarden heute im Etat stünden, ohne daß die Einnahme, die Deckung, glücklicherweise nicht auch in den Etat hat eingesetzt werden können. Meine Herren, dann hätte der Etat um 2 400 Millionen in den Beschaffungsmöglichkeiten erhöht werden müssen. Die Schlußfolgerungen bitte ich daraus zu ziehen.

Präsident von HASSEL: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir treten in die Abstimmung ein. Ich darf darauf hinweisen, daß wir zunächst die BR-Drucks. Nr. 371/1/55 mit den Ausschußempfehlungen haben und dann eine weitere Reihe von Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 371/2 bis 6/55. Der Gang der Abstimmung müßte sein, daß wir zunächst über den Teil A, d. h. über das eigentliche Haushaltsgesetz, abstimmen, Teil B, Allgemeine Bemerkungen, aber erst an den Schluß der Gesamtabstimmung stellen und nach dem Haushaltsgesetz zunächst die Einzelpläne aufrufen. Ich darf Sie bitten, mit mir in diese Abstimmung einzutreten und rufe aus Abschnitt A, Haushaltsgesetz, die einzelnen Ziffern auf:

Nr. 1! — Angenommen!

Nr. 2! - Angenommen!

Nr. 3! Ich darf darauf hinweisen, daß bei Annahme von Ziff. 3 die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 371/4, 5 und 6/55 erledigt sind.

(Dr. Weber: Zur Geschäftsordnung! Können wir nicht erst über diese Anträge abstimmen?)

— Wir meinen, daß Ziff. 3 weitergehend ist, Herr Senator Dr. Weber.

Ziff. 3! — Angenommen!

(B)

Damit sind die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 371/4, 371/5 und 371/6 erledigt.

Nr. 4! - Das ist die Mehrheit.

Nr. 5! — Das ist auch die Mehrheit.

Wir treten ein in die Abstimmung über Abschnitt C. Ich rufe auf Einzelplan 06 auf Seite 5 ff.

Nr. 1! - Das ist die Mehrheit.

Nr. 2a)! - Das ist auch die Mehrheit.

Nr. 2b)! - Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt kommt eine Reihe von Abstimmungen, die wir gemeinsam durchführen können, weil gleichlautende Erläuterungen gestrichen werden sollen. Ich rufe zusammen auf Nr. 2c), Nr. 2d), Nr. 2f)aa), Nr. 2h), Nr. 2i)aa), Nr. 2l)aa), Nr. 2m), Nr. 2n), Nr. 2o) und 2p). — Es ist so beschlossen.

Ich darf dann vielleicht bitten, gleich über einige Nummern in Einzelplan 10 auf den Seiten 21, 25, 26 und 27 abzustimmen, da es sich hier um die gleichen Erläuterungen handelt, die gestrichen werden sollen. Ich rufe auf Nr. 1d)bb) auf Seite 21, Nr. 1l)aa) auf Seite 25, Nr. 1n)aa) auf Seite 26 und Nr. 1p)aa) auf Seite 27. — Das ist gleichermaßen die Mehrheit.

Wir fahren dann in der Abstimmung über Einzelplan 06 fort.

Ich rufe auf Nr. 2e). - Das ist die Mehrheit.

Nr. 2f)bb)! — Das ist auch die Mehrheit.

Nr. 2g)! — Das ist die Mehrheit.

Wir dürfen, glaube ich, wieder drei Nummern zusammenfassen, Nr. 2i)bb), Nr. 8 und Nr. 9. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommt eine Reihe von Einzelabstimmungen aus dem Einzelplan 06:

Nr. 2k)! - Das ist die Mehrheit.

Nr. 21)bb)! — Das ist auch die Mehrheit.

Nr. 2r)! — Auch die Mehrheit.

Nr. 2s)! - Ebenfalls die Mehrheit.

Nr. 3! — Angenommen!

Nr. 4! — Angenommen!

Nr. 5! — Angenommen!

Nr. 6! — Angenommen!

Nr. 7! — Angenommen!

Wir kommen zum Einzelplan 08 auf Seite 14 f.

Ich rufe auf a). - Das ist so beschlossen.

b)! — Das ist ebenfalls beschlossen.

Wir kommen nun zu Einzelplan 09 auf Seite 16 ff.

Ich rufe auf Nr. 1. — Angenommen!

Nr. 2a)! — Angenommen!

Nr. 2b)! — Angenommen! (D)

Nr. 2c)! — Angenommen!

Nr. 2e)! — Angenommen!

Wir treten ein in die Abstimmung über Einzelplan 10 auf Seite 19 ff.

Ich rufe auf Nr. 1a) — Angenommen!

Über Nr. 1b), Nr. 1f) und Nr. 1k)cc) wird eine Gesamtabstimmung vorgeschlagen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 1c)! — Angenommen!

Ich rufe wieder gemeinsam auf Nr. 1d)aa), Nr. 1e) und Nr. 1l)bb). — Das ist so beschlossen.

Nr. 1n)bb)! — Angenommen!

Nr. 1p)bb)! — Angenommen!

Nr. 1g)! — Angenommen!

Es folgt die Abstimmung über Nr. 1h)aa). Bei Annahme ist Nr. 1h)bb) erledigt.

Ich rufe auf Nr. 1h)aa). — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Nr. 1h)bb).

Nr. 1i)aa)! Hier gilt das gleiche, daß Nr. 1i)bb) durch Annahme erledigt ist. — Das ist angenommen.

Nr. 1k)aa)! Auch hier gilt das gleiche. — Angenommen!

Nr. 1k)bb) entfällt damit.

(A) Nr. 1m)aa)! Auch hier gilt das gleiche. — Das ist die Minderheit; das ist abgelehnt.

over the property of the property of the

Nr. 10)! - Angenommen!

Nr. 1q)aa)! — Bei Annahme erübrigt sich die Abstimmung über Nr. 1q)bb). — Das ist angenommen.

Nr. 1r)aa)! Auch hier würde sich durch die Annahme die Abstimmung über Nr. 1r)bb) erübrigen.
— Das ist angenommen.

Nr. 2! — Ebenfalls angenommen!

Nr. 3! — Angenommen!

Wir treten ein in die Abstimmung über Einzelplan 12 auf Seite 33 ff.

Nr. 1a)! - Angenommen!

Nr. 1b)! - Angenommen!

Nr. 1c)! — Angenommen!

Nr. 2! - Angenommen!

Nr. 3a)! — Angenommen!

Nr. 3b)! — Angenommen!

Nr. 4! - Angenommen!

Nr. 5! — Angenommen!

Nr. 6a)! — Angenommen!

Nr. 6b)! — Angenommen!

(B)

Wir kommen nun zur Abstimmung über Einzelplan 25 auf Seite 42 und 43.

Wir können Nr. 1 und Nr. 2 zusammennehmen.
— Angenommen!

Es folgen jetzt die Abstimmungen über die Anträge des Landes Schleswig-Holstein in BR-Drucks. Nr. 371/2/55 und Nr. 371/3/55. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf den Einzelplan 30 auf Seite 44. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Einzelplan Nr. 32 auf Seite 44 und 45. — Ebenfalls angenommen.

Ich rufe auf Einzelplan 33 auf Seite 45, und zwar Nr. 1. — Es ist so beschlossen.

Nr. 2! — Auch so beschlossen.

Ich rufe auf Einzelplan 35 auf Seite 46. — Angenommen!

Einzelplan 40 auf Seite 46! — Angenommen!

Einzelplan 60 auf Seite 47, Nr. 1! — Angenommen!

Nr. 2! — Angenommen!

Meine Herren! Jetzt muß die Abstimmung über die Allgemeinen Bemerkungen unter B folgen. Ich darf auf folgendes aufmerksam machen. Auf Seite 3 und 4 stehen die Allgemeinen Bemerkungen, und auf Seite 4 finden Sie in Nr. 2 den letzten Satz, der durch die Annahme einer Entschließung erledigt ist. Wer den Allgemeinen Bemerkungen auf Seite 3 und 4 mit dieser Einschränkung zustimmt, den

bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so be- (C) schlossen.

Über den Abschnitt D brauchen wir nicht abzustimmen, weil es sich um eine Zusammenfassung der eben behandelten Nummern handelt.

Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) die soeben angenommenen Anderungen, Bemerkungen und Empfehlungen beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 373/55)

Bundestagsabgeordneter SEIDL (Dorfen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Da heute der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, der gebeten worden war, die Berichterstattung in dieser Angelegenheit zu übernehmen, verhindert ist, habe ich die Ehre, an seiner Stelle Ihnen den Bericht des Vermittlungsausschusses zu geben.

Der Vermittlungsausschuß hat sich am 26. Oktober 1955 abschließend mit dem Finanzverfassungsgesetz befaßt. Das Gesetz war bereits einmal auf Verlangen der Bundesregierung Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens. Der daraufhin nach langwierigen Verhandlungen am 11. März 1955 beschlossene Vermittlungsvorschlag ist Ihnen hier wohl bekannt, und ich darf es mir daher ersparen, auf seinen wesentlichen Inhalt einzugehen. Er wurde damals, wie Sie wissen, zwar vom Bundestag angenommen, vom Bundesrat jedoch in der Fassung vom 1. April 1955 abgelehnt.

Der Bundestag verlangte daraushin eine erneute Einberufung des Vermittlungsausschusses. Das Ihnen in Drucksache 1819 des Bundestages und BR-Drucks. Nr. 373/55 vorliegende Vermittlungsergebnis ist in mehreren Sitzungen des Vermittlungsausschusses und eines von ihm eingesetzten Unterausschusses nach eingehender Prüfung verschiedener Lösungsvorschläge erarbeitet worden. Es enthält gegenüber dem Vermittlungsvorschlag vom 11. März 1955 eine Neufassung des Art. 106 des Grundgesetzes. Art. 107 ist, abgesehen von einer unbedeutenden textlichen Änderung, die sich zwangsläufig aus der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 106 ergibt, unverändert geblieben, da insoweit zwischen den Auffassungen des Bundestages und des Bundesrates kein Gegensatz bestand.

Ich darf Ihnen ganz kurz die wesentlichen Punkte des Vermittlungsvorschlags bekanntgeben. In der Frage der Überleitung von Landessteuern — den bekannten kleinen Steuern — auf den Bund hat der Vermittlungsausschuß den Einwendungen des Bundesrats in vollem Umfang Rechnung getragen. Er schlägt vor, hier eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes überhaupt nicht vorzunehmen und nur die Abgaben von Spielbanken, die zwar auch bisher schon den Ländern zugestanden haben, aber nicht eigens aufgeführt waren, in den Katalog mit aufzunehmen.

Hinsichtlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer hält der Vermitt))

(A) lungsausschuß dagegen seinen Vorschlag vom 11. März aufrecht, nach dem die Ergänzungsabgabe als selbständige Steuer dem Bund zugewiesen wird für den Fall, daß der Bundestag später eine solche Ergänzungsabgabe beschließen sollte. Ob das überhaupt je aktuell wird, ob das je geschehen wird, kann heute noch gar nicht gesagt werden. Zur Zeit sieht es nicht so aus. Der Vermittlungsausschuß hält diese Lösung für sachlich gerechtfertigt und hat auch keine verfassungsrechtliche Möglichkeit gesehen, den Wünschen des Bundesrats und auch den Wünschen von Teilen des Bundestags auf eine Begrenzung der Ergänzungsabgabe der Höhe nach in einem Gesetz nach Art. 107 des Grundgesetzes zu entsprechen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken hiergegen sind bekannt.

Die größten Schwierigkeiten bereitete natürlich die Behandlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer selbst. Es stand fest, daß der Bund und die Länder an dem Aufkommen dieser wichtigsten Steuer angemessen beteiligt werden müssen. Die Aufgabe, vor die sich der Vermittlungsausschuß gestellt sah, lag darin, die Aufteilung so zu regeln, daß auch bei künftiger Änderung des Belastungsverhältnisses von Bund und Ländern eine gleichmäßige Befriedigung der Deckungsbedürfnisse beider Partner gewährleistet wird und zugleich ständige Auseinandersetzungen zwischen Bund und Länder über die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Vermittlungsausschuß hat alle Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen, sorgfältig geprüft. Der Gedanke, die Methode der Bedarfsermittlung gesetzlich festzulegen, hat sich als undurchführbar erwiesen. Hier hatte vor allem Bayern große Vorarbeiten geleistet. Der Vermittlungsausschuß hat dann erwogen, die Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder dadurch stärker zu verselbständigen, daß die Einkommen- und die Körperschaftsteuer in je eine Bundes- und eine Landessteuer aufgeteilt und beide Steuern auf der Grundlage einheitlicher Meßbeträge nach getrennten Bundes- und Länderhebesätzen erhoben werden. Der Vermittlungsausschuß ist jedoch nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß dieser Vorschlag wegen einer erheblichen Mehr-belastung der Finanzverwaltung nicht annehmbar erscheint. Zudem hätte sich keine Möglichkeit ergeben, die vom Bundesrat gewünschte Sicherungsklausel einzubauen.

Der Vermittlungsausschuß hat danach keine andere Möglichkeit gesehen, als in der Frage der Aufteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer grundsätzlich zu dem ursprünglichen Regierungsentwurf zurückzukehren. Er schlägt dementsprechend vor, das Beteiligungsverhältnis an dieser Steuer im Grundgesetz zahlenmäßig festzulegen und nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Neufestsetzung dieses Verhältnisses durch einfaches Bundesgesetz vorzusehen.

Das Beteiligungsverhältnis soll unter Berücksichtigung der Entwicklung des Steueraufkommens seit der Steuerreform auf 35% für den Bund und 65% für die Länder festgesetzt werden. Dieser Vorschlag ist ein Vermittlungsvorschlag, denn weder der Bund noch die Länder sind mit diesen Prozentsätzen vollständig zufrieden.

Ich darf vielleicht noch bemerken, daß mit dieser Fassung, auch mit dem Wegfall der Worte "und der Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer" in diesem neugefaßten Entwurf, die rechtlich umstrittene Frage, ob Einkommen- und Körperschaftsteuer Landessteuern oder gemeinschaftliche Steuern von Bund und Ländern sind, offenbleibt und zweitens eine auf den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer beschränkte Steuergesetzgebung, die etwa ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen könnte, rechtlich eindeutig ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften über Änderungen des Beteiligungsverhältnisses, die sogenannte Revisionsklausel, gehen von der Formulierung der Regierungsvorlage aus. Sie sind durch Grundsätze über die Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses und durch eine Vorschrift ergänzt worden, nach der das Beteiligungsverhältnis frühestens zwei Jahre nach der letzten Festsetzung geändert werden kann. Die Grundsätze für die Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses sind der vom Bundestag am 19. November 1954 beschlossenen Fassung des Gesetzes entnommen und sollen dazu beitragen, die Auseinandersetzungen über die Änderung des Beteiligungsverhältnisses einzuschränken und auch etwas mehr zu versachlichen. Mit der Zweijahresfrist wiederholt der Vermittlungsausschuß seinen Vorschlag, den er bereits am 11. März 1955 gemacht hat und dem auch der Bundesrat damals nicht widersprochen hat.

In der für die Länder besonders wichtigen Frage der finanziellen Sicherung gegen die Belastung der Länder durch Bundesgesetze, der sogenannten Sicherungsklausel, hält der Vermittlungsausschuß gleichfalls seinen Vorschlag vom 11. März 1955 aufrecht, der im wesentlichen der ursprünglichen Regierungsvorlage entspricht. Hervorzuheben ist, daß die Zweijahresfrist für eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses in diesem Falle keine Anwendung findet.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt schließlich, das Finanzverfassungsgesetz schon mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft zu setzen. Die Vorverlegung wird dadurch ermöglicht, daß, abgesehen von der Aufteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, keine Änderung in der Verteilung der gegenwärtig erhobenen Steuern vorgeschlagen wird. Die kleinen Steuern verbleiben nach wie vor den Ländern, und die Festsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1955 ist noch nicht erfolgt; das muß noch gesetzlich geregelt werden. Der Vorschlag erspart Verabschiedung eines besonderen Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund für das Rechnungsjahr 1955 und bedeutet damit eine Entlastung unserer Gesetzgebungsmaschinerie im. allgemeinen.

Zusammenfassend darf ich hervorheben, daß der Auftrag in Art. 107 des Grundgesetzes zur endgültigen Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder die Aufgabe umschloß, eine Lösung zu finden, die dem Bund und den Ländern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmequellen zuteilt. Die Verankerung dieser Lösung in der Finanzverfassung des Grundgesetzes forderte einerseits ein sorgfältiges Abwägen aller Interessen des Bundes und der Länder und deren

(A) verfassungsrechtliche Sicherung, mußte aber andererseits die Möglichkeit vorsehen, die in einer künftigen Entwicklung notwendig werdenden Änderungen auf einem im Grundgesetz geregelten Wege vorzunehmen. Dies ist dadurch geschehen, daß die Anteile des Bundes und der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit bestimmten Hundertsätzen festgesetzt sind, daß aber neben der Revision dieser Festsetzung, also der Verteilungsquoten selbst, der Sätze 35 und 65, noch zugunsten der Länder die Sicherungsklausel und zugunsten des Bundes die Ergänzungsabgabe vorgesehen sind. Die Sicherung des im Grundgesetz verankerten föderalistischen Prinzips und des entsprechenden Besitzstandes der Länder an den ihnen zugeteilten Steuerquellen ist insbesondere dadurch gegeben, daß die sie berührenden Gesetzesänderungen der Zustimmung des Bundesrates bedür-

Nachdem das Vierte Überleitungsgesetz und das Länderfinanzausgleichsgesetz bereits mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft getreten sind, bedeutet die Verabschiedung des Finanzverfassungsgesetzes in der jetzt vorgelegten Fassung den Abschluß der Finanzreform, wie sie dem Bundesrat mit der Vorlage der Bundesragierung vom 18. März 1954 und dem Bundestag mit der Vorlage vom 29. April 1954, Bundestagsdrucksache 480, übertragen worden ist. Seit der Einsetzung der mit den Vorarbeiten beauftragten Studienkommission sind in eingehender und gründlicher Arbeit und intensiver Bemühung um die Abwägung und klärende Sicherung aller Interessen des Bundes und der Länder mehr als zwei Jahre verflossen.

(B) Die in dieser Zeit von allen Seiten an den Entwürfen geübte Kritik verpflichtet heute aber auch zu der Feststellung, daß die in diesen Arbeiten gereifte Lösung, insbesondere auch — was immer wieder vergessen worden ist — wegen der engen Grenzen der Ermächtigung des Art. 107 GG, nicht allen Wünschen entsprechen konnte, aber doch einen sehr wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung unserer Finanzverfassung bedeutet.

Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bereits am 11. November dieses Jahres gebilligt und das Gesetz entsprechend beschlossen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich auch Sie, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Meine Herren! Es ist die BR-Drucks. Nr. 373/1/55 verteilt worden, nach der der Vermittlungsausschuß einberufen werden soll. Im Kopf steht irrtümlich der Name Berlin. Ich bitte, das zu streichen. An sich müßte ich zunächst nach der Geschäftsordnung feststellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Da aber alle Länder mit einer Ausnahme diesen Antrag unterzeichnet haben, glaube ich, daß ich von dieser geschäftsordnungsmäßigen Feststellung Abstand nehmen kann. Zur Begründung des Antrages hat Herr Finanzminister Zietsch um das Wort gebeten.

ZIETSCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu dem Antrag, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 373/1/55 vorliegt, einiges zur Begründung sagen:

Es ist stets ein guter Grundsatz, sich die Lage (C) zu vergegenwärtigen, die man durch eine Reform verändern will. Die Verhältnisse in der Bundesrepublik zeichnen sich auf dem Gebiete der Finanzverfassung durch einige charakteristische Züge aus. Zu diesen gehört, daß der Bund unter dem Zeichen der Kriegsfolgelasten und der sich anbahnenden Verteidigungsaufgaben zu größeren Ausgaben gezwungen ist und deshalb einer größeren Finanzmasse bedarf als die Länder. Der Bundeshaushalt ist infolgedessen — übrigens in sehr kurzer Zeit – etwa doppelt so groß geworden wie die Haushalte aller Länder zusammengenommen. Dieses Anwachsen wurde dadurch ermöglicht, daß das Grundgesetz den Bund von vornherein mit einer größeren Finanzmasse ausstattete. Die Bundessteuern erwiesen sich in der Konjunktur durchweg als ertragreicher und entwicklungsfähiger als die Landessteuern. Das Bundessteueraufkommen hat sich im Jahre 1954 ohne den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, aber mit Lastenausgleichsabgaben auf annähernd 20 Milliarden DM belaufen. Daneben nimmt sich das Aufkommen der Länder, ebenfalls ohne Einkommenund Körperschaftsteuer gerechnet, mit rund 2,1 Milliarden DM sehr gering aus. Es bleibt die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die das Grundgesetz als Steuer der Länder gestaltete. Von ihr flossen, wie Sie wissen, 38% dem Bund und 62% den Ländern zu. Insgesamt erhielt der Bund im Jahre 1954 ein Steueraufkommen von gut 24 Milliarden DM. Die Länder kamen nur auf 9,7 Milliarden DM. Sie nahmen sich also neben dem großen Bruder etwa wie die Benjamine des Finanzausgleichs aus.

Das Regulativ des Finanzbedarfs im Verhältnis von Bund und Ländern bildet die Bestimmung des Art. 106 Abs. 3 GG. Nach dieser Bestimmung hat der Bund das Recht, einen Teil der Einkommenund Körperschaftsteuer zur Deckung seines Fehlbedarfs in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme setzt einen übereinstimmenden Beschluß von Bundestag und Bundesrat voraus. Sie ist also in ihrer Anlage durchaus paritätisch und föderativ. Die Wirkungsweise dieser Bestimmung jedoch erwies sich als für den Bund sehr günstig. Die Entwicklung des Bundesanteils in den letzten Jahren verrät die große Energie und Dynamik, mit der der Bund seine Wünsche durchsezten konnte. Dank des günstigen Steueraufkommens der letzten Jahre, aber auch dank des hohen Bundesanteils hat sich der Bundeshaushalt sehr vorteilhaft entwickelt, wie wir bereits beim vorigen Tagesordnungspunkt gehört haben. Der Bundesfinanzminister wandelt also nicht am Rande des Defizits. Seit einigen Jahren ist es dem Bund gelungen, seinen außerordentlichen Haushalt aus ordentlichen Finnahmen zu finanzieren. Er konnte seinen Schuldenstand um Hunderte von Millionen verringern, wie wir vorhin hören konnten, während die Schulden von Ländern und Gemeinden sich im gleichen Zeitraum um Milliarden vermehren mußten. Es hat keinen Sinn, nun verpaßten Gelegenheiten nachzutrauern. Aber diese gegebene finanzpolitische Lage ist in unseren Augen ein deutlicher Beweis für die Tatsache, daß die Länder in den letzten Jahren dem Bund stets gegeben haben, was er benötigte. In der Hand des Bundes liegen außerdem die Steuerpolitik und die Steuergesetzgebung. Es kommt hinzu, daß die Bundesgesetzgebung den Ländern neue finanzielle Lasten auferlegen kann, ohne daß es dazu der Zustimmung des Bundesrats

(A) bedarf. Der Bund ist mit der Finanzverfassung nicht schlecht gefahren. Er verfügt über das ganze notwendige Instrumentarium einer einheitlichen und wirksamen Bundesfinanzpolitik.

Man fragt sich also, was unter diesen Umständen die Ziele einer Finanzreform, die er so lebhaft betrieben hat, sein konnten. Das Wesen dieser Finanzreform, wie sie vorliegt, liegt nicht in einer Veränderung dieser Ausgangsposition. Die Finanzreform wird keine echte Reform. Weder der Bund noch die Länder waren in der Lage, wirkliche Reformziele zu erreichen.

Es ist dem Bund nicht gelungen, eine Teilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer mittels eines Systems von Hebesätzen zu erfinden, durch das der Bundesrat von der Mitbestimmung der Einkommen- und Körperschaftsteuermasse des Bundes ausgeschaltet worden wäre. Der Bund muß sich mit der Ermächtigung zur Einführung einer Ergänzungsabgabe begnügen, über die noch zu sprechen sein wird.

Andererseits ist es den Ländern nicht gelungen, sich durch eine Sicherungsklausel dagegen abzuschirmen, daß ihnen durch Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrats neue Lasten auferlegt werden können. Die in der Reformvorlage vorgesehene Sicherungsklausel befriedigt das Anliegen der Länder nicht. Es bleibt somit — das ist die Feststellung — fast alles beim alten. Bund und Länder werden auch in Zukunft aus der gemeinsamen Schüssel der Einkommen- und Körperschaftsteuer speisen müssen, und auch in Zukunft werden sie sich über die Teilung der Ration hinsichtlich ihrer Größe jeweils einigen müssen.

Da um die Teilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht herum zu kommen ist, rückt also die Teilungsmethode in den Mittelpunkt der Reformbestrebungen. Sie wurde und wird zur Kernfrage der Finanzreform. Dabei scheint es mir nun allerdings von größter Bedeutung, daß beide Steuern, wenn auch nicht mit Namen, so doch der Sache nach, den Charakter von Landessteuern verlieren und zu gemeinschaftlichen Steuern von Bund und Ländern werden sollen. Darauf baut die neue Revisionsklausel auf. In Zukunft sollen, wie es dort heißt, Bund und Länder "gleichmäßigen" Anspruch auf die Deckung ihrer "notwendigen Ausgaben" im Rahmen ihrer ordentlichen Einnahmen haben, wobei die beiderseitigen Deckungsbedürfnisse aufeinander abzustimmen sind.

Gegen den Katalog von Regeln, nach denen sich in Zukunft die Bemessung des Bundesanteils richten soll, bestehen sehr ernsthafte Einwendungen. Eine Hilfe bei der Ermittlung des Anteilsverhältnisses wird man in der Praxis von ihnen nicht erhoffen können. Diese Regeln arbeiten mit völlig unklaren Begriffen. Sie lassen nicht erkennen, was Programmsatz und was Rechtsatz sein soll. Die richtige Ermittlung des beiderseitigen notwendigen Bedarfs ist eine fast unmögliche Aufgabe. Der öffentliche Bedarf ist ganz allgemein eine Größe des politischen Ermessens. Versuche, ihn zu objektivieren, sind insbesondere in einem von Bayern unternommenen Beitrag zur Finanzreform gescheitert; sie haben keine Anerkennung in deren Ergebnis finden können. Ebenso schwierig ist die Entscheidung der Frage, welche Ausgaben in dem ordentlichen und welche in den außerordentlichen Haushalten von Bund und Ländern finanziert werden sollen. Diese Frage kann jedenfalls nur

einheitlich für beide Partner entschieden werden. (C) Es geht nicht an, daß der eine Partner die ganze Deckung des außerordentlichen Bedarfs aus Steuereinnahmen verlangt und den anderen zur Finanzierung seiner Ausgaben von gleicher Natur auf den Anleihemarkt verweist. Das ist aber das Geschehen der letzten Jahre, wie hier insbesondere sowohl von dem Herrn Berichterstatter Dr. Flecken als auch von Finanzminister Dr. Troeger beim vorigen Tagesordnungspunkt durchschlagend dargelegt worden ist. Daß eine paritätische Behandlung von Bund und Ländern auf Grund dieser Bestimmungen möglich sein würde, können die Länder nach den Erfahrungen, die sie in den letzten Jahren gemacht haben, nicht erhoffen.

Vom Standpunkt des Verfassungsrechts aus sind Einwendungen gegen die zunächst selbstverständlich klingende Bestimmung zu erheben, daß Bund und Länder gesondert die Ausgaben zu tragen haben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Durch diese Vorschrift wird ein neuer Verfassungssatz in das Grundgesetz eingefügt, ohne daß er durch eine Ermächtigung des Art. 107 GG gedeckt wäre. Die neue Verfassungsbestimmung berücksichtigt nicht, daß der Bundesgesetzgeber den Ländern Aufgaben stellen und damit ihre Ausgaben weitgehend beeinflussen kann. Das jüngste Beispiel ist die Vorlage des Luftschutzgesetzes, die ja heute noch zur Debatte und zur Abstimmung steht. Er verstößt damit gegen den klaren verfassungspolitischen Grundsatz, daß mit der Gesetzgebungsmacht auch die Verantwortung für die finanziellen Folgen ihrer Ausübung Hand in Hand zu gehen hat.

Ich habe damit die Begründung zu Ziff. 3 des Ihnen vorliegenden Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses bereits vorweggenommen und darf nun noch ganz kurz zu den anderen Punkten sprechen.

Nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses soll dem Bund eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zufließen. Diese Er-gänzungsabgabe ist als eine kleine zusätzliche Steuer vom Einkommen gedacht. Aus ihrem Wesen ergibt sich, daß sie nur in begrenztem Umfang erhoben werden kann. Jenseits einer gewissen Obergrenze würde diese Steuer ihren Zusatzcharakter verlieren, die Gefahren von Tarifverzerrungen könnten also auftreten. Zumal die Einkommen- und Körperschaftsteuern Ländersteuern bleiben sollen und der Bundesrat bei ihrer Gestaltung eingeschaltet ist, kann er sich nicht aus der Mitverantwortung für eine etwaige Erhöhung entlassen. Er muß diese Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler zusammen mit dem Bundestag tragen, wenn eine Steigerung wieder einmal, in hoffentlich sehr fernen Zeiten, erforderlich sein sollte. Wo die obere Grenze liegt, muß aus allen diesen Gründen klar und eindeutig festgelegt werden. Der Antrag schlägt deswegen vor, die Grenze bei 5 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuern zu ziehen.

Weiter verfolgt der Antrag das Ziel, den Bundesanteil auf ein Drittel des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer herabzusetzen. Nach der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts in der ersten Hälfte dieses Rechnungsjahres insbesondere mit Rücksicht auf das außerordentlich günstige Steueraufkommen, das die Schätzungen und Ansätze des Bundeshaushalts übersteigen wird, ist ein Drittel des

(A) Aufkommens für 1955 ausreichend, wenn nicht gar — wie es schon zum Ausdruck gekommen ist — eigentlich zu viel. Auch für 1956 wird der Bundeshaushalt mit einem geringeren Inanspruchnahmesatz auskommen. Ich will es mir an dieser Stelle versagen, noch weitere Begründungen zu geben; sie sind bei der Behandlung des Bundeshaushaltsentwurf 1956 hier ja sehr deutlich zum Vortrag gebracht worden.

Des weiteren wird in diesem Antrag vorgeschlagen, den Bundesanteil nicht alle 2 Jahre, sondern nur alle 3 Jahre neu festzusetzen. Bisher fand die Auseinandersetzung — wie bereits gesagt — über den Bundesanteil alljährlich statt. Das Verhältnis von Bund und Ländern war dadurch immer wieder schwerster Belastung ausgesetzt. Die Ungewißheit über den Ausgang des Streites und die endgültige Höhe des Bundesanteils erwies sich immer wieder als hinderndes Moment bei der Haushaltsplanung sowohl im Bund als auch bei den Ländern. Es ist das vornehmste Anliegen der Finanzreform, soweit man überhaupt von einer solchen sprechen kann, hier Wandel zu schaffen. Fin Zwischenraum von 2 Jahren ist zu kurz bemessen. Mit Hilfe der ihm zufließenden Steuern und notfalls mit Hilfe der Ergänzungsabgabe wird der Bund in der Lage sein, Veränderungen, die sich in der Zwischenzeit ergeben, aufzufangen. In dieser Bestimmung sehen wir in der Tat die einzige Verbesserung unserer bundesstaatlichen Finanzverfassung. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß infolge des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes die Auseinandersetzung nach diesem Vermittlungsvorschlag sowieso nur für 1956 erspart bleibt. Der neue Bundesanteil 1957 müßte aber bereits mit dem Bundeshaushalt 1957, also etwa heute in einem Jahr, wiederum festgestellt werden.

Ich möchte meine Ausführungen nicht abschließen, ohne noch folgende Bemerkungen zu machen.

Die Finanzreform, die wir uns vorgenommen haben, besteht nicht allein aus dem Gesetz über die Finanzverfassung. Die Bundesregierung hat vielmehr seinerzeit das Finanzverfassungsgesetz zusammen mit zwei anderen Gesetzen, dem Finanzanpassungsgesetz und dem Länderfinanzausgleichsgesetz, vorgelegt. Diesen beiden Gesetzen hat der Bundesrat zugestimmt; sie sind in Kraft. Die Finanzanpassung wird, wie wir hoffen dürfen, sich bewähren. Der Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Ländern wissen besonders die finanzschwachen Länder Dank zu sagen. Zusammen mit einer Verbesserung des Finanzverfassungsgesetzes in den von mir vorgetragenen Punkten könnte alles in allem eine Entwicklungsphase unserer Finanzverfassung erreicht werden, die halten wird, bis die Zeit zu einer endgültigen Reform gekommen ist. Es wird daher gebeten, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag — BR-Drucks. Nr. 373 — ist von allen Ländern unterzeichnet. Es wäre infolgedessen von mir höchst töricht anzunehmen, daß ich in der Lage wäre, diesen schon fertigen Entschluß der Länder irgendwie zu beeinflussen. Ich muß also damit rechnen, daß der Vermittlungsausschuß mit dieser Begründung angerufen wird. Ich wünsche, daß es möglich ist, daß der Vermittlungsausschuß und der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 1955 dann auch

zu einem Gesetz kommen und dieses Gesetz bis dahin verkündet ist. Denn am 31. Dezember 1955 läuft die von der Verfassung gegebene Ermächtigung zu einer Gesetzgebung nach Art. 107 GG aus.

Ich möchte zur Sache selbst nur kurz bemerken: Es sind hauptsächlich drei Wünsche, die die antragsstellenden Länder hegen, wobei, wie sich aus Ziff. 4 der Begründung ergibt, die Notwendigkeit einer Gesetzgebung, wie sie im Finanzverfassungsgesetz vorgeschlagen war, auch von den Ländern bejaht wird. Auch die Länder erkennen an, daß die Auseinandersetzung um den Bundesanteil alljährlich das Verhältnis von Bund und Ländern Belastungen ausgesetzt hat, und insbesondere auch, daß die Ungewißheit über die Höhe des Bundesanteils — ich brauche nicht daran zu erinnern, daß der Bundesanteil 1954 seine gesetzliche Grundlage erst im Rechnungsjahr 1955 erhalten hat und daß der Bundesanteil 1955 eine gesetzliche Grundlage heute noch nicht gefunden hat — ein schweres Hindernis für die Haushaltsplanung in Bund und Ländern sei. Ich habe schon oft erklärt, warum ich in dieser unbefriedigenden Handhabung — es brauchte nicht so zu sein — des Art. 106 Abs. 3 GG eine Gefahr für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern sehe und warum ich infolgedessen dem Kabinett im März 1954 den Vorschlag für diese Gesetzgebung gemacht habe. Aber Sie werden es mir wohl nicht verübeln, wenn ich feststelle, daß die geplante Reform die Verhältnisse bessern und nicht verschlechtern soll. Infolgedessen muß bei jedem Vorschlag, der gemacht wird, überlegt werden, ob er eine Verbesserung oder eine Verschlechterung ist. Wir haben grundsätz-lich der Teilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Bund und Länder zugestimmt. Im Vermittlungsausschuß wurde der Satz von 35 zu 65% angenommen. Ich darf daran erinnern, daß ich im Vermittlungsausschuß einen Satz von $36^{\circ}/_{\scriptscriptstyle{0}}$ und die Länder einen solchen von 331/30/0 vorgeschlagen hatten. Der Vermittlungsausschuß hat sich auf 35% geeinigt. Diese 1,7% sollten eine große politische Entscheidung nicht so wesentlich beeinflussen, daß die Entscheidung selbst gefährdet wird. Aber ich darf doch auf eines hinweisen. Es ist falsch anzunehmen, daß dieses Drittel etwa nur für zwei Jahre gelten würde. Dieses Drittel gilt für die Dauer. Denn darüber ist sich jeder klar, daß die Handhabung der Revisionsklausel so schwer ist, daß diese Revisionsklausel nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der eine Teil nehmen wir als Beispiel den Bund an - vor einer unlösbaren Aufgabe, vor einer drohenden Katastrophe steht. Es ist eine Notklausel, und es ist falsch, davon auszugehen, daß dieses Drittel nur für die Jahre 1955 und 1956 gelten würde. Es ist eine Bindung der Finanzpolitik des Bundes auf lange Zeit hinaus, soweit wir überhaupt voraus sehen können; eine Änderung kann nur unter ganz besonderen Umständen vom Bund erreicht werden. Die Bestimmungen der Revisionsklausel sind ja auch so, daß sie in ihren Einzelheiten einer richterlichen Nachprüfung wohl kaum unterliegen. Das ist das erste.

Zweitens: die Frage der Ergänzungsabgabe. Meine Herren, die deutsche Öffentlichkeit muß wissen, von dem Moment an, in dem diese Teilung 35 zu 65 Gesetz geworden wäre und diese Teilung nur geändert werden kann, wenn die Revisionsklausel Anwendung und Zustimmung von Seiten der Länder finden würde, ist für die Haus-

(A) haltsbedürfnisse des Bundes eine Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer völlig ausgeschlossen, weil der Bund, wenn er für seine Bedürfnisse nach Erschöpfung der Möglichkeiten auf dem Gebiete der indirekten Steuern an die Ein-kommen- und Körperschaftsteuern herangehen müßte, als Gesetzgeber ja nur eine Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 100% des gesamten Aufkommens vorschlagen könnte, obwohl sich sein Bedarf lediglich auf 35 % erstrekken würde. Daß er, um seinen Bedarf zu decken. eine Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer in dem Maße vorschlägt, ist politisch unmöglich und volkswirtschaftlich unerträglich. Man muß also davon ausgehen, daß damit die Einkommen- und Körperschaftsteuer als Quelle der Bedarfsdeckung für den Bund praktisch ausgeschlossen ist. Deswegen kam der Antrag auf die Ergänzungsabgabe, um im Notfalle dem Bund die Möglichkeit zu geben, bei künftig hervortretendem hohem, vielleicht unerwartetem Bedarf nicht nur auf die indirekten Steuern, sondern auch auf direkte Steuern zurückgreifen zu können. Das war der Grundgedanke.

Nun übernehmen die antragstellenden Länder zwar den Grundsatz der Ergänzungsabgabe, wollen sie aber verfassungsrechtlich bis zur Höhe von 5 % begrenzen. Es ist bekannt, daß ich immer erklärt habe, in den Jahren 1955, 1956, 1957 werde der Bund, soweit man die Verhältnisse voraus sehen kann, einen Bedarf zur Einführung der Ergänzungsabgabe überhaupt nicht haben. Ich habe weiter gesagt, wenn in späterer Zeit die Ergänzungsabgabe einmal eingeführt werden sollte, müßte eine solche Steuer in Form einer Gesetzesvorlage eingebracht werden. Dann würde im Einführungsgesetz wohl die Möglichkeit bestehen, eine gewisse Relation zu anderen Steuern herzustellen oder auch eine Höchstgrenze vorzusehen. Aber das, was heute geschehen soll, muß sich ja im Rahmen des Art. 107 GG bewegen.

Da darf ich einmal eine verfassungsrechtliche Abschweifung machen. Art. 107 GG — darüber waren wir uns völlig klar — sieht nur die Ermächtigung vor für die endgültige Verteilung der der Gesetzgebung unterliegenden konkurrierenden Steuern auf Bund und Länder. Die konkurrierende Gesetzgebung ist in Art. 105 GG festgelegt, wo es u.a. heißt, daß der Bund die konkurrierende Gesetzgebung hat - unter den Voraussetzungen des letzten Satzes - über die Steuern vom Einkommen, Vermögen, von Erbschaft und Schenkungen. Steuern vom Einkommen können mehrere Steuern sein. Wir haben ja heute bereits zwei Steuern, die vom Einkommen erhoben werden, nicht etwa bloß die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Art. 107 GG schreibt vor, daß sie endgültig verteilt werden müssen. Um die endgültige Verteilung vorzusehen, war es also notwendig, alle Steuerarten, für die die Ermächtigung nach Art. 105 GG gegeben ist, in den Katalog des Art. 107 GG aufzunehmen. Art. 107 GG sieht aber nicht die Möglichkeit vor, außer über den Inhalt dieser Steuern auch über Höchst-oder Mindestgrenzen solcher Steuern eine Bestimmung zu treffen. Ebenso wenig wäre es zulässig, Steuern, deren Aufkommen den Ländern und Gemeinden überhaupt nicht, weder ganz noch teilweise, zusließt, der Zustimmung des Bundesrats zu unterwerfen. Art. 105 Abs.3 GG sieht die Zustimmung eben nur vor, wenn der Ertrag den Ländern und Gemeinden zufließt, weil sie eben in

diesem Falle beteiligt sind, während sie im ande- (C) ren Falle ja nicht beteiligt sind. Es wäre infolgedessen ein Verstoß gegen Art. 105 GG wenn das Zustimmungsrecht gewährt würde für Steuergesetze, deren Aufkommen weder einem Lande noch einer Gemeinde zufließt. Für ein solches Zustimmungsrecht wäre eine Verfassungsänderung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG Voraussetzung. Ebenso würde ich eine Verfassungsänderung für notwendig halten - und ich glaube hier mit den Mitgliedern der Bundesregierung nach Vorgesprächen einig zu sein —, wenn für ein Steuergesetz, das der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterliegt, eine Beschränkung in der Gesetzgebungsgewalt eingeführt werden soll. Dazu ermächtigt Art. 107 GG meiner Überzeugung nach nicht. Ich glaube infolgedessen nicht, daß der Vermittlungsausschuß verfassungsrechtlich in der Lage wäre, einen solchen Vorschlag zu machen. Wir haben sehr wenig Zeit für den Vermittlungsausschuß, und es ist deswegen gut, uns auf den Vermittlungsausschuß, wenn er zu einem Einigungsvorschlag kommen sollte — wenn ich mich so ausdrücken darf — geistig vorzubereiten. Deswegen werfe ich die Frage auf, obwohl diese Frage für mich nicht die entscheidende ist. Natürlich kann ich nie meine Hand dazu bieten, etwas zum Gesetz zu machen, was ich mit der Verfassung für unvereinbar halten würde. Aber ich habe in erster Linie die sachlichen Motive im Auge.

Die künftige Lage wäre die, daß der Bund nicht mehr das Recht hätte, je nach den schwankenden Bedürfnissen des Haushaltsjahres nach Art 106 Abs. 3 GG einen Bundesanteil zu fordern. Er wäre praktisch an einen festen Satz gebunden, weil die Revisionsklausel mit ihren strengen Voraussetzungen nicht eine jeweilige Anpassung erlauben würde, sondern nur anwendbar wäre, wenn es sich um ausgesprochene und nicht zu leugnende Notumstände handelt.

Der Bund könnte dann auch nicht wie bisher etwa daran denken, die Steuern zu ermäßigen. Vom Jahre 1949 bis 1955 hat der Bund keine Steuern erhöht, sondern er hat sie vielmehr ermäßigt. Aber es können sich die Zeiten ändern. Wenn wir ein verfassungsänderndes Gesetz machen, dann haben wir, Sie sowohl wie ich, nicht nur an uns, sondern auch an unsere Nachfolger im Amt zu denken und an die Sache, die wir vertreten. Es können Zeitumstände kommen, in denen auf den Bund um des deutschen Volkes und seines Lebens willen neue große Anforderungen herantreten. Die indirekten Steuern stehen ihm auch nur beschränkt, volks- und sozialpolitisch beschränkt, zur Verfügung. Er kann vom Gebiet der Ertragsteuern nicht voll abgedrängt und darf auch nicht auf die Dauer auf einen festen Satz beschränkt werden. Wenn man ihm eine Ergänzungsabgabe bis zu einem Höchstbetrag von 5% gibt und eine Änderung nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz, also mit einer Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat möglich ist, dann würde ein Zustand eintreten, der meiner Überzeugung nach in keiner Verfassung der Welt je vorhanden war. Der Gesetzgeber würde ein Verbot erhalten, über eine bestimmte Steuergrenze hinauszugehen, gleichgültig welcher Bedarf an ihn herantritt und in welcher Höhe. Ich weiß, es wäre sehr populär, wenn man eine solche Verfassungsbestimmung möglichst auf allen Steuergebieten einführen würde, aber das ist doch ein Ding der Unmöglichkeit.

7111

(A) Deswegen halte ich die Beschränkung auch fachlich für nicht vertretbar, weil der Ausgleich für den großen Nachteil, den der Bund in seiner Finanzpolitik dadurch hat, daß er von dem Gebiet der Ertragsteuern in der Hauptsache abgedrängt wird, hier nicht geschaffen würde. Damit könnte die Verantwortung für die politische Entwicklung der Verhältnisse im Bund für die kommenden Jahre nicht mehr getragen werden.

Ich darf noch kurz zu der Dreijahresfrist der Revisionsklausel sprechen. Meine Herren, die Begründung zeigt schon, daß wir uns hier - sagen wir - nicht richtig verstehen. Sie gehen davon aus, daß das Finanzverfassungsgesetz rückwirkend zum 1. April 1955 in Kraft tritt. Ich könnte verstehen, wenn man deswegen die Revisionsklausel erstmals 3 Jahre nach dem 1. April 1955 für an-wendbar erklären würde. Aber damit auf die Dauer die Ausdehnung der Frist von 2 auf 3 Jahre begründen zu wollen, ist nicht innerlich gerechtfertigt. Sie müssen daran denken, daß nun einmal unvorhergesehene Umstände eintreten können, in denen eine Änderung, weil sie gerade für Notfälle bestimmt ist, rasch gemacht werden muß. Da ist ein Zeitraum von 3 Jahren, wenn man sich für die Zukunft verantwortlich fühlt, nach meiner Überzeugung nicht vertretbar.

Meine Herren! Ich habe Ihnen meine Überlegungen in der Hoffnung mitgeteilt, daß Sie sie so ernst würdigen möchten, wie ich sie ernst nehme, damit im Vermittlungsausschuß vielleicht doch noch ein Scheitern vermieden werden kann.

Präsident von HASSEL: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir treten in die Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 373/1/55 ein, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 mit den Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Begründung auf Seiten 2 und 3 gemeinsam gesehen werden müssen.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Außer Berlin sind das alle Länder. — Ich rufe die Ziffer 2 auf und bitte diejenigen, die zustimmen, um das Handzeichen. — Das gleiche Ergebnis. — Ziffer 3! — Wieder das gleiche Ergebnis. — Ziffer 4! — Ebenfalls angenommen!

Ich darf danach zusammenfassend feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Bundestag am 11. November 1955 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.— Ich sehe keinen Widerspruch. Ich darf, meine Herren, dem festen Wunsch und Willen des Bundesrates Ausdruck geben, alles zu versuchen, daß diese Gesetzgebungsarbeit bis zum 31. Dezember dieses Jahres auch wirklich ihren Abschluß findet.

Es ist angeregt worden, jetzt eine Mittagspause zu machen. Punkt 5 der Tagesordnung bringt eine außerordentlich umfangreiche Berichterstattung und Abstimmung. — Wir treten also jetzt in eine Mittagspause von einer Stunde ein. Ich unterbreche die Sitzung bis 14,10 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 13,07 bis 14,15 Uhr.)

Präsident von HASSEL: Wir fahren in der Be- (C) ratung der Tagesordnung fort. Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) (BR-Drucks, Nr. 353/55)

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das von der Bundesregierung eingebrachte Bundesbesoldungsgesetz erhebt nicht den Anspruch, wie in der dem Gesetz beige-fügten Begründung hervorgehoben wird, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und politischen Unsicherheitsfaktoren der Gegenwart als "Große Besoldungsreform" gewertet zu werden. Die Ziele des Gesetzes liegen vielmehr in erster Linie auf den Gebieten der Rechtseinheit, der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung. Rechtseinheit und Rechtssicherheit sind durch die seit dem Jahre 1927 eingetretenen mannigfachen Veränderungen auf politischem, staatsrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet verloren gegangen; im Zusammenhang damit ist das Besoldungsrecht so zersplittert und unübersichtlich geworden, daß es einer Verwaltungsvereinfachung dringend bedarf.

Die Vorlage des Bundesbesoldungsgesetzes beruht auf einer gemeinsamen Arbeit der zuständigen Bundesministerien und der Sachverständigen der Länder. In erster Linie soll das Gesetz die Besoldung der Bundesbeamten regeln. Es soll für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, eine in ihren Grundzügen einheitliche Besoldung geschaffen werden. Das Gesetz erfaßt somit nicht nur die Beamten der Bundesverwaltungen, der Bundesbahn, der Bundespost und die Richter des Bundes, sondern auch die Soldaten.

Ich darf davon absehen, hier Einzelheiten über die künftige Gestaltung des Besoldungsrechts vorzutragen. Im wesentlichen wird das bisherige Besoldungssystem mit seinen herkömmlichen Bestandteilen beibehalten. Auch im neuen Besoldungsrecht sollen Leistungs- und Alimentationsprinzip ineinandergreifen. Das Grundgehalt wird weiterhin nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und einer für feste Gehälter gewährt. Von Sonderbesoldungsordnungen wird abgesehen. Als eine der wesentlichsten vereinfachenden Neuerungen führt §6 das sogenannte mechanisierte Dienstaltersprinzip für die Berechnung des Besoldungsdienstalters ein.

In Anlehnung an das in mehrfacher Hinsicht als Vorbild dienende Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 sieht das Gesetz die Steigerung der Grundgehälter bis durchschnittlich 150% gegenüber 1927 vor. Neben Vereinfachungen haben auch die Bestimmungen über Wohnungszuschlag und Kinderzuschlag weitere recht ins Gewicht fallende soziale Verbesserungen erfahren. Für die Länder ist das Gesetz deswegen von besonderer Bedeutung, weil es Rahmenvorschriften für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zum Inhalt hat. Für die Ausgestaltung dieser Rahmenvorschriften war die Auslegung maßgebend, die Art. 75 Nr. 1 GG im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 erfahren hat. Im Interesse der Einheitlichkeit des Besoldungsrechts hat der Finanzausschuß gegen diesen Teil des Gesetzes fast keine Einwendungen erhot)

(A) ben, zumal den Ländern genügend Spielraum bleibt, unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze die Beamtenbesoldung ihrer Finanzkraft und der allgemeinen Lebenshaltung in ihren Bereichen anzugleichen und die Bewertung der Dienstaufgaben nach eigenen Maßstäben vorzunehmen.

Nach diesem Überblick über die Vorgeschichte, die Bedeutung und den wesentlichen Inhalt des Gesetzes bitte ich Sie, Ihr Augenmerk auf die in der BR-Drucks. Nr. 353/1/55 zusammengefaßten Vorschläge und Empfehlungen des Finanzausschusses zu richten.

Eine Reihe dieser Vorschläge und Empfehlungen ist im allgemeinen von sachlich unbedeutendem, sich zumeist auf technische Fragen des Besoldungsrechts beziehenden Inhalts. Ihnen haben die Vertreter der Bundesregierung bei der Beratung im Finanzausschuß zum Teil schon zugestimmt, so daß ich in meinem Bericht von einem näheren Fingehen auf die Ziffern 3a, 3b, 5a, 5c, 6a, 6c, 8, 9a, 9b, 11a, 11b, 11c, 12, 14, 17, 19a 20, 23a, 23b, 24b, 25, 26, 30b, 31g und 31i der Drucksache absehen kann. Wie Sie aus den Drucksachen, die verteilt worden sind, ersehen können, ist auch ein kleiner Führer für die Abstimmung beigefügt worden. Die damit noch verbleibenden Vorschläge und Empfehlungen werden am zweckmäßigsten in meinem Bericht für Beamte und Soldaten getrennt erörtert.

Zum Tit. II 1 des Gesetzes "Grundgehalt der Beamten" ist der Finanzausschuß der Ansicht, für die Beamten des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes nicht wieder besondere Bestimmungen zu schaffen, sondern die Bedeutung dieser Stellen und die Verantwortung ihrer Stelleninhaber durch die Einreihung in die Besoldungsgruppe zum Ausdruck zu bringen. Für Beamte, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen bzw. nach dem Vorschlag des Finanzausschusses an der Unterbringung nach diesem Gesetz teilnehmen, sieht die Regierungsvorlage entgegen dem bisherigen Recht die Berücksichtigung von Zeiten der Nichtbeschäftigung auch nach dem 31. März 1951, dem Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG, vor. Im Gegensatz zur Bundesregierung sieht der Finanzausschuß keine Notwendigkeit, die den Soldaten in der Freiwilligenverordnung vom 15. Oktober 1955 zuteil gewordene Vergünstigung auf die Beamten zu übertragen.

Der Vorschlag zu § 20 des Gesetzes hat den Zweck, in Zukunft die Gewährung von Bezügen, die nicht im Besoldungsgesetz vorgesehen sind — also Zulagen und Zuwendungen —, vom Erlaß eines besonderen Gesetzes abhängig zu machen und nicht mehr die Ausbringung von Mitteln im Haushaltsplan allein dafür genügen zu lassen.

Nach Auffassung des Finanzausschusses müssen die Rahmenvorchriften genügend Spielraum lassen, um die besonderen Verhältnisse der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit berücksichtigen zu können; daher der Vorschlag zu Ziff. 28c.

Zur Besoldungsordnung A beantragt der Finanzausschuß, die für Amtsräte und Ministerialräte in den Bundesministerien zusätzlich zur Ministerialzulage noch vorgesehene Möglichkeit einer besonderen Alterszulage zu streichen, da derartige Alterszulagen grundsätzlich zu vermeiden sind und im übrigen nicht auf diesen Personenkreis beschränkt werden könnten, wenn sie eingeführt werden würden. Zur Besoldungsgruppe B wird im (C) Hinblick auf die Bedeutung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vorgeschlagen, den Präsidenten dieser Anstalt nach B 5 einzugruppieren.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zu den Anregungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen, für Richter und Lehrer besondere Bestimmungen vorzusehen. Ich darf hier auf die Ziffern 15, 22, 27, 28a und 29a des Berichtes verweisen. Der Finanzausschuß bittet dringend, im Interesse der Besoldungseinheit von nicht unbedingt erforderlichen Sondervorschriften abzusehen. Der vom Arbeitskreis für Besoldungsfragen — dieser Kreis ist von den Vertretern der Länder gebildet worden, erstellte Entwurf eines Musterbesoldungsgesetzes für die Länder hat gezeigt, daß den Besonderheiten dieser Berufsgruppen auch bei Aufnahme in das allgemeine Besoldungsrecht und in die allgemeine Besoldungsordnung hinreichend entsprochen werden kann.

Mit der Grundtendenz des Gesetzes, die Besoldung der Soldaten der Struktur der Beamtenbesoldung anzupassen, ist der Finanzausschuß einverstanden. Wenn auch Aufgaben, Tätigkeitsgebiete und Laufbahnen von Beamten und Soldaten verschieden sind, so schließt die Verschiedenartigkeit jedoch nicht aus, ihre Bewertung und ihre finanziellen Rechte nach einheitlichen Maßstäben auszurichten.

Auch bei voller Würdigung der besonderen Probleme und Schwierigkeiten, die der Neuaufbau von Streitkräften mit sich bringt, hält der Finanzausschuß jedoch die Einreihung verschiedener Dienstgrade in die Besoldungsordnungen für überhöht und eine Reihe von Vergünstigungen, die den Soldaten bei der Regelung ihres Besoldungsdienstalters und ihrer Sachbezüge nach dem Entwurf eingeräumt werden sollen, wegen der Ausstrahlungen dieser Vergünstigungen auf die Polizeibeamten und benachbarten Beamtengruppen der Länder nicht für vertretbar.

So geht das Gesetz hinsichtlich der Einstufung mehrerer Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgrade noch über die in der Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen vom 15. Oktober 1955 getroffene Regelung hinaus. In Übereinstimmung mit den vom Bundesrat zu dieser genannten Verordnung am 5. August und 7. Oktober 1955 gefaßten Beschlüssen ist der Finanzausschuß der Ansicht, daß sich erst die Feldwebeldienstgrade mit den Beamten des mittleren Dienstes vergleichen lassen und die Stabsunteroffiziere infolgedessen der Besoldungsgruppe A 4 zuzuweisen sind.

Gegen die Vergünstigungen, die den Soldaten in § 29 für die Regelung ihres Besoldungsdienstalters eingeräumt worden sind, bestehen mit Rücksicht auf die einheitlichen Laufbahnen, so z.B. in der Polizei und in der Kommunalverwaltung, und im Hinblick auf die wesentlich ungünstigeren Beförderungsverhältnisse in den zivilen Bereichen der Verwaltung erhebliche Bedenken. Diese glaubt der Finanzausschuß nur dann zurückstellen zu können, wenn die Vergünstigungen in § 29 auf das sachlich notwendige Maß begrenzt und durch Streichung des § 6 Abs. 3 ihre Rückwirkungen auf die zivile Beamtenbesoldung abgeschirmt werden. Die in § 32 Abs. 3 angesprochene unentgeltliche Heilfürsorge der Soldaten möchte der Finanzausschuß auf die freie truppenärztliche Be-

(D)

A) treuung beschränkt wissen. Für die Beamten im Bundesgrenzschutz sollen nach § 24 des Entwurfs die Vorschriften für die Dienst- und Sachbezüge der Soldaten entsprechend gelten. Hiergegen sind vom Finanzausschuß Einwendungen nicht erhoben worden. Er bittet aber die Bundesregierung zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Höhergruppierung des Generals im Bundesgrenzschutz noch gerechtfertigt ist.

Namens des federführenden Finanzausschusses empfehle ich als Berichterstatter abschließend, zu dem Gesetzentwurf in der BR-Drucks. Nr. 353/1/55 zusammengefaßten Änderungen und Empfehlungen des Finanzausschusses gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident von HASSEL: Als Mitberichterstatter für den Kulturausschuß erteilte ich Herrn Minister Dr. Sträter das Wort.

Dr. STRATER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Kulturausschuß hat sich in einer Sondersitzung am 22. November 1955 eingehend mit den Fragen befaßt, die sich aus dem vorliegenden Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Kulturhoheit der Länder ergeben Der Herr Kultusminister meines Landes, Herr Schütz, war gebeten worden, sich dem, wie er sich in einem Anschreiben an mich ausdrückte, nobile officium zu unterziehen und Ihnen mit der bekannten Liebenswürdigkeit zu berichten. Da Herr Schütz nicht da ist, ist dieses nobile officium auf mich übergegangen, und ich darf daher jetzt für den Kulturausschuß in besonderer Zuständigkeit referieren. (B) Es ist selbstverständlich, daß ich lediglich die Ansicht des Kulturausschusses wiedergeben und der endgültigen Meinungsbildung des Landes Nord-rhein-Westfalen, die auch die Stellungnahmen der übrigen Ressorts zu berücksichtigen hat, nicht vorgreifen kann. Die Stellungnahme kommt gleich bei der Abstimmung.

Die Problematik, vor die sich der Ausschuß gestellt sah, umfaßt im wesentlichen folgende Punkte:

- Trägt der Entwurf des Bundesbesoldungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung den besonderen Verhältnissen Rechnung, die für die beamteten Lehrkräfte an den Schulen und Hochschulen der Länder bestehen?
- 2. Inwieweit kann es darüber hinaus grundsätzlich, insbesondere auch verfassungsrechtlich, als zulässig angesehen werden, daß der Bund für diesen kulturellen Bereich verbindliche Rahmenvorschriften für die Länder erläßt?

Zu Punkt 1 bestand im Ausschuß Übereinstimmung darüber, daß sowohl bei den Lehrern wie bei den Hochschullehrern und sonstigen Lehrund Forschungskräften an den wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen bzw. Akademien und Kunsthochschulen bzw. anderen Akademien besondere Tatbestände vorliegen, die eine entsprechende Berücksichtigung in besoldungsrechtlicher Hinsicht zwingend geboten erscheinen lassen. Diese Tatbestände sind im wesentlichen folgende:

 Es handelt sich bei diesen Gruppen nicht um Laufbahnbeamte. Weder für den Lehrer noch für den Hochschullehrer gibt es in seiner Tätigkeit begründete normale Aufrückungsmöglichkeiten. Der Lehrer steht vom Anfang bis zum Ende seiner Amtstätigkeit den gleichen Anforderungen und der gleichen Verantwortung gegenüber, die in der Natur seiner Bildungsarbeit liegen. Die heute bestehenden sogenannten Beförderungsstellen bedeuten in der Regel eine Verlagerung seiner Tätigkeit auf Verwaltungsaufgaben. Der Berufsweg des Verwaltungsbeamten dagegen ist gekennzeichnet durch eine stetige und planmäßige Ausweitung seines Dienstbereiches und seiner Verantwortung.

- Der Auftrag des Staates an den Lehrer wie an den Hochschullehrer unterscheidet sich sehr wesentlich von der Aufgabe des Beamten im allgemeinen, insbesondere des Verwaltungsbeamten. Dies gilt sowohl für die Erziehungsaufgabe des Lehrers wie für die Lehr- und Forschungsaufgabe des Hochschullehrers.
- 3. Weiter bestehen nach Meinung des Kulturausschusses zur Zeit bereits in allen Ländern besondere Besoldungsvorschriften für Hochschullehrer entsprechend der überkommenen Rechtslage sowie besondere Besoldungsordnungen für Lehrer in den Ländern Hamburg und Bremen. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Lehrerverbände hat in den letzten Jahren eine besondere Initiative zu einer angemessenen Lösung des Problems der Lehrerbesoldung entwickelt, dessen Dringlichkeit praktisch von allen staatlichen Stellen und Parteien anerkannt wird.

Für die Hochschullehrer sind darüber hinaus noch folgende Gesichtspunkte zu beachten, die sich aus der Eigenart der historischen Entwicklung des Hochschullehrerrechts ergeben:

- a) Es gibt in verschiedenen Ländern beamtete Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, ohne Anspruch auf Dienstbezüge. § 42 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs bestimmt jedoch, daß jeder Beamte einen Anspruch auf Dienstbezüge
- b) Die Hochschullehrer haben einen Anspruch auf Anteile an den für die Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren bzw. auf Unterrichtsgeldgarantien, bei denen es sich nach der herrschenden Ansicht nicht um eigentliche Dienstbezüge, sondern um Bezüge besonderer Art neben den Dienstbezügen handelt. § 43 des Entwurfs, der den Katalog der Dienstbezüge, auf die ein Anspruch besteht, erschöpfend aufzählt, erwähnt die Kolleggeldgarantie nicht. Aus § 20 des Entwurfsergibt sich, daß das Gesetz daneben offenbar nur Bezüge kennt, auf die kein Anspruch besteht.
- c) Die nichtplanmäßigen beamteten Hochschullehrer Dozenten, Oberassistenten und Assistenten, Lektoren werden zur Zeit nach besonderen Diätenordnungen bezahlt. Der Entwurf schließt solche Diätenordnungen aus und bestimmt statt dessen in § 5, daß nichtplanmäßige Beamte nach der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn zu bezahlen sind. Diese Bestimmung ist hier jedoch zweifellos nicht anwendbar, weil es sich bei den Dozenten, Assistenten und Lektoren nicht um die Eingangsgruppe einer bestimmten Laufbahn, sondern

D١

(A) um eine der besonderen Eigenart des akademischen Berufes angepaßte besondere Beamtengruppe handelt, die sich im ganzen bisher durchaus bewährt hat.

d) Die gehaltliche Einstufung der planmäßigen Iiochschullehrer ist seit jeher individuell gehandhabt worden, d. h. es können nach den zur Zeit in allen Ländern bestehenden Vorschriften Dienstalterszulagen vorweg gewährt sowie Sondergehälter und ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zulagen zur Ergänzung des Grundgehalts in besonderen Fällen bewilligt werden, um besonders wertvolle Kräfte zu erhalten oder zu gewinnen. Der vorliegende Entwurf — und das beanstandet der Kulturausschuß — läßt eine derartige individuelle Handhabung der Besoldung, auf die im Interesse der Hochschulen nicht verzichtet werden kann, in der gegenwärtigen Fassung jedenfalls nicht zu.

Die Mehrheit des Ausschusses für Kulturfragen hielt es bei dieser Sachlage für geboten, nach § 53 eine neue Bestimmung als § 53a einzufügen:

Für die Lehrer sowie für die Hochschullehrer, Assistenten und Lektoren an den Hochschulen und für die den wissenschaftlichen Assistenten gleichgestellten Beamten können die Länder abweichende Vorschriften erlassen

Zur Begründung darf ich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit folgendes sehr schnell zur Verlesung bringen: Die Besoldung der Lehrer ist seit jeher unter einem besonderen Aspekt betrachtet worden, der sich aus der Eigenart und Verantwortung dieses Berufsstandes sowie aus den in den verschiedenen Ländern vorliegenden Verhältnissen ergibt. In einzelnen Ländern bestehen daher auch zur Zeit besondere Besoldungsordnungen für Lehrer entsprechend der früheren Regelung in Preußen. Unabhängig von der Frage, ob es zweckmäßig ist, solche Besoldungsordnungen in allen Ländern einzuführen, erscheint es notwendig, den Ländern die Möglichkeit offen zu lassen, im Rahmen ihrer Kulturhoheit die ihnen erforderlich erscheinenden Regelungen zu treffen.

Für die Hochschullehrer, Assistenten und Lektoren an wissenschaftlichen und anderen Hochschulen sowie für die den wissenschaftlichen Assistenten gleichgesteilten Beamten ergeben sich auf Grund der historischen Entwicklung des deutschen Hochschulwesens diese Gesichtspunkte in noch verstärktem Maße. Sie haben ebenfalls seit jeher in allen deutschen Ländern zu heute noch bestehenden Sondervorschriften geführt. Den Ländern muß deshalb die Möglichkeit offengelassen werden, diese Sonderregelungen aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln. — Soweit die Begründung zu dem Vorschlag eines § 53a.

Für diesen Beschluß war neben den im einzelnen dargelegten sachlichen Gründen die Erwägung entscheidend, daß die verfassungsmäßig garantierte Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Kulturhoheit auch das Recht mit einschließen muß, die persönlichen Verhältnisse des genannten Personenkreises entsprechend den sachlichen Belangen nach dem Ermessen der Länder regeln zu können. Es bestand dabei volles Einvernehmen darüber, daß eine einheitliche Regelung durch Absprache zwischen den Ländern notwendig sei und eine gegenseitige Konkurrenz der Länder hinsichtlich der Be-

soldung der Lehrkräfte in jedem Fall vermieden (C) werden müsse.

Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß alles versucht werden solle, um eine einheitliche Besoldungsordnung für alle Staatsdiener zu erreichen. Es erscheine daher notwendig, aber auch möglich, die bisherigen Sonderbesoldungsordnungen für Hochschullehrer und Lehrer in die vom Entwurf des Bundesbesoldungsgesetzes gewünschte einheitliche Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter einzubauen. Der Ausschuß hat in diesem Sinne auch eine Reihe von Vorschlägen zur Ergänzung bzw. Änderung einzelner Bestimmungen des Entwurfs, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Hochschullehrerrechts, erörtert. Die Mehrheit des Ausschusses hielt es jedoch nicht für zweckmäßig, dem Plenum des Bundesrates derartige Einzelvorschläge als Eventualempfehlungen zu unterbreiten, nachdem sich bei der Beratung die außerordentlichen Schwierigkeiten einer solchen Lösung gezeigt hatten, wobei auch von dem anwesenden Vertreter des Bundesfinanzministers anerkannt werden mußte, daß der vorliegende Entwurf offenbar den für die Lehrer und Hochschullehrer bestehenden besonderen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trage und insoweit auch noch weitere Überlegenheit der Bundesregierung notwendig werden dürften. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte bei dieser Sachlage im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Grundsatz der Kulturhoheit der Länder unter keinen Umständen zu gefährden, sowie auch mit Rücksicht auf die in verschiedenen Ländern zur Zeit bestehende Rechtslage, in dem getroffenen Beschluß die zur Zeit zweckmäßigste Lösung der aufgetretenen Bedenken zu sehen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob noch weitere Anträge der Länder unmittelbar begründet werden sollen? — Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich dem Herrn Staatsekretär Hartmann das Wort.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zum Allgemeinen hier nichts sagen, da sich wohl erfreulicherweise bei diesem Gesetzentwurf herausgestellt hat, daß im Grundsätzlichen eine sehr weitgehende Übereinstimmung besteht. Ich darf nur zu einigen wenigen Punkten hier noch Ausführungen machen, wobei ich, wie üblich, zu allen übrigen Punkten, die ich nicht besonders erwähne, die Stellungnahme der Bundesregierung ausdrücklich vorbehalten darf.

Der erste Punkt ist die Zustimmungsbedürftigkeit des ganzen Gesetzes. Der Rechtsausschuß leitet die Zustimmungsbedürftigkeit ausschließlich aus § 52 des Entwurfs in Verbindung mit Art. 84 GG her. Damit weicht der Rechtsausschuß von der Stellungnahme des Hohen Hauses zu dem Entwurf eines vorläufigen Besoldungsrechtsrahmengesetzes ab, der eine gleichlautende Bestimmung enthielt, aber damals nicht für zustimmungsbedürftig angesehen wurde. Hieraus ergibt sich also doch, daß diese Frage jedenfalls äußerst zweifelhaft ist und, da sie nur auf eine einzelne Vorschrift des Entwurfs— eine dazu noch nebensächliche Vorschrift — gestützt wird, eigentlich doch wohl einer erneuten Überprüfung unterzogen werden sollte.

ťDί

(A) Der zweite Punkt ist die Einführung örtlicher Sonderzuschläge. Ich möchte von der Einführung örtlicher oder gebietlicher Sonderzuschläge dringend abraten. Das wäre ein erster Ansatzpunkt für ein erneutes Auseinanderfallen der Besoldung in Bund, Ländern und Gemeinden. Ich glaube, man kann auch nicht gut örtliche Unterschiede in den Lebenshaltungskosten durch zwei verschiedene Zuschläge ausgleichen, einmal durch den Wohnungszuschlag und dann noch durch einen Sonderzuschlag.

Auch die Berechnungsgrundlage, wie sie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen hat, nämlich das Verhältnis des Durchschnittseinkommens in Stadt- und Landkreisen zum Bundesdurchschnitt, scheint uns zu unsicher. Diese Durchschnittssätze würden doch infolge von Lohn- und Preisbewegungen ständigen Schwankungen unterworfen sein.

Dann eine Bemerkung zu § 5 Abs. 3 des Entwurfs hinsichtlich des Besoldungsdienstalters der Beamten des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes. Bei der engen persönlichen politischen Bindung der Beamten des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes an ihren Chef müssen doch diese Beamten damit rechnen, daß sie bei einem Wechsel in der Person des Chefs in andere, ihnen fremde Verwaltungen versetzt werden können. Das rechtfertigt es wohl, diesen Beamten einen gewissen besoldungsrechtlichen Vorteil durch eine günstigere Regelung ihres Besoldungsdienstalters einzuräumen, zumal gerade bei diesen Dienststellen ein Bedürfnis anzuerkennen sein wird, auch hervorragenden Kräften einen Anreiz zu geben. Ich würde bitten, daß die dagegen geltend gemachten Bedenken zurückgestellt werden, um so mehr, als diese Regelung aus dem Besoldungsgesetz von 1927 stammt, also nicht jetzt erstmalig vorgeschlagen wird, sondern lange Zeit hindurch Gesetz war.

Dann kommt ein etwas grundsätzlicherer Punkt, nämlich die Frage derBesoldungsordnung für die Hochschullehrer. Ich habe mit Befriedigung aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses entnommen, daß auch der Finanzausschuß es für eine der grundlegenden Errungenschaften dieses Gesetzentwurfs ansieht, daß hiermit die Besoldungseinheit für den gesamten Staatsdienst — Beamte, Richter und Soldaten sichergestellt wird. Der Entwurf sieht daher, um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsmaßstäbe zu ermöglichen, die Einreihung aller Gruppen des Staatsdienstes in je eine Besoldungsordnung für aufsteigende und für feste Gehälter vor. Von diesem Grundsatz sollte keine Ausnahme für einzelne Beamtengruppen zugelassen werden, da sich dann ja ohne weiteres auch Berufungen für andere Gruppen ergeben würden. Der Herr Berichterstatter des Kulturausschusses hat eben betont, daß im Rahmen dieser Vorlage Raum für die aus der Eigenart des Dienstes der Hochschullehrer sich ergebenden Sonderregelungen nicht bestehe — ich darf vielleicht sagen: noch nicht bestehe! Es ist dies ja doch nicht der Weisheit letzter Schluß! Davon sind auch wir überzeugt, und wir sind der Ansicht, daß eine Einordnung auch der Hochschullehrer und der Lehrer überhaupt in eine einheitliche Besoldungsordnung ohne weiteres möglich ist. Die Rahmenvorschriften verbieten nicht, daß für diese Beamtengruppen, die in der Übersicht des § 45 nicht aufgeführt sind, besondere Besoldungsgruppen (C) vorgesehen werden. Dem berechtigten Anliegen der Länder, den außerplanmäßigen Hochschullehrern, die zu Beamten auf Widerruf ernannt werden, nicht ohne weiteres einen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge einzuräumen, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß in § 42 Abs. 2 für diese Beamten eine Ausnahmeregelung vorgesehen wird. Auch die Weitergewährung der herkömmlichen besonderen Bezüge für Hochschullehrer — Unterrichtsgeldanteile, Unterrichtsgeldgarantie in § 43 — könnte auch für die Zukunft ausdrücklich zugelassen werden.

Ich möchte zusammenfassend zu diesem Punkt sagen, daß alle hier vorgebrachten Wünsche im Rahmen der einheitlichen Besoldungsordnung berücksichtigt werden können. Das wird also ein besonderes Ziel bei der weiteren Beratung sein müssen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu den Änderungsanträgen des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 353/6/55 und 353/7/55! Die Vorschriften der §§ 46 und 47 des Entwurfs, durch die gewisse Spannungsverhältnisse einzelner Besoldungsgruppen zueinander und auch des Anfangszum Endgehalt in bestimmten Besoldungsgruppen rahmenrechtlich festgelegt werden, sind unbedingt erforderlich, wenn eine gewisse einheitliche Systematik des Besoldungsrechts in Bund und Ländern aufrechterhalten werden soll. Die Änderungsanträge des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgen doch wohl den Zweck, bestimmte grundsätzliche Abweichungen des Landesbesoldungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen von dem zur Zeit bei der Mehrheit der Länder geltenden Besoldungsrecht und von dem Entwurf des Bundesbesoldungsgesetzes auch nach dessen Inkrafttreten aufrechterhalten zukönnen. Bei den Beratungen in den Ausschüssen haben die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen nicht die Unterstützung einer Mehrheit der Länder gefunden. Ich möchte darum bitten, daß die Anträge auch jetzt bei der Abstimmung im Plenum des Hohen Hauses nicht die Mehrheit finden.

Präsident von HASSEL: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf Sie bitten, mit mir in die Abstimmung einzutreten. Wir haben eine Abstimmungshilfe verteilt, die uns den Gang der Abstimmung etwas erleichtern soll.

Ich darf zunächst Ziff 1 aus der BR-Drucks. Nr. 353/1/55 aufrufen. Es handelt sich um eine Empfehlung des Ausschusses. Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich darf nun einige Ziffern zusammenfassen, und zwar die Ziff. 2, 10 und 24a. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt! Demnach entfällt Ziff. 21.

Ziff. 3a! — Angenommen!

Ziff. 3b! — Angenommen!

Ziff. 3c! - Angenommeni

Ziff. 4 — Abgelehnt!

Nun folgt eine Gesamtabstimmung über die Anträge des Landes Schleswig-Holstein in der BR-

(A) Drucks. Nr. 353/2/55, und zwar stimmen wir über die Ziff. 1, 2, 3 und 5 ab. — Abgelehnt!

Ziff. 5a und 6e! - Angenommen!

Ziff. 5b und 6f! - Angenommen!

Ziff. 5c! — Angenommen!

Ziff. 6a! --- Angenommen!

Ziff. 6b - Angenommen!

Ziff. 6c und 17! — Angenommen!

Ziff. 6d und 19b! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9a! — Angenommen!

Ziff. 9b! — Angenommen!

Ziff. 11a! — Angenommen!

Ziff. 11b! — Angenommen!

Ziff. 11c! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15a! — Abgelehnt!

Ziff. 22a! — Abgelehnt!

Ziff. 28a! — Abgelehnt!

(B) (Zuruf.)

Niedersachsen enthält sich hierbei der Stimme.

— Nach diesen Abstimmungen bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Ich rufe Ziff. 16 auf. Ich darf darauf hinweisen daß der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit diesen Änderungsantrag ablehnt und empfiehlt, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Wer Ziff. 16 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 16 ist angenommen.

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19a! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 23a! — Angenommen!

Ziff. 23b! - Angenommen!

Ziff. 24b! — Angenommen!

Ziff. 24c! — Angenommen!

Bei der Ziff. 29 liegen drei Anträge vor. Bayern hat eben gebeten, zunächst über die Länderanträge abzustimmen und nicht zuerst die Ausschußempfehlung, weil bei der ersten Abstimmung über Ziff. 29 möglicherweise eine Ablehnung erfolgt. Man hofft aber, die andern Länderanträge durchzubekommen. Ist der Bundesrat enverstanden, daß wir entgegen unserer bisherigen Übung mit der Abstimmung über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg beginnen und dann den Antrag des Landes Bayern folgen lassen, dann den

Schleswig-Holsteins und erst dann über den weitestgehenden Antrag, die Empfehlung des Ausschusses unter Ziff. 29, entscheiden? — Ich sehe keinen Widerspruch. Wenn wir jetzt den Antrag von Hamburg annehmen, erledigen sich sowohl Ziff. 29 als auch die beiden andern Länderanträge. Ich lasse also über den Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 353/3/55 abstimmen. — Abgelehnt!

Es folgt der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 353/5/55. — Abgelehnt!

Dann folgt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 353/4/55. — Abgelehnt!

Wir kehren zurück zu Ziff. 29. Wer ihr zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Abgelehnt! Es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ich rufe Ziff. 1 und 2 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 353/6/55 auf. Wer diesen Ziffern zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann lasse ich über Ziff. 7 des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 353/7/55 abstimmen. Das müßte hier eingeschoben werden. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Nun rufe ich aus der BR-Drucks. Nr. 353/1/55 die Ziff. 25 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 26 dieses Antrags! — Ebenfalls angenommen!

Es folgt nun eine Reihe von Einzelabstimmungen über die Ziff. 27, 28c, 30a, 30b, 31a bis d. Ich muß auch hier darauf hinweisen, daß der Ausschuß für europäische Sicherheit diese Änderungsanträge ablehnt und empfiehlt, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28c! — Angenommen!

Ziff. 30a! — Abgelehnt!

Ziff. 30b! — Angenommen!

Ziff. 31a bis d! — Angenommen!

Ziff. 31e bis k! — Angenommen!

Ziff. 32a! — Angenommen!

Ziff. 32b! — Angenommen!

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen und Empfehlungen beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt nun Punkt 6 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 375/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat be-

(A) schlossen hat, dem vom Bundestag am 11. November 1955 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1955 (EStDV 1955) (Schreiben der Bundesregierung vom 26. Oktober 1955) (BRDrucks. Nr. 232/55 I)

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung sind zwei alte Bekannte für uns. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung vom 22. Juli 1955 eine Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen. Einem Teil dieser Änderungswünsche folgt die Bundesregierung mit der gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates üblichen und angebrachten Aufgeschlossenheit. Zu einem kleinen Teil hat sie Bedenken zum Ausdruck gebracht, die zu einer nochmaligen Beratung im Finanzausschuß führten, wobei sich — wie ich zu meiner Freude feststellen darf — in allen wesentlichen Punkten Einvernehmen ergab.

Im einzelnen darf ich folgendes berichten:

1. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates widersprochen, wonach auch träge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmungen, in denen die Erbringung von finanziellen Eigenleistungen zum Bau oder zum Erwerb von Eigenheimen usw. vereinbart wird, den Sparverträgen gleichgestellt werden sollen, deren Raten als Sonderausgaben einkommensteuerlich abgesetzt werden können. Der Finanzausschuß kam bei der Prüfung dieses Vorschlags, der vom Wohnungsbauausschuß stammte, zu dem Ergebnis, daß die Bedenken der Bundesregierung beachtet werden müssen. Die Gründe ergeben sich aus der Vorlage des Finanzausschusses. Besonders darf ich dabei hervorheben, daß die Berücksichtigung dieser Verträge zu einer Konkurrenz 1. mit den Bausparverträgen mit Bausparkassen führen würde, bei denen die Beiträge, nicht aber Tilgungsleistungen steuerlich abgesetzt werden können oder nach dem Wohnungsbauprämiengesetz begünstigt sind, und 2. mit den Kapitalansammlungsverträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen abgeschlossen sind, gleichfalls dem Erwerb von Eigenheimen usw. dienen und die ebenfalls nach dem Wohnungsbauprämiengesetz begünstigt sind. Der Finanzausschuß ist unter Würdigung der Belange des Wohnungsbaues zu dem Ergebnis gekommen, daß die auf diesem Gebiet bestehenden Wünsche, soweit sie berechtigt sind, bereits durch das angedeutete System von Vorteilen berücksichtigt sind und nicht durch neue Bestimmungen überlagert werden sollen. Auf diese Weise entsteht nur Unübersichtlichkeit und Verwirrung bei sämtlichen Beteiligten. Überdies paßt es in unser Einkommensteuerrecht nicht, wenn Tilgungsraten - im Gegensatz – steuerliche Berücksichtigung zu Schuldzinsen fänden. Das würde zu einer Lawine unübersehbarer Folgewirkungen führen können. Außerdem müßten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes die angesparten Beträge 7 bzw. 10 Jahre festgelegt werden. Dadurch werden die in (C) Frage stehenden Verträge praktisch uninteressant. Ich bitte Sie also, den Vorschlägen des Finanzausschusses zu folgen.

- 2. Nach dem nunmehr von Bundesregierung und Bundesrat erarbeiteten Vorschlag zu § 49 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und zu § 26 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung werden in Zukunft steuerlich berücksichtigt: Spenden a) an politische Parteien, die mindestens einen Abgeordneten haben, sowie an eine politische Partei der dänischen Minderheit, b) an sogenannte Förderergesellschaften, die ihre Mittel nur zur Förderung der genannten Parteien verwenden, c) an Vereine, die ausschließlich staatspolitischen Zwecken dienen und durch eine Verordnung der Bundesregierung bestimmt werden, die mit Zustimmung des Bundesrates ergeht. Wir dürfen annehmen, daß dieser Vorschlag zu einer Umgrenzung der Organisationen führt, denen steuerbegünstigte Spenden zugeführt werden können.
- 3. Der nächste Vorschlag geht um die Frage der Rücklage für Preissteigerungen und schließt damit hoffentlich ein Kapitel ab, das seit Jahren unter verschiedenen Überschriften — ich darf z.B. an das Schlagwort vom eisernen Bestand erinnern – immer wieder zur Sprache kommt. Die Bundesregierung hatte die Berücksichtigung bei Preissteigerungen von mehr als 15% vorgesehen. Dem Bundesrat erschien diese Regelung nicht befriedigend. Nunmehr schlägt der Finanzausschuß im Einvernehmen mit der Bundesregierung vor, daß schon bei Preissteigerungen von 10% die Bildung einer Preissteigerungsrücklage zugelassen werden kann. Dadurch wird einmal jeweils ein verschiedener Satz für Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren - wie er zeitweise befürchtet werden konnte - erübrigt und außerdem die Einführung des Begriffs des eisernen Bestandes und ähnlicher Bewertungsmethoden mit dieser Zielrichtung überflüssig. Dieser Kompromißvorschlag, der, wie gesagt, im Einvernehmen mit der Bundesregierung ergeht, erscheint nach Auffassung des Finanzausschusses voll befriedigend.
- 4. Der Landwirtschaft ist es gelungen, zu den von der Bundesregierung bereits vorgeschlagenen Begünstigungen noch weitere Wünsche vorzubringen und auch durchzusetzen. In ihrer nicht enden wollenden Güte hat die Bundesregierung allen Wünschen entsprochen, so daß nur noch ein Punkt übrig blieb, nämlich die Behandlung elektrischer Anlagen und Geräte. Würde man den von der Agrarseite gestellten Anregungen entsprechen, so würden sämtliche elektrischen Anlagen und Geräte, die ein Landwirt anschafft, praktisch mit steuerlicher Begünstigung gekauft werden können. Eine derart unterschiedliche Behandlung von Privatmann und Landwirt erscheint nicht angebracht. Die Bundesregierung und der Finanzausschuß waren damit einverstanden, daß elektrische Anlagen und Geräte, die ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, steuerlich begünstigt angeschafft werden können. Beide vermögen aber nicht den weitergehenden Wunsch zu unterstützen, wonach Geräte, die der Rationalisierung der Innenwirtschaft des Betriebs --also des Bereichs der Hausfrau - dienen, beim Landwirt anders als beim sonstigen Steuerzahler behandelt werden sollen.

ום

(A) Aus diesem Grunde wird gebeten — ich darf damit meine Ausführungen zusammenfassen —, den Vorschlägen des Finanzausschusses zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Meine Herren, wirt treten in die Abstimmung ein. Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 232/55 I/1 verweisen. Ich rufe Abschnitt I auf und weise darauf hin, daß Ziff. 1 und 2 sich ausschließen, also bei Annahme von Ziff. 1 die Ziff. 2 erledigt ist. Ich darf zunächst Ziff. 1 des Abschnitts I zur Abstimmung stellen. Ich bitte diejenigen, die dieser Änderung zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit ist Ziff. 2 erledigt.

Nun rufe ich auf Seite 3 der Drucksache den Abschnitt II auf. — Angenommen!

Es folgt Abschnitt III auf Seite 5 der Drucksache Auch hier schließen sich die Ziff. 1 und 2 aus. Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf. — Angenommen! Damit ist Ziff. 2 erledigt.

Ich rufe nun auf Seite 6 der Drucksache unter Abschnitt III die Ziff. 3 auf. — Angenommen!

Abschnitt IV Ziff. 1! - Angenommen!

Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. a! - Abgelehnt!

Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. b! — Angenommen!

Die Buchst. a und b schließen sich aus; der Bundesrat stimmt also der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neufassung der Nr. 31 zu.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat seinen Beschluß vom 22. Juli 1955 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungen aufrechterhält.

(Zustimmung.)

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1955) (BR-Drucks. Nr. 253/55).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Ich kann dazu feststellen, daß eine besondere Berichterstattung nicht nötig ist. Es handelt sich um die entsprechende Verordnung.

Präsident von HASSEL: Meine Herren, wir treten dann in die Abstimmung ein. Der Agrar- und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dagegen eine Reihe von Änderungen. Sie finden die Empfehlungen auf BR-Drucks. 253/1/55 unter II.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat demnach beschlossen hat, der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1955) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die

soeben angenommenen Änderungsvorschläge Be- (C) rücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 364/55).

Auf eine Berichterstattung können wir verzichten.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der aufgerufenen Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir treten ein in die Beratung des Punktes 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünfundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingent für Schienen) (BR-Drucks. Nr. 310/55).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die genannte Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Sechsundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Vitamin-A-Acetat und Vitamin-A-Palmitat) (BR-Drucks. Nr. 311/55).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen hat, gegen die obige Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Siebenundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Schwefelsäure usw.) (BR-Drucks. Nr. 385/55).

Eine Berichterstattung ist hier ebenfalls nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen diese Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Wir kommen zu <u>Punkt 13 der Tagesordnung:</u>

Entwurf einer Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 383/55).

Hier kann wiederum von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Es liegt Ihnen ein Antrag des Landes Bremen auf Drucksache 383/1/55 vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Antrag des Landes Bremen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

A) Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die Achtundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.

Wir treten ein in die Beratung des <u>Punktes 14</u> der Tagesordnung:

Zustimmung des Bundesrates zur Veräußerung der reichseigenen Grundstücke in Northeim

- a) ehem. Lagerhaus,
- b) ehem. Einfamilien-Wohnhaus,

an die Firma Linnhoff, Maschinenfabrik, Berlin (BR-Drucks. Nr. 355/55).

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten.

· Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Veräußerung gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzüstimmen.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 16 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes (BR-Drucks. Nr. 368/55).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch sechs weitere Ausschüsse des Bundesrats befaßt, und zwar der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und schließlich der Agrarausschuß. Außerdem hatten der Innenausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu ihren Beratungen jeweils besondere Unterausschüsse tagen lassen.

Es ist meine Aufgabe, über das Ergebnis aller dieser Beratungen Ihnen — vorbehaltlich einer Sonderberichterstattung, die durch den Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorgenommen wird — zu berichten. Ich bitte um Ihre gütige Nachsicht, wenn ich bei der Berichterstattung alle Ergebnisse, damit sie Gegenstand und Teil der Protokolle werden, vortragen werde, auch wenn sie für sich allein genommen nicht gerade von allzu großem Interesse sein können.

Der zivile Luftschutz hat zum Ziel, die Bevölkerung, deren Wohnungen und Arbeitsstätten und alle für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen — und zwar grundsätzlich bei Tag und Nacht, in allen Lebenslagen — und eingetretene Schäden möglichst zu beseitigen oder zu mildern, eine umfassende Aufgabe für den Ernstfall, die eine entsprechende ungeheure Vorbereitung erfordert.

Der Luftschutz in Deutschland, dessen Ansätze bis in die Zeit des 1. Weltkriegs zurückreichen, hatte bis zum Jahre 1945 seine gesetzliche Grundlage im Luftschutzgesetz von 1935, späteren Abänderungen und einer Fülle von Durchführungsverordnungen, auf die ich hier im einzelnen nicht einzugehen brauche. Der Zusammenbruch des Jahres 1945 und auch die Auffassung der Besatzungsmächte über die damalige Weltlage, insbesondere über Deutschland, sowie ihre Meinung, daß es sich hier um militärische Einrichtungen handele, führten in Deutschland zur Einstellung sämtlicher Luftschutzmaßnahmen und vielfach zur Zerstörung von bestehenden Luftschutzeinrichtungen.

Die zwischenzeitliche Entwicklung, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Atomwaffen, hat aufgezeigt, daß der Schutz der Zivilbevölkerung durch vorsorgende Luftschutzmaßnahmen eine wichtige Aufgabe jedes Staates sein muß. Kein Staat, auch kein neutraler, hat sich dieser Erkenntnis verschließen können, und alle Staaten haben in den letzten zehn Jahren außerordentlich große Opfer zum Schutze ihrer Völker auf sich genommen.

Nachdem mit der Ratifizierung der Pariser Vereinbarungen die besatzungsrechtlichen Beschränkungen fortgefallen sind, will die Bundesregierung für den zivilen Luftschutz nunmehr neue gesetzliche Grundlagen schaffen. Sie hat zu diesem Zwecke den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht.

Das Gesetz hat, wie schon hier hervorgehoben werden darf, eine begrenzte Zielsetzung, die bereits durch die Überschrift angedeutet wird. Die umfassende Regelung der aus dem Aufbau des Luftschutzes sich ergebenden rechtlichen Fragen, insbesondere die Begründung einer Luftschutzpflicht als Grundlage für die Selbsthilfe der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Verwaltung, soll einem weiteren Gesetz vorbehalten bleiben. Aus diesem Grunde werden in der Vorlage im wesentlichen nur Aufgaben behandelt, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Luftschutzprogramms als vordringlich betrachtet werden und deshalb einer besonderen Regelung zugeführt werden sollten.

Das Ergebnis der Beratungen der Ausschüsse liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 368/1/55 vor. Ich darf in diesem Zusammenhang erneut auf die Dreiwochenfrist hinweisen, die uns ja in unserer Arbeit in den Ausschüssen dauernd als eine schwere Hypothek zu schaffen macht, weil man in diesen wenigen Wochen ja auch eine Abstimmung der Kabinette, der einzelnen Ressorts herbeiführen muß. — Ich kann nunmehr auf die wichtigsten dieser Empfehlungen kurz eingehen.

Den Hauptansatzpunkt der von den Ausschüssen fast übereinstimmend vorgebrachten Kritik bildete in den Beratungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, aber auch vor allen Dingen beim Rechtsausschuß die vorgesehene Regelung der Verwaltungszuständigkeiten sowohl was die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes betrifft als auch hinsichtlich der Kostenbeteiligung. Ich darf an dieser Stelle bereits herausstellen, daß unsere Kritik nicht in erster Linie die Frage zum Ausgangspunkt hat, wo die Rechte der Länder anfangen und wo sie aufhören, sondern die Frage: wie muß das Gesetz gestaltet sein, um es zu einer möglichst großen Wirkungskraft zu bringen, um ihm eine möglichst breite Wirkungsmöglichkeit in der Bevölkerung zu sichern. Natürlich ist es auch Aufgabe der Ausschüsse gewesen, die verfassungs(A) rechtliche Grundordnung zu beachten und das Gesetz hieraufhin zu pr
üfen. Insofern haben sich allerdings an einer Reihe von Stellen verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken ergeben.

Die verfassungspolitischen Bedenken richten sich dagegen, daß die Gemeinden auf die gleiche Stufe mit den Ländern gestellt werden, indem sie durchgehend durch das Gesetz in einer Reihe von Bestimmungen unmittelbar angesprochen und mit bestimmten Verwaltungsaufgaben und finanziellen Verpflichtungen belastet werden. Es ist von dieser Stelle aus wiederholt auf dieses Problem hingewiesen worden, und man darf vielleicht den Wunsch aussprechen, daß bestimmte Abteilungen der Ministerien endlich ein für allemal beachten: Die Länder können es nicht zulassen, daß die Gemeinden unter dem Protektorat vielleicht des Deutschen Städtetages allmählich als dritte Säule ihre verfassungsmäßige Anerkennung finden. Die grundsätzliche Beachtung dieser Forderung würde uns manche überflüssige Arbeit ersparen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß nach dem System des Grundgesetzes unmittelbare Beziehungen nur zwischen Bund und Ländern bestehen. Die Gemeinden stehen andererseits zu ihrem jeweiligen Lande in einem unmittelbaren Verhältnis. Die Regelung dieses Verhältnisses sowohl in verwaltungsmäßiger als auch in finanzieller Hinsicht sollte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 28 GG den Ländern kraft ihrer Eigenstaatlichkeit überlassen bleiben. Der Rechtsausschuß hat seine Auffassung unter Bezugnahme auf die danach zu beanstandenden Bestimmungen des Entwurfs in der von ihm unter II Nr. 1 empfohlenen allgemeinen Stellungnahme zusammengefaßt. Der Innenausschuß seinerseits hat geglaubt, den von ihm geteilten Bedenken dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß er Ihnen im einzelnen empfiehlt, die beanstandeten Bestimmungen — es sind dies die §§ 2, 4, 8, 10, 15, 23, 25, 30 und 31 — zu ändern.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 getroffene Bestimmung des vollziehenden Organs in Gemeinden gewisser Länder begegnet außerdem verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird nicht nur eine organisatorische Regelung schlechthin getroffen, sondern sie stellt einen Eingriff in das Gemeindeverfassungsrecht der Länder dar. Insofern wird die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes überschritten. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen daher übereinstimmend die Streichung dieser Vorschrift. Eine abweichende Beurteilung rechtfertigt sich nicht etwa mit Rücksicht darauf, daß der Bundesrat eine gleichlautende Regelung im Flüchtlingsnotleistungsgesetz seinerzeit gebilligt hat. Auf diese Tatsache hat der Herr Vertreter des Innenministeriums bei den Beratungen mit Nachdruck hingewiesen. Es muß aber erwidert werden, daß wir damals diesen Beschluß gefaßt haben, weil wir die Behebung der Notlage der Flüchtlinge nicht wegen verfassungsrechtlicher Bedenken weiter verzögern wollten. Wir wollten aber auch nicht, daß diese Konzession, die wir damals gemacht haben, uns bei späteren passenden und unpassenden Gelegenheiten als Präjudiz vorgehalten würde.

Ein weiterer Vorschlag ist die Einführung eines neuen Abs. 1 in § 2. Hier glaubt der Innenausschuß unterstreichen zu sollen, daß der Luftschutz eine Bundesaufgabe ist, da er, wenn auch nicht ausschließlich, seinem Wesen nach zum Gesamtsystem des Schutzes der Bundesrepublik vor militärischen Angriffen gehört, eine Tatsache, die vom Herrn Vertreter des Innenministeriums bei Beginn der Beratungen mit Nachdruck unterstrichen wurde. Das muß dann selbstverständlich auch finanzielle Auswirkungen haben.

Sofern in § 5 Abs. 1 Verwaltungszuständigkeiten für den Bundesverteidigungsminister und dessen nachgeordnete Dienststellen begründet werden sollen, verweist der Rechtsausschuß auf die bereits in der Stellungnahme des Bundesrats zum Soldatengesetz ausgedrückten grundsätzlichen Bedenken und empfiehlt dem Bundesrat eine entsprechende Stellungnahme.

Der Rechtsausschuß hält weiterhin die in § 5 Abs. 4 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers des Innern, auch anderen Bundesverwaltungen eigene Verwaltungszuständigkeiten im Bereich des zivilen Luftschutzes zu übertragen, für verfassungsrechtlich bedenklich, da nach seiner Meinung Art. 87 Abs. 3 GG hierzu ein formelles Gesetz verlange. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesrats zu entsprechenden Bestimmungen des Schutzbereichsgesetzes und des Soldatengesetzes empfiehlt er deshalb die Streichung dieser Vorschrift. Der Innenausschuß hält demgegenüber die getroffene Regelung, soweit die vorgesehenen Maßnahmen nach seinem Vorschlag durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats erfolgen, für rechtlich zulässig und mit dieser Einschränkung auch für vertretbar.

In verschiedener Hinsicht umstritten war in den Ausschußberatungen die Bestimmung des § 23, die für den Bereich der baulichen Luftschutzmaßnahmen haushaltsrechtlich insofern eine Finanzquelle erschließt, als neben dem Bund auch die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden sollen, für die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen im öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau von 1956 ab öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen will diese Finanzierungsverpflichtung aus bestimmten sachlichen Gründen, deren Darlegung dem Herrn Berichterstatter des Ausschusses vorbehalten bleibt, auf den Bund beschränken. Der Rechtsausschuß sieht in den Bestimmungen des Entwurfs, die den Ländern eine bestimmte Gestaltung ihres Haushalts vorschreiben, einen Widerspruch zu Art. 109 GG. Innenausschuß und Finanzausschuß teilen diese Bedenken. Sie halten darüber hinaus die den Ländern und Komunen zugedachten Verpflichtungen für zu weitgehend. Es genügt nach ihrer Auffassung, wenn Länder und Gemeinden gehalten sind, die Mittel, die sie nach Lage ihrer Verhältnisse von 1956 ab - nach Meinung des Finanzausschusses erst von 1957 ab — für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen können, auch für die Erfordernisse des Luftschutzes zu verwenden. Die beiden Ausschüsse haben sich daher auf eine bis auf die Jahreszahl gleichlautende Fassung geeinigt, die mit den dargelegten Bedenken zugleich auch die vom Innenausschuß und Rechtsausschuß gegen die unmittelbare Ansprache der Komunen im Entwurf erhobenen Bedenken ausräumen soll.

Zur Einschaltung von Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung von Bundesluftschutzmaßnahmen werden Ihnen vom Wirtschaftsausschuß sowie

(D)

vom Innenausschuß und vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ergänzende bzw. klarstellende Empfehlungen unterbreitet. Ich darf auf die Drucksache verweisen.

Einen Gegenstand besonderen Interesses bildet naturgemäß das finanzielle Kernstück des Entwurfs, nämlich die in den §§ 30 und 31 enthaltene Regelung der Kostenfrage. Demnach sollen Bund, Länder und Gemeinden durch unmittelbare bun-desgesetzliche Vorschriften zur Tragung der Kosten für die von ihnen zu treffenden Luftschutzmaßnahmen verpflichtet werden mit der Maßgabe, daß der Bund den Ländern und Gemeinden ein Drittel der entstandenen Gesamtkosten erstattet. Die damit vorgenommene Verlagerung des Kostenschwergewichts auf Länder und Gemeinden halten die Länder mit Rücksicht darauf, daß der Luftschutz seinem Wesen nach zur Verteidigung im weiteren Sinne und damit zu den Bundesaufgaben gehört, nicht für vertretbar. Ich darf in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des Bundesrats verweisen, der heute vormittag in seiner Sitzung gefaßt worden ist — BR-Drucks. Nr. 371/1/55 Teil C Abschnitt I Ziff. 4 auf Seite 12 —

> Alle diejenigen Stellen in der Vorbemerkung und den Erläuterungen, in denen ausgeführt ist, welchen Anteil Bund, Länder und Gemeinden zu tragen haben, sind zu streichen. Eine etwaige Erhöhung des Bundesanteiles ist der Regelung im Bundesluftschutzgesetz vorzubehalten.

Sie haben heute morgen dafür gestimmt, daß entsprechend diesem Vorschlag des Innenausschusses verfahren werde. Das befindet sich in Übereinstimmung mit der Empfehlung, die Ihnen vorgetragen wird. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit erscheint den Ausschüssen jedoch eine Kostenheteiligung der Länder und Gemeinden, bei denen weitgehend die Durchführung liegt, angebracht, wobei eine Beteiligungsquote von 20 vom Hundert, die auch der Beteiligung bei anderen Bundesaufgaben entspricht, von beiden Ausschüssen als das Höchstmaß dessen angesehen wird, was diesen Körperschaften zugemutet werden könnte. Innenausschuß und Finanzausschuß haben sich daher übereinstimmend für einen Erstattungssatz des Bundes von 80 v. H. an die Länder ausgesprochen. Die Erstattung an die Gemeinden wäre demgemäß von den Ländern in Art und Umfang vorzunehmen. Der Innenausschuß wünscht in die Kostenerstattung auch die Kosten für die in den §§ 12 Abs. 2, 13 und 14 vorgesehenen Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen einbezogen zu sehen. Daraus ergeben sich seine weiteren Änderungsvorschläge zu § 14, § 15 sowie § 30, dessen Streichung sich im übrigen aus den eingangs zu § 2 geäußerten Bedenken rechtfertigt.

In seinen Organisationsvorschriften hat der Entwurf eine sehr bedeutende Bestimmung in § 29, der für die Länder ganz besonders interessant ist, aber auch für die künftige Ausgestaltung und die Wirkungsmöglichkeiten des Luftschutzes Deutschland überhaupt, nämlich die Umwandlung des jetzt bereits als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts bestehenden Bundes-Luftschutzverbandes, der Selbsthilfeorganisation der Bevölkerung, in eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei der als Mitglieder außer dem Bund die Länder und die kommunalen Spitzenverbände vorgesehen sind und die nach den

Richtlinien und Weisungen des Bundes bestimmte (C) Aufgaben des Bundes durchführen soll. Gegen eine gesetzlich vorgesehene Zwangsmitgliedschaft der Länder in einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentliche Rechts, gegen ihre Weisungsunter-worfenheit gegenüber dem Bund und gegen die Gleichstellung mit den immerhin bisher nur als Organisation privaten Charakters bestehenden kommunalen Spitzenverbänden wenden sich die Bedenken des Rechtsausschusses, aber auch die des Innenausschusses. Der Rechtsausschuß leitet seine Bedenken aus Art. 87 Abs. 3 und aus Art. 84 Abs.5 GG her. Sie können nach seiner Meinung ausgeräumt werden, wenn statt einer zwangsweisen eine freiwillige Mitgliedschaft vorgesehen wird Abs. 2 — gemeint sind offensichtlich nur die darin auf das Weisungsrecht bezüglichen Worte — gestrichen würden. Die Bedenken des Innenausschusses gehen sehr viel weiter. Er hält diese Konstruktion schon aus sachlichen Erwägungen für äußerst bedenklich. Insbesondere hält er es für bedenklich, die Frage der Mitgliedschaft in dieser Form und auch überhaupt abschließend im Gesetz zu regeln. Es bleibt z.B. zu fragen, ob in einem künftigen Luftschutzverband, auch wenn er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, nicht weiteste Kreise und Institutionen der Bevölkerung, der Selbstverwaltung, mit zur Wirkung kommen können und kommen sollen. Hierbei ist zu denken an die vielen öffentlichen Körperschaften und Verbände, die wir ja in Deutschland haben, z.B. die Kammern wie Wirtschaftskammern, Ärztekammern usw., ferner auch an die Massenorganisationen der Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände. Das bedingt naturgemäß, daß man für diese Organisationen die entsprechende Rechtsform findet. Wir halten es nicht für richtig, darüber schon abschließend in diesem Gesetz zu befinden. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind in dieser Hinsicht auch verschieden. Deshalb hält es der Ausschuß für ausreichend, daß zunächst der im ersten. Absatz dieser Bestimmung enthaltene Satz über die Mitgliedschaft gestrichen wird und die Art und Zusammensetzung dieser Luftschutzorganisation abhängig bleibt von der Rechtsverordnung, die in Abs. 3 vorgesehen ist, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden soll und die in dieser Richtung noch einer sehr genauen Überlegung bedarf. Im ganzen gesehen glaubte der Innenausschuß, daß der Luftschutz nur in einer sehr ausgedehnten Form die Resonanz in der Bevölkerung, in den Gemeinden und Ländern findet, die notwendig ist, um ihn wirkungsvoll zu gestalten. Er hält deshalb, abgesehen von den rechtlichen Bedenken, die von der Bundesregierung vorgesehene Form nicht für praktisch.

Das Gegenstück zur Selbsthilfeorganisation der Bevölkerung, der Werkluftschutz als Selbsthilfeorganisation im gewerblichen Sektor, soll nach § 6 des Entwurfs dadurch gefördert werden, daß die Bundesminister für Wirtschaft und des Innern ermächtigt werden, eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit seiner Vorbereitung zu betrauen. Der Rechtsausschuß hält es für tunlich, § 6 im weiteren Gesetzgebungsverfahren so zu fassen, daß die zuständigen Bundesminister nicht eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft "beauftragen", sondern "sich ihrer bedienen" können. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, daß zwischen den Bundesinstanzen und der betreffenden Organisation der gewerblichen Wirtschaft ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begrün-

det wird. Der Wirtschaftsausschuß, der insoweit die Bedenken des Rechtsausschusses teilt, hält darüber hinaus auch aus wirtschaftspolitischen Gründen die vollständige Streichung dieser Bestimmung für angebracht. Die beratende Mitwirkung der industriellen Spitzenorganisationen könne auf andere Weise sichergestellt werden, ohne daß es der im Entwurf vorgesehenen Regelung bedürfe. Der Innenausschuß hat Einwendungen gegen die Entwurfsfassung nicht erhoben, weil er es nicht nur für rechtlich unbedenklich, sondern auch für zweckmäßig hält, daß der Werkluftschutz in der vorgesehenen Weise im Luftschutzgesetz verankert wird. Die Berücksichtigung des Luftschutzes bei der Standortwahl industrieller, gewerblicher Betriebe durch Bindung an von der Bundesregierung aufzustellende Grundsätze sieht § 20 in einer Soll-Vorschrift vor, die im Grunde nur einen Hinweis an die Planungs- und Baugenehmigungsbehörden darstellt. Es soll darauf hingewirkt werden, daß lebens- oder verteidigungswichtige Betriebe nur an den Grundsätzen der Bundesregierung entsprechenden Standorten errichtet werden. Der Innenausschuß wünscht die Streichung dieser Bestimmung, weil er eine derartige nur in eine Soll-Vorschrift gekleidete Regelung nicht für zureichend hält. Er hält sie im übrigen auch in dieser Form für unzweckmäßig. Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß erstreben dasselbe, aber mit anderer Begründung. Der Rechtsausschuß hält eine für den Staatsbürger nicht verbindliche Vorschrift für überflüssig und darüber hinaus insofern für rechtlich bedenklich, als die Fassung den unzutreffenden Schluß zuläßt, daß eine Verbindlichkeit der Grundsätze gewollt ist. Der Wirtschaftsausschuß sieht mit einer derartigen Bestimmung die Gefahr begründet, daß die Bundesregierung auf diese Weise Einfluß auf die Gestaltung der Raumordnung ausübt, die allein zur Zuständigkeit der Länder gehört.

Aus der in § 22 enthaltenen Ermächtigung für die verschiedensten fachlich zuständigen Bundesminister, durch Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen zur Durchführung baulicher Luftschutzmaßnahmen zu erlassen, befürchtet der Innenausschuß eine Überschneidung der Zuständigkeiten, die sich für den Staatsbürger wie auch für die ausführenden Behörden gleichermaßen als sehr unzuträglich erweisen können. Er hält deshalb eine Prüfung für angezeigt, ob nicht die federführende Zuständigkeit für alle Verordnungen, die auf diesem Sektor erlassen werden müssen, insoweit allein dem Bundesminister des Innern zuerkannt werden sollte, wobei dieser naturgemäß jeweils an das Einvernehmen der beteiligten Fachminister gebunden wäre. Er empfiehlt eine entsprechende Stellungnahme.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält den Arbeitnehmerschutz, wie er in § 12 Abs. 3 Satz 1 angestrebt ist, nicht für genügend gewährleistet. Er empfiehlt, aus der Soll-Vorschrift eine Muß-Vorschrift zu machen.

Der Wirtschaftsausschuß hat schließlich bedauert, daß in dem Gesetzentwurf ein Teil des Luftschutzproblems vorweg geregelt werden soll, ohne daß das Gesamtvorhaben der Bundesregierung auf diesem Gebiet bekannt ist. Da die Problematik und Tragweite des Gesetzentwurfs deshalb zur Zeit nicht ausreichend beurteilt werden könne, empfiehlt er eine entsprechende Stellungnahme.

Insgesamt war der Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Auffassung, daß das gesetzlich vorgesehene Aufsichtsrecht der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Position, die die Bundesregierung als wichtigster Geldgeber haben wird, ausreichende Möglichkeiten verschafft, ihren Einfluß auf die Arbeit und die Funktion des Luftschutzes auszuüben. Er war aber umgekehrt der Meinung, daß der Luftschutz so organisiert werden muß, daß die Gemeinden im Rahmen der Länder und die Länder wiederum im besten Einvernehmen mit dem Bund alle Kräfte mobilisieren, um einen wirkungsvollen Luftschutz auf die Dauer zu gewährleisten.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile dem Mitberichterstatter für den Ausschuß für Wohnungsbau, Herrn Senator von Fisenne, das Wort.

von FISENNE (Hamburg), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Mitberichterstatter habe ich die Ehre, dem Hohen Hause folgendes vorzutragen. Schon bei der ersten Beratung im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen wurde aus ernster Besorgnis festgestellt, daß die Auswirkungen dieses Gesetzes, das man besser als Erstes Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes bezeichnen sollte, auch nicht annähernd überblickt werden können. Sicher ist jedoch, daß der Wohnungsbau selbst dann beeinträchtigt und nicht abschätzbare Rückschläge erleiden wird, wenn man in Bund und Ländern auch nur das in dem Entwurf umrissene Teilprogramm verwirklicht. Die Leistungskraft der Bauindustrie und des Baugewerbes ist schon jetzt bis zur äußersten Grenze beansprucht. Vordringlichste Aufgaben sind nur zu lösen, wenn Wohnraum mindestens in gleichem Maße wie in den letzten Jahren geschaffen wird. Dies gilt vor allem für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone, die Rückführung der Evakuierten, die äußere und innere Umsiedlung von Vertriebenen und nicht zuletzt für die Räumung von Notquartieren, Bunkern und Baracken. In Kürze werden ferner Ersatzunterkünfte für die Freimachung von Kasernen bereitzustellen sein. Daß sich die seit Monaten fühlbare und hemmende Verknappung von Baustoffen noch verschärfen wird, wenn zusätzlich ein Bedarf für umfangreiche neue Planungen entsteht, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Eine Mehrbelastung weiter Kreise der Bevölkerung durch eine Mieterhöhung auch im sozialen Wohnungsbau scheint gleichfalls kaum vermeidbar.

Die Mitglieder des Ausschusses vertreten die Auffassung, daß die Kosten für die Schutzraumbauten der verschiedenen Typen ebenso unterschätzt werden wie die für die Gesamtmaßnahmen in den Anlaufjahren. Zum Ausmaß der Verpflichtungen nur einige Hinweise und Daten:

Von den 1956 zu fördernden ca. 300 000 Wohneinheiten werden etwa 195 000 auf Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern entfallen. Die Erhöhung der Baukosten liegt nach einer der Berechnungen bei Wohnungen für vier Personen zwischen 660 und 2 080 DM je nach dem Schutzraumtyp; die laufende Mehrbelastung der Mieter würde danach je Quadratmeter Wohnfläche 3,8, 7,3 und 11,5 Pf im Monat betragen. Es ist bereits erwähnt, daß diese Zahlen in der Ausschußberatung als zu

(A) niedrig und überholt angesehen wurden. Die inzwischen in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführte Prüfung ergab z.B. um 1920 DM höhere Herstellungskosten für den ersten Raumtyp, eine dementsprechende Steigerung der Mieten um etwa 50 Pf und für jährlich 17 000 Wohneinheiten des öffentlichgeförderten Wohnungsbaues einen Mehraufwand von 68 Millionen DM an öffentlichen Mitteln, wenn die Lasten nicht den Mietern aufgebürdet werden sollen. In den übrigen Großstädten dürften die Verhältnisse nicht anders und die Schwierigkeiten gleich beachtlich sein. Die Annahme, daß die veranschlagten Beträge nicht ausreichen werden, findet auch in den Richtlinien, die vom Bundesministerium für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern am 27. Juli dieses Jahres bekanntgegeben wurden, eine Stütze; denn für die Luftschutzkeller in Großstädten und besonders gefährdeten Orten sind verteuernde Stahlbetonkonstruktionen vorge-

Daß Maßnahmen des zivilen Luftschutzes eingeleitet werden müssen, begegnet keinem Widerspruch. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat deshalb auch nicht empfohlen, dem Entwurf die Zustimmung zu versagen. Die Folgen für die Wohnraumversorgung für die Bevölkerung, die Entwicklung der Mieten usw. dürfen jedoch nicht verschwiegen werden. Im einzelnen hält der Ausschuß einige Änderungen für erforderlich, die in die BR-Drucks. Nr. 368/1/55 aufgenommen wurden. Die Stellungnahme zu den Bestimmungen darf ich kurz erläutern.

Erstens. In § 2 wäre festzulegen, daß sich die Einzelweisungen nicht auf das Gebiet des baulichen Luftschutzes erstrecken können, da das Bauordnungsrecht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt.

Zweitens. Die Überschrift zum V. Abschnitt, der den Wiederaufbauausschuß besonders interessierte, ist nicht treffend genug. Sie sollte eine andere Fassung, und zwar "Standortwahl und baulicher Luftschutz" erhalten.

Drittens. Nach längerer Überlegung über die Zweckmäßigkeit des § 20 entschloß sich der Ausschuß, eine Streichung nicht vorzuschlagen. Es handelt sich zwar nur um eine nicht verbindliche Empfehlung. Der Ausschuß hält es jedoch für erwiesen, daß derartige Mahnungen notwendig sind und im allgemeinen auch beachtet werden.

Viertens. Einer Änderung und Ergänzung bedarf vor allem der § 21. In Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sollten u. a. die Worte "im gesamten Baubereich der Gemeinde" durch die Worte "im Gemeindegebiet" ersetzt und die Worte "und zu unterhalten" gestrichen werden. Ich bitte, mir eine mündliche Begründung zu erlassen. Weitere Änderungen und Ergänzungen werden in den übrigen Absätzen des § 21 zum Baugenehmigungsverfahren und zur Befreiung von den Verpflichtungen vorgeschlagen. Ich darf mich auch hier auf die BR-Drucks. Nr. 368/1/55 beziehen.

Fünftens. Besonders schwierig ist, wie ich bereits einleitend auszuführen mir erlaubte, die Finanzierung der baulichen Maßnahmen des zivilen Luftschutzes im Wohnungsbau, um Mietsteigerungen aufzufangen und das Volumen namentlich des sozialen Wohnungsbaues nicht zu verringern. Schon aus allgemeinpolitischen Erwägungen hält

der Ausschuß eine weitere Inanspruchnahme der (C) leistungsschwächeren Mieterschichten nicht für tragbar. Er sieht sich auch außerstande, einem Vorschlag zuzustimmen, durch den Bundesmittel, die nach den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues durch den Bund bereitzustellen sind, dem Luftschutz und nicht der Schaffung neuen Wohnraums zufließen würden. Jede Summe, die von den zur Zeit verfügbaren 500 Millionen DM abgezweigt werden wird, fehlt dem Wohnungsbau und drückt die Jahresleistung. Man käme in einen unerfreulichen Kreislauf, wenn man hier Konzessionen machen und echte Wohnungsbaumittel für andere Zwecke verwenden wollte. Die Folgen wären letzten Endes stetige Nachforderungen an den Bund. Ich bitte Sie deshalb, zu den §§ 23 und 24 den Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu folgen.

Bei einer Änderung der Reihenfolge der Absätze im § 21 und einer Erweiterung des § 27 wäre eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen in der vom Wiederaufbauausschuß empfohlenen Neufassung des § 26 Abs. 3 notwendig. Im ersten und zweiten Satz müßte dann anstatt auf § 21 Abs. 4 auf § 21 Abs. 6, im letzten Satz des Abs. 3 statt auf § 21 Abs. 5 auf § 21 Abs. 4 Bezug genommen werden.

Siebentens. Durch die Empfehlung zu § 27 soll vor allem Verwaltungsarbeit vermieden werden. Außerdem hielt es der Ausschuß für notwendig, zwischen Befreiung und Ausnahmen zu unterscheiden und deshalb den Text in zwei Absätze aufzugliedern. Wesentlich ist schließlich die Regelung der Unterhaltung der Schutzraumbauten nach Maßgabe einer nach § 22 zu erlassenden Rechtsverordnung.

Das sind die wesentlichen Änderungen, die vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfohlen werden. Namens dieses Ausschusses bitte ich Sie, den Empfehlungen zuzustimmen.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich nunmehr vielleicht ganz kurz auch den Antrag Hamburg in der BR-Drucks. Nr. 368/3/55 begründen. Hamburg hat Ihnen hierin einen Entschließungsantrag vorgelegt, der die Frage der Steuervergünstigungen anspricht.

Der letzte Referentenentwurf zum Luftschutzgesetz enthielt in seinem § 24 noch Bestimmungen über Steuervergünstigungen für Luftschutzaufwendungen. Diese Vorschrift ist offenbar gestrichen worden, weil es für untunlich angesehen wurde, Steuervorschriften in ein Spezialgesetz, wie es das Luftschutzgesetz ist, aufzunehmen. Die Steuervorschrift ist aber auch aus materiellen Gründen fortgelassen worden, weil sie nämlich einen zu großen Steuerausfall mit sich bringen würde.

Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt die Auffassung, daß eine Bestimmung, die Steuervergünstigungen für Luftschutzaufwendungen vorsieht, in den Steuergesetzen untergebracht werden soll. Hamburg glaubt jedoch, daß angesichts der großen Aufwendungen, die in der Industrie und im privaten Wohnungsbau für den Luftschutz notwendig werden, die Durchführung des Gesetzes nur gesichert ist, wenn für Aufwendungen, die ausschließlich und unmittelbar durch Luftschutz-

ום

(A) maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften veranlaßt worden sind, eine steuerliche Vergünstigung gewährt wird. Hamburg empfiehlt daher, im Zuge der geplanten Änderungen des Einkommensteuergesetzes eine entsprechende Ermächtigung in das Einkommensteuergesetz einzubauen.

Namens der Freien und Hansestadt Hamburg darf ich Sie abschließend bitten, unserem Entschließungsantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile dem Herrn Staatssekretär Vetter das Wort.

VETTER (Bayern): Namens der bayerischen Staatsregierung gebe ich folgende Erklärung ab:

Angesichts der Entwicklung der Atomwaffen wird die Bundesregierung ersucht, in erster Linie zu prüfen, ob und welcher Schutz für die Zivilbevölkerung im Falle eines Atomkrieges möglich und wirksam ist.

Die bayerische Staatsregierung würde es begrüßen, wenn sich die anderen Bundesländer dieser Erklärung anschlössen, so daß der Bundesrat eine gleichlautende Entschließung fassen könnte.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die erschreckende Entwicklung, die die atomaren und ferronuklearen Waffen gerade auch in der letzten Zeit nehmen, legen allen mit den Problemen des zivilen Luftschutzes befaßten Instanzen eine schwere, ja eine geradezu drückende Verantwortung auf. Da und dort wird heute schon die Frage laut — und die Ausführungen des Herrn Vertreters von Bayern haben das ja auch eben gezeigt —, ob gegenüber einer solchen Entwicklung Luftschutzmaßnahmen noch sinnvoll getroffen werden können.

Die Bundesregierung ist auf Grund der Untersuchungen, die eine von dem Bundesminister des Innern eingesetzte Kommission von Wissenschaftlern durchgeführt hat, und auf Grund des Studiums der in anderen Staaten bereits eingeleiteten Vorbereitungen zu dem Ergebnis gekommen, daß auch gegenüber den modernen Luftangriffswaffen Maßnahmen sinnvoll sind, wenn sie rechtzeitig vorbereitet und in ausreichendem Umfang durchgeführt werden. Die Bundesregierung hat daher ein für die nächsten drei Jahre berechnetes vorläufiges Luftschutzprogramm beschlossen, das Gesamtausgaben aus öffentlichen Mitteln in Höhe von zunächst 1,2 Milliarden DM umfaßt. Es handelt sich, wie ich eben sagte und wie auch der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, um ein vorläufiges Programm, das sich auf die vordringlichsten Maßnahmen beschränkt. Die Ausarbeitung eines Gesamtprogramms und die Prüfung, in welchem Ausmaß und in welcher Zeit es realisiert werden kann, ist in die Wege geleitet.

Der Ihnen, meine Herren, vollegende Gesetzentwurf soll die rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Grundlagen für die Durchführung des vorläufigen Luftschutzprogramms schaffen. Der Gesetzentwurf ist in den Ausschüssen des Bundesrats, wie sich ja auch aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ergeben hat, eingehend beraten worden. Es zeigen sich vor allen Dingen drei Fragenbereiche, in denen die Ausschüsse der Fassung des Regierungsentwurfs nicht oder nicht voll zugestimmt haben. Das sind erstens die Durchführung des Gesetzes in den Ländern und insbesondere in den Gemeinden, zweitens die rechtliche Gestaltung des Bundesluftschutzverbandes und drittens die Verteilung der Kosten zwischen dem Bund auf der einen Seite und den Ländern und Gemeinden auf der anderen Seite.

Zum ersten Fragenbereich darf ich folgendes bemerken. Die Organisation des zivilen Luftschutzes ist in den Ländern der westlichen Welt, deren Regelungen wir studiert haben, entsprechend der Verschiedenartigkeit der staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse verschieden geregelt. In den Vereinigten Staaten von Amerika, die eine föderative Struktur haben, wird die Aufgabe des zivilen Luftschutzes vom Bund, den Staaten und den Gemeinden durchgeführt. In den Ländern, die eine einheitsstaatliche Regelung haben, findet eine Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden statt.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf geht von der bundesstaatlichen Gestaltung unseres Staates aus und sieht daher vor, daß die Luftschutzaufgaben zum einen Teil vom Bund, zum anderen Teil von den Ländern und Gemeinden durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf geht ferner von dem Prinzip der Einheit der Verwaltung aus und lehnt daher die Schaffung einer allgemeinen Sonderverwaltung für die Durchführung des Luftschutzes ab Er sieht vor, daß die Aufgaben des Luftschutzes grundsätzlich der inneren Verwaltung übertragen werden.

Zu der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits darf ich folgendes bemerken. Eine bundeseigene Verwaltung ist nur für wenige besondere Aufgaben in Aussicht genommen. In bundeseigener Verwaltung soll der Luftschutzwarndienst organisiert werden, da er bei den kurzen Warnzeiten, die heute insbesondere in unserem Staatsgebiet nur noch zur Verfügung stehen, nicht mehr im Rahmen der Ländergrenzen eingerichtet werden kann. Es ist ferner vorgesehen, daß die zentrale Ausbildung der Führungskräfte des Luftschutzes in der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz durchgeführt werden soll. Alle weiteren Luftschutzaufgaben sollen von den Ländern und Gemeinden wahrgenommen werden. Die Länder sollen das Gesetz als eigene Angelegenheit durchführen. Bei den Gemeinden ist vorgesehen,daß sie beim Vollzug dieses Gesetzes im Auftrag der Länder handeln. Soweit ein kollegiales Gemeindeorgan für die Wahrnehmung der Auftragsangelegenheiten zu-ständig ist, soll der leitende Gemeindebeamte an die Stelle dieses Organs treten.

Gegen diese Vorschrift sind in den Ausschüssen des Bundesrats Bedenken erhoben worden. Nach Ansicht der Bundesregierung begegenet aber der hier einschlägige § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verfassungsrechtlich keinen Bedenken. Die Regelung, die hier vorgesehen ist, ist eine organisatorische Regelung, die sich im Rahmen des Art. 84 Abs. 1 GG hält. Als den Ländern zuzurechnende Behörden im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG gelten ja nicht nur die staatlichen, sondern auch die kommunalen Behörden. Der Bundesgesetzgeber ist da-

(A) her nach Auffassung der Bundesregierung berechtigt, mit Zustimmung des Bundesrats auch auf dem Gebiete der Einrichtung von Kommunalbehörden einzelne für die Durchführung des Luftschutzgesetzes unentbehrliche Sonderregelungen zu treffen. Da das Schwergewicht der Durchführung des Luftschutzes bei den Gemeinden liegt, ist nach Auffassung der Bundesregierung im Interesse eines einheitlichen Vollzugs ein Weisungsrecht der Landesregierungen gegenüber den Gemeinden und auch die Bestimmung des Beamten notwendig, der in der Gemeindeverwaltung die Verantwortung für die Vorbereitung und für die Durchführung des zivilen Luftschutzes tragen soll. Die gleiche Rechtsauffassung aus ähnlichen Gründen hat die Bundesregierung im übrigen bereits zu § 5 des Entwurfs des Bundesleistungsgesetzes vertreten.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses richten sich ferner gegen mehrere Vorschriften, in denen die Gemeinden verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zu treffen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Einrichtung des öffentlichen Alarmdienstes, um die Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes und um die Einrichtung von öffentlichen Sammelschutzräumen. Die Ausschüsse haben hier verfassungspolitische Bedenken erhoben. Die Bundesregierung teilt diese Bedenken nicht. Sie ist, und zwar gleichfalls aus verfassungspolitischen Erwägungen, der Auffassung, daß der Bundesge-setzgeber bei der großen Verantwortung, die der Bund auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes trägt, die Möglichkeit haben muß, den Gemeinden im Interesse des Gemeinwohls gewisse sich aus der örtlichen Verantwortung der Gemeinde ergebende Aufgaben aufzuerlegen. Das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Erste Wohnungsbaugesetz sind Beispiele solcher bundesgesetzlichen Regelung. Ich darf im Hinblick auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters feststellen, daß ich das Flüchtlingsnotleistungsgesetz nicht erwähnt habe.

Die zweite in den Ausschüssen besonders erörterte Frage war die Rechtsstellung des Bundesluftschutzverbandes. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß dieser Verband als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird und daß Mitglieder kraft Gesetzes der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sind. Der Bundesluftschutzverband, der schon besteht, ist heute ein eingetragener Verein, dessen bisherige freiwillige Mitglieder ebenfalls der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sind. Ich darf hier bemerken, daß die Anregung, den bisherigen eingeträgenen Verein in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln, nicht nur vom Bundesluftschutzverband, sondern auch von Länderseite gekommen ist. Der Bundesinnenminister hat bereits gegenüber dem bisherigen eingetragenen Verein mit Einverständnis der Länder ein Weisungsrecht ausgeübt. Es ist nun angeregt worden, nur eine freiwillige Mitgliedschaft der Mitglieder des Bundesluftschutzverbandes vorzusehen. Der Rechtsausschuß begründet diese Forderung damit, daß eine gesetzliche Mitgliedschaft der Länder — der Herr Berichterstatter hat auch auf dieses Motiv hingewiesen - mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnis von Bund und Ländern nicht vereinbar sei. Die Frage, wie weit die Vorschriften des Grundgestzes über das Verhältnis zwischen Bund und Ländern auch auf die Organisation öffentlich-rechtlicher Körperschaften angewendet (C) werden müssen, ist jedoch noch nicht entschieden. Natürlich muß jeder Mißbrauch, der zu einer Aushöhlung der Länderrechte führen könnte, ausgeschlossen bleiben. Rechtspolitisch darf ich darauf hinweisen, daß eine freiwillige Mitgliedschaft die Stabilität der Arbeit des Bundesluftschutzverbandes ernstlich gefährden würde.

Ferner ist im Innenausschuß und im Rechtsausschuß das Weisungsrecht des Bundesinnenminister gegenüber dem Bundesluftschutzverband abgelehnt worden. Demgegenüber ist zu betonen, daß der Bundesluftschutzverband die Aufgaben der Aufklärung und der Vorbereitung des Selbstschutzes der Bevölkerung hat. Diese wichtigen Aufgaben können nur nach einheitlichen Weisungen durchgeführt werden. Ich glaube daher, daß die Bundesregierung auf ein Weisungsrecht hier nicht verzichten kann.

Herr Präsident, meine Herren, ich komme jetzt zu der umstrittensten Frage dieses Gesetzes, nämlich zu der Frage der Kostenverteilung. Die Ausschüsse haben darauf hingewiesen, daß der Luftschutz zu den Verteidigungsaufgaben des Bundes gehöre. Sie haben daher vorgeschlagen, den § 30 des Gesetzentwurfs, der die gemeinsame Tragung der Kosten des Luftschutzes durch Bund, Länder und Gemeinden vorsieht, zu streichen.

Ich darf demgegenüber auf folgendes hinweisen. Würde man den Grundsatz, daß die Verteidigung ausschließlich Aufgabe des Bundes sei, auch auf den Luftschutz anwenden, so wäre für eine Durchführung des Luftschutzgesetzes in landeseigener Verwaltung kein Raum mehr. Aus der Verwaltungsmitverantwortung der Länder folgt aber nach allgemeiner Rechtsauffassung auch die Pflicht zur Beteiligung an der Kostenlast. Das Luftschutzprogramm und der Gesetzentwurf gehen daher von der Auffassung aus, daß die Aufgabenteilung auch eine Kostenteilung rechtfertigt und daß daher die Kosten vom Bund einerseits, den Ländern und Gemeinden andererseits gemeinsam getragen werden sollen. Der Bund trägt alle Kosten bei den Einrichtungen, die vom Bund allein durchgeführt werden, wie z.B. die Kosten des Luftschutzwarndienstes, die Kosten der Bundesanstalt für zivilen. Luftschutz und die Kosten der Entwicklung und der Forschung. Bei den anderen Aufgaben, die ich als gemeinsame Aufgaben bezeichnen möchte, ist eine Kostenteilung vorgesehen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich dabei grundsätzlich darauf, das Verhältnis der Kosten zwischen Bund und Ländern zu bestimmen, und überläßt es den Ländern, die Kostenverteilung zwischen ihnen und den Gemeinden selbst zu regeln.

Ich begrüße es, daß die Ausschüsse des Bundesrats grundsätzlich eine Kostenteilung zwischen Bund und Ländern vorgesehen haben. Die Höhe der Kostenanteile wird noch Gegenstand eingehender Beratungen sein. Ich glaube allerdings heute schon sagen zu müssen, daß ein Bundeszuschuß von 80 % für den Bund nicht tragbar ist. Bereits nach dem vorläufigen Luftschutzprogramm trägt der Bund mehr als die Hälfte der gesamten Ausgaben.

Dem Herrn Mitberichterstatter darf ich erwidern, daß die Bedeutung der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte auf dem Gebiete des Woh-

(A) nungsbaues der Bundesregierung bekannt ist und daß diese Gesichtspunkte auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältige Würdigung finden sollen.

Im übrigen darf ich von einer Äußerung zu den Einzelfragen, die in den Anträgen der Ausschüsse und der Länder behandelt worden sind, in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens absehen. Die Bundesregierung wird alle Änderungsvorschläge und Stellungnahmen des Bundesrates sorgfältig prüfen. Sie hat es sehr begrüßt, daß die Ausschüsse des Bundesrats die Notwendigkeit und Dringlichkeit ziviler Luftschutzmaßnahmen anerkannt haben. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß sich ein gemeinsamer Weg für die Durchführung des für unser Volk so wichtigen zivilen Luftschutzes finden wird.

Präsident von HASSEL: Meine Herren, ich darf Sie bitten, in die Abstimmung einzutreten. Es liegt zunächst einmal die umfangreiche Drucksache der Ausschußempfehlungen vor, sodann insgesamt vier weitere Länderanträge, von denen einer, nämlich der Antrag BR-Drucks. Nr. 368/2/55, der Antrag von Baden-Württemberg, zurückgezogen ist. Ich darf Sie bitten, Ihre Unterlagen zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zunächst die laufende Nr. 1 a aus dem Abschnitt I auf. Wer Nr. 1 a zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist Nr. 1 b abgelehnt.

Ich rufe Nr. 2 a auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit haben wir gleichzeitig angenommen die Nrn. 8, 9, 10, 21 a und 21 b.

Jetzt die laufende Nr. 2b. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es kommt dann der Antrag von Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 368/5/55. Wer zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich 1 ufe die Nr. 2 c auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Nr. 3! Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Es kommt Nr. 4 a. Ich bitte um das Handzeichen.

— Das ist die Mehrheit. Damit ist Nr. 4 b abgelehnt.

Ich rufe die Nrn. 5a und 5b gemeinsam auf. Wer zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Nr. 5 c auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit ist Nr. 5 d abgelehnt.

Ich rufe Nr. 6 a auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit. Damit ist Nr. 6 b abgelehnt.

Ich darf nun die laufende Nr. 7 aufrufen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Nrn. 8, 9 und 10 haben wir schon angenommen.

Ich rufe Nr. 11 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Nrn. 12 und 13 müssen wir bis zur Nr. 26 (C) zurückstellen.

Ich rufe auf die Nrn. 14 a und b. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Nr. 15 wird zurückgesetllt.

Ich rufe Nr. 16 auf, und zwar trennen wir nach den verschiedenen Begründungen. Ich rufe zunächst Nr. 16 a mit der Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeiechn. — Das ist angenommen; damit entfallen die Begründungsvorschläge der beiden anderen Ausschüsse.

Ferner entfallen die Nr. 16 b und die eben überschlagene Nr. 15.

Die Nrn. 17a, b und c rufe ich gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Nr. 17 d und Nr. 17 e, ebenfalls gemeinsam. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 17 f. Ich bitte um das Zeichen. — Beschlossen.

Ich rufe Nr. 18 auf. Bitte das Handzeichen! — Beschlossen.

Nun Nr. 19 a! Das wird jetzt eine etwas schwierige Abstimmung. Wenn Nr. 19 a angenommen wird, dann haben wir auch Nr. 20 a angenommen und die Nrn. 19 b bis 19 d abgelehnt. Wer also Nr. 19 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

— Gegen 18 Stimmen abgelehnt! Damit ist auch Nr. 20 a abgelehnt.

Ich rufe jetzt die Nrn. 19 b und c auf. Ich glaube, ich kann über sie gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Aber mit der Zahl nach dem Vorschlag des Finanzausschusses!)

— Wir stimmen also zunächst über die Zahl nach dem Vorschlag des Finanzausschusses ab, das ist die Jahreszahl 1957. Wer den Nrn. 19 b und c mit der Jahreszahl 1957 nach dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Nun die Abstimmung über den Vorschlag mit der Zahl 1956, wie sie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorschlägt. — Wer dem zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten!

Damit ist gleichzeitig die Nr. 20 b angenommen und die Nr. 19 d abgelehnt worden.

Ich rufe jetzt den Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 368/3/55 auf. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegen 16 Stimmen abgelehnt!

Nr. 20 a ist abgelehnt, Nr. 20 b ist erledigt, ebenso Nr. 21 a und Nr. 21 b.

Ich rufe Nr. 22 a auf.

FARNY (Baden-Württemberg): Bei Nr. 22 a trägt die Synopse einen Vermerk: "a) schließt b) und c) aus". Wir sind der Meinung, daß die Annahme von Nr. 22 a gemeint ist, und zwar unter Aufnah $\langle D \rangle$

(A) me der redaktionellen Änderungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und der anderen Ausschüsse zu b) und c), so daß es also in Abs. 2 heißen müßte:

Die Befugnisse der Gewerbeaufsichts- und Bergbehörden, der Energieaufsichtsbehörden, der Preisbehörden...

Präsident von HASSEL: Herr Minister Farny, wir stimmen einzeln über a), b) und c) ab. Ich rufe also auf —

FARNY (Baden-Württemberg): Wenn wir a) annehmen, dann ist ja die Regierungsvorlage angenommen!

Präsident von HASSEL: Wenn wir Nr. 22 a annehmen, erfolgt die Modifizierung durch b) und c). Wenn also Nr. 22 a abgelehnt wird, können wir doch Nr. 22 b und c annehmen.

Wir stimmen also über Nr. 22 a ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt Nr. 22 b. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Und nun Nr. 22 c. Ich bitte um das Handzeichen.
--- Auch die Mehrheit!

Jetzt kommt Nr. 23 a. Bei Nr. 23 a muß ich darauf hinweisen, daß, wenn wir Nr. 23 a annehmen, _auch Nr. 23 b angenommen ist.

Dr. GERNER (Bayern): Wir bitten um getrennte Abstimmung über Nr. 23 a, nämlich zunächst die Absätze 1 bis 4 des § 27 und dann getrennt über Abs. 5. Wir würden nämlich vorziehen, den Abs. 5 in der Fassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten anzunehmen.

Präsident von HASSEL: Keine Bedenken! Wir würden also in Nr 23a zunächst die Absätze 1 bis 4 des § 27 zusammen nehmen. Wer also den Absätzen 1 bis 4 des § 27 unter der laufenden Nr. 23a auf Seite 19 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Jetzt kommt der Abs. 5 auf Seite 20. Da gibt es zwei Fassungen, eine Fassung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und die zweite Fassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

Wir stimmen zunächst über die Fassung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter Nr. 23a auf Seite 20 oben ab. Wer zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wir stimmen dann über die Nr. 23b ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Nr. 24a! Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Zu Nr. 24b liegt eine Anregung vor, die Begründung nicht aus der Nr. 24b zu nehmen, sondern aus der Nr. 3 auf Seite 24 die Begründung des Rechtsausschusses. Sind Sie damit einverstanden? — Dann nehme ich Nr. 24b mit der Begründung des Rechtsausschusses auf Seite 24. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf nun den Abschnitt II aufrufen, und (C) zwar nur die laufende Nr. 3, die hier eingefügt werden müßte. Wer der Nr. 3 aus dem Abschnitt II auf Seite 24 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf.)

— Ich habe keine Bedenken. Ich rufe dann die Ziff. 1 auf Seite 24 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt die Ziff. 2.

(Zuruf.)

- Ich höre, Ziff. 2 ist erledigt.

Ich kehre wieder zum Abschnitt I zurück und rufe die Nrn. 26a und b auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind gleichzeitig angenommen die Nrn. 12, 13 und 25, und abgelehnt ist die Nr. 26c.

Ich rufe dann die Nr. 27 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe den Antrag Bremens auf BR-Drucks. Nr. 368/4/55 auf. Wer zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Ich komme jetzt zu dem Abschnitt II. Die Ziffer 1 hat sich durch die Annahme der Nr. 2a erledigt

Ich darf jetzt Ziffer 2 aufrufen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ziffer 3 hat sich durch Abstimmung bei den Nrn. 24 a und b erledigt.

Jetzt kommt noch die Ziffer 4. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die (D) Mehrheit.

Meine Herren, ferner ist ein Antrag von Bayern mündlich erläutert worden. Bayern bittet, daß der Bundesrat folgender Erklärung zustimmt:

Angesichts der Entwicklung der Atomwaffen wird die Bundesregierung ersucht, in erster Linie zu prüfen, ob und welcher Schutz für die Zivilbevölkerung im Falle eines Atomkrieges möglich und wirksam ist.

Darf ich fragen, wer der Erklärung von Bayern die Zustimmung gibt? Ich bitte um das Handzeichen.

(Zuruf Das ist nur ein mündlicher Vorschlag, er war nicht formu:liert!)

— Die Formulierung ist mir jetzt heraufgereicht worden.

(Zuruf: Wenn "dringend" hinzugefügt wird, stimmen wir auch zu!)

— Wenn das Wort "dringend" hinzukommt, stimmt Nordrhein-Westfalen auch zu. Ist Bayern einverstanden? — Ich glaube, ich darf dann feststellen, daß die Erklärung in dieser Form gebilligt wird.

Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes wie geschehen Stellung zu nehmen und die angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Er ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(A) Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (BR-Drucks. Nr. 377/55).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch und darf demnach feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. Der Bundesrat hat also beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 376/55).

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Vorlage für zustimmungsbedürftig gehalten, weil sie ein zustimmungsbedürftiges Gesetz ändert. Er empfiehlt dem Bundesrat Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

Der Finanzausschuß hat zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit nicht Stellung genommen und daher lediglich empfohlen, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bejaht und dementsprechend der Vorlage gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Lohnstatistik (BR-Drucks. Nr. 366/55).

Eine Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, die in der BR-Drucks. Nr. 366/1/55 aufgeführten Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Ich darf über diese Empfehlungen abstimmen.

Ziff 1! — Angenommen!

Die Ziffern 2a und b schließen einander aus. Wer der Ziffer 2a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ich rufe Ziff. 2b auf und bitte um das Handzeichen. — Gegen 19 Stimmen abgelehnt!

Die Ziffern 3 und 4 kann ich gemeinsam aufrufen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit

Auch über die Ziffer 5 und 6 stimmen wir gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Lohnstatistik die soeben angenommenen Anderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Anderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 378/55).

Eine Berichterstattung entfällt, Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben von Änderungsvorschlägen abgesehen und empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch; demnach ist so beschlossen.

Nunmehr kommt Punkt 22 der Tagesordnung:

Anderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 379/55).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Auschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 379/1/55 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich darf über die Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 379/1/55 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe die Ziff. 2 auf und bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 365/55).

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es tut mir ganz außerordentlich leid, daß ich Ihnen in der vorgerückten Stunde noch diesen Bericht zumuten muß. Aber ich bin vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gebeten worden, die Berichterstattung zu übernehmen.

Der § 9 Abs. 6 des Schwerbeschädigtengesetzes sieht vor, daß zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter dienen, bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ein Ausgleichsfonds zu bilden ist, dem von

(D)

. .

(A) den Hauptfürsorgestellen 20 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgaben zuzuführen sind. Die auf Grund des § 39 Abs. 1 Buchstabe g des Schwerbeschädigtengesetzes erlassene Verordnung be-stimmt nunmehr den Zeitpunkt der Bildung des Ausgleichsfonds und die Art der ihm zugewiesenen Aufgaben. Gegen den in der Verordnung vorge-sehenen Zeitpunkt vom 1. November 1953 wurden im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik stärkste Bedenken geäußert. Die Mehrzahl der Länder hat darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten bei der Unterbringung Schwerbeschädigter in den vergangenen Jahren ausschließlich von den Ländern selbst bewältigt werden mußten und daß auch die entstandenen Kosten durch Umsiedlung und Schaffung von Wohnungen von den Ländern getragen wurden. Nachdem auf diesem Gebiet die Hauptarbeit getan ist und die Entwicklung der Beschäftigungslage deutlich dahin geht, daß die noch vorhandenen Schwerbe-schädigten in den Ländern selbst im Wege der Umsiedlung untergebracht werden können, so daß die Notwendigkeit eines übergebietlichen Ausgleichs nicht oder nur in Ausnahmefällen besteht, wurde von einem Teil der Länder das Bedürfnis für eine Regelung im Sinne der Vorlage im jetzigen Zeitpunkt überhaupt verneint. Da aber eine Regelung im Gesetz vorgesehen wurde, hat sich die Mehrheit des Ausschusses gegen den Vorschlag eines Landes ausgesprochen, dem Bundesrat die Zurückziehung der Verordnung durch die Bundesregierung zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat grundsätzlich anerkannt, daß auch jetzt noch übergebietliche Aufgaben erwachsen, die durch die Mittel des Ausgleichsfonds zu erfüllen wären. Da aber die Hauptaufgabe der Umsiedlung und Wohnungsbeschaffung ohne Ausgleichsfonds in den vergangenen Jahren bewältigt wurde, hält er es für unbillig, den Zeitpunkt der Bildung des Ausgleichsfonds auf den 1. November 1953 zurückzudatieren, und schlägt dem Bundesrat vor, diesen Zeitpunkt auf den 1. Juli 1955 zu verlegen. Er ging bei diesem Vorschlag von der Voraussetzung aus, daß die bei den Hauptfürsorgestellen angesammelten Beträge für den Ausgleichsfonds für die Zeit bis zum 30. Juni 1955 bei den Ländern verbleiben sollten, um hier nach ihrer Zweckbestimmung für die Umsiedlung und Wohnungsbeschaffung im Rahmen des Schwerbeschädigtengesetzes Verwendung zu linden.

Außer dieser für die Länder wesentlichen Änderung der §§ 1 und 2 schlägt der Ausschuß auch eine Neufassung des § 3 Abs. 2 letzter Satz vor, um die Förderung von Wohnungsbauvorhaben mit weniger als 5 Wohnungen dann nicht zu erschweren, wenn sich das Wohnungsbauvorhaben im Rahmen eines Umsiedlungsplanes bewegt, der mehrere Wohnungsbauvorhaben vorsieht.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat gegen die Verordnung keine Bedenken erhoben. Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich Sie darum abschließend bitten, seinen Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 365/1/55 zu folgen und der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes nach Maßgabe dieser Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir müssen über die Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 365/1/55 abstimmen. Ich rufe (C) die Ziff. 1 und 2 dieser Drucksache zusammen auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

— Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe Ziff. 3 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Nunmehr rufe ich Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer (BR-Drucks. Nr. 343/55)

Ich darf vielleicht im Anschluß an die Worte des Herrn Berichterstatters über die fortgeschrittene Zeit — 5 Uhr ist in Bonn eigentlich noch nicht so furchtbar fortgeschritten, Herr Kollege Ahrens!

(Heiterkeit)
folgendes sagen: Die Länder waren sich darüber einig, daß der Entwurf dieser Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer abgelehnt werden sollte. In der Zwischenzeit haben aber eingehende Gespräche stattgefunden, und der Herr Bundesverkehrsminister und einige Vertreter der Länder haben dringend darum gebeten, die Verordnung noch nicht abzulehnen, sondern sie noch einmal an die Ausschüssse zurückzuverweisen, um die sehr starken Bedenken, die innerhalb der Länder zum Ausdruck gekommen sind, erneut in den Ausschüssen zu erörtern. Darf ich feststellen, daß so verfahren werden darf?

(Zustimmung.)

— Die Verordnung wird also an die Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, Verkehr und Post und den Rechtsausschuß zurückverwiesen.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (BR-Drucks. Nr. 369/55)

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß empfehlen, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GGnicht zu erheben. — Ich sehe keinen Widerspruch. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat sobeschlossen hat.

Nunmehr folgt Tagesordnungspunkt 26:

Anordnungen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über den Eisenbahn-Gütertarif und über den Reichskraftwagentarif (BR-Drucks. Nr. 362/55)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, diesen Anordnungen zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat beschlossen, diesen Anordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

D)

. .

(A) Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefGüV-See) (BR-Drucks. Nr. 349/55)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 349/1/55 vor. Ich darf Ziff. 1 dieser Drucksache zur Abstimmung stellen.

— Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Nun rufe ich zu Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über eine Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie (BR-Drucks. Nr. 361/55)

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Wirtschaftsausschuß und die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch; dann haben wir sobeschlossen.

Tagesordnungspunkt 29:

B)

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 344/55)

Ich stelle den Vorschlag unter Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 344/1/55 zur Abstimmung. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, die unter Ziff. 2 genannten Herren als Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau wieder zu bestellen bzw. neu zu bestellen.

Wir kommen nun zu Punkt 30 der Tagesordnung.

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen über den Seidenbau (BR-Drucks. Nr. 374/55) Eine Berichterstattung kann auch bei diesem Punkt (C) entfallen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 363/55)

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Dann rufe ich Punkt 32 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht [BR-Drucks.-V-Nr. 10/55 (neu)]

Es handelt sich hier um Fragen einer Äußerung oder eines Beitritts zu vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren. Im Fall A und B wird vorgeschlagen, von einem Beitritt zu dem Verfahren oder einer Äußerung abzusehen. Darf ich fragen, ob dem gefolgt wird? — Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Neuwahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der Ausschuß für Kulturfragen hat dem Bundesrat empfohlen, Herrn Kultusminister Wilhelm Simpfendörfer aus Baden-Württemberg zu seinem Vorsitzenden zu wählen. — Ich stelle fest, daß keine anderen Vorschläge gemacht werden und daß damit der Bundesrat gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung Herrn Kultusminister Wilhelm Simpfendörfer für die Dauer der Amtsperiode des gegenwärtigen Präsidiums zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen gewählt hat.

Meine Herren, ich schließe die heutige 150. Sitzung des Bundesrates, und berufe die nächste Sitzung ein auf Mittwoch, den 21. Dezember 1955, nachmittags 15 Uhr.

(Ende der Sitzung: 16.38 Uhr.)